Marienburger Kreis

1970–1977

Dokumentation

einer Solidaritätsgruppe
von Christen im Bistum Trier

Zum Inhalt

Vorwort	3
Aktivitäten und Diskussionen	5
Basiserklärung	7
Erste Satzung vom 17.6.197o	1o
Zweite Satzung vom 19.1o.1975	13
A. Beschlüsse der Hauptversammlungen	15
1. Ökumenische Ehe	15
2. Zur Firmpraxis	17
3. Zur Bußerziehung	18
4. Zur Firmpraxis	19
5. Offener Brief zum "römischen Laisierungsdekret"	2o
6. Presseerklärung zum römischen Entwurf eines Statuts der Pastoralräte	21
7. Offener Brief zum Entwurf eines "Grundgesetzes der kathol. Kirche	22
8. Stellungnahme zur Arbeitsgrundlage der allgemeinen Bischofssynode 1971 über "Das priesterliche Dienstamt"	23
9. Stellungnahme zur Liquidation von "Publik"	24
1o. "Orientierungspapier" zur Hauptversammlung am 19.1o.1975	25
B. Der Arbeitsausschuß	27
1. Diskussion zur "Ökumenischen Ehe"	27
2. Initiativen zur Regelung der Pfarrerbesoldung	33
3. Zur Frage des Pflichzölibats	4o
4. Stellungnahme zur Liquidation von "Publik"	42
5. Stellungnahme zu den Richtlinien der deutschen Bischofskonferenz über die Erstbeichte	46
6. Erstbeichte vor der Erstkommunion? Eine Handreichung für kathol. Eltern	47
7. Minderheiten als Aufgabe der Kirche hier: Homotrope	51
C. Bezirksversammlungen	53
D. Arbeitskreise	54
1. Aus dem Bezirk Koblenz	54
2. Aus dem Bezirk Trier	56
3. Aus dem Bezirk Saarbrücken	58
E. Im Spiegel der Presse	67
F. Auflösungsbeschluß vom 6.11.1977	71

Herausgegeben im Auftrag der Hauptversammlung vom 6. 11. 1977
Redaktion und Verantwortung: Erhard Bertel und Dr. Karl Heinz Ohlig
Kontaktadresse und Bestellungen an: Erhard Bertel, Schumannstr. 25
66oo Saarbrücken 3.

VORWORT

Die letzte Hauptversammlung am 6.11.77 in Trier hat beschlossen, daß die Arbeit des MK in einer kleinen Zusammenstellung für die ehemaligen Mitglieder dokumentiert werden sollte. Dieser Beschluß war nicht bestimmt vom Wunsch einer "triumphalistischen Nabelschau", zu der der Kreis keinen Anlaß hat; vielmehr ging es darum, die Bemühungen während einiger Jahre nicht völlig der Vergessenheit auch der Mitglieder anheimzugeben.

Immerhin spiegeln die Bemühungen und Diskussionen während der sieben Jahre des Bestehens unserer Gruppe das innerkirchliche Problembewußtsein und den Diskussionsstand, die Hoffnungen, Befürchtungen und Enttäuschungen von Priestern und Laien in einer nicht unwichtigen nachkonziliaren Phase. Damals, wenige Jahre nach Abschluß des Zweiten Vatikanischen Konzils, waren in der Katholischen Kirche der Bundesrepublik Deutschland mächtige Erwartungen auf eine umfassende Erneuerung der Kirche "an Haupt und Gliedern" wirksam, daneben wurden aber auch schon die Versuche Roms und des konservativen Teils des Episkopats erkennbar, die Situation wieder in den Griff zu bekommen. Der Weg in die Zukunft erschien als noch offen, obwohl über die Richtung in Wirklichkeit schon entschieden war - wie sich rückblickend feststellen läßt.
1969 jedenfalls, als zum erstenmal in kleineren Gruppen die Idee auftauchte, eine Solidaritätsgruppe im Bistum Trier zu gründen, waren der Optimismus und auch die Bereitschaft, einen mühevollen Weg kleiner Schritte zu beginnen, noch groß. Als die Absicht in die Tat umgesetzt wurde, zeigte die Resonanz bei Priestern und Laien, daß die Gründung einer Reformgruppe einer allgemeinen Erwartung entsprach: Bald gehörten dem Kreis, der sich nach dem Ort seiner ersten Hauptversammlung 197o auf der Marienburg bei Bullay seinen Namen gab, 161 Mitglieder an, 98 "Priester" (beinahe ein Fünftel des aktiven Klerus unter 6o Jahren) und 63 "Laien", zu einem größeren Teil Religionslehrer oder Laien im Kirchendienst.

Wie diese "Dokumentation" zeigen kann, waren die Themen, mit denen sich der Kreis beschäftigt hat, sowie die Aktivitäten erstaunlich breit gestreut. Was sich nur zwischen den Zeilen erraten läßt:
Die Diskussionen wurden leidenschaftlich geführt, man war sich keineswegs von vornherein einig, legte in der Auseinandersetzung untereinander, mit kirchlichen Institutionen und Kollegen, die dem Kreis nicht wohlgesonnen waren, Wege zurück und fand - das gilt sicher für nicht wenige - zu einem neuen Verständnis dessen, was Christentum bedeutet oder bedeuten kann, und zu einer vorher nicht geahnten Freiheit.

Der MK ist, wenn man das als Insider sagen darf, auch nach außen nicht einfach erfolglos gewesen. Zwar ist es zutreffend, und das ist auch der Grund für die zunehmende Resignation, daß die meisten erklärten Reformwünsche nicht realisiert wurden und, das muß offen eingeräumt werden, auch in absehbarer Zeit an der Mauer hierarchischer Macht und Intransigenz scheitern werden. Dennoch hat der MK als ein auch von der kirchlichen Öffentlichkeit wahrgenommenes Diskussionsforum und eine Alternative die Landschaft ein wenig verändert. Es ist zwar unmöglich, genau aufzurechnen, was auch ohne den MK im Bistum Trier an Redefreiheit, an Bandbreite der Meinungen, Toleranz gegenüber nicht ganz angepaßten Auffassungen, an Ökumene, pastoralen und sozialen Impulsen verwirklicht worden wäre. Sicherlich aber hat die bloße Existenz des Kreises, auch und gerade wenn er von einigen als Ärgernis empfunden wurde, herausfordernd gewirkt und manches in Bewegung gebracht.

Warum aber haben die Mitglieder des Kreises in ihrem anfänglichen Engagement nachgelassen? Hierbei spielt die zunehmende Restaurationsbewegung im Katholizismus eine Rolle, die auf absehbare Zeit nicht mehr als Schönheitskorrekturen zulassen wird. Das allein aber erklärt nicht alles; wahrscheinlich waren auch die Erwartungen zu hoch, die in die Reformierbarkeit der Kirche gesetzt wurden. Intensive Hoffnungen aber erfordern, wie schon die neutestamentliche Naherwartung zeigt, nicht allzu entrückte Perspektiven. Wer sich von vornherein "eingerichtet" hat, besitzt keine Hoffnung und - kann auch nicht enttäuscht werden.
Warum aber wurde der Kreis aufgelöst? Hätte er nicht - in abgewandelter Form - weiterbestehen können?

Anders als einige vergleichbare Solidaritätsgruppen, verstand sich der MK von Anfang an nicht sosehr als Gemeinschaft von aufgeschlossenen Priestern, sondern als Reformgruppe von Christen. Aus diesem Grund lebte er auch nicht von der Dauerhaftigkeit beruflicher Interessenlage, sondern vom Reformelan der Mitglieder. Solidaritätsgruppen, die vorwiegend dem (legitimen) Bedürfnis etwa von Pfarrern zum berufsbezogenen Gespräch mit gleichgesinnten Pfarrern dienen, sind weniger krisenanfällig und werden wohl bestehen, solange es diese Pfarrer gibt.

Gerade in dieser unterschiedlichen Konzeption ist die Ursache dafür zu suchen, daß heute, nach siebenjährigem Bestehen, niemand, auch nicht die aktivsten Mitglieder, noch große Lust verspürt, den MK aufrechtzuerhalten. Denn den MK "wollen" heißt: Reformen umfassend aktiv vorantreiben wollen. Dieser Wille aber sieht keine echten Möglichkeiten mehr.
Haben die ehemaligen Mitglieder ihr Engagement verloren? Waren ihre Papiere, Diskussionen, Aktionen nur ein Strohfeuer ohne die Tugend der perseverantia? So werden es die Gegner sehen, sie werden sich vielleicht bestätigt fühlen in ihrem negativen Urteil.

Hier soll nicht versucht werden, jemandem seine liebgewordenen Meinungen auszureden. Das ist in aller Regel unmöglich und lohnt nicht. Vielmehr geht es um eine Erörterung der möglichen Ursachen, wie sie sich den ehemaligen MK-Mitgliedern darstellen. Interessant ist an dieser Stelle, daß diese selber, als Individuen sozusagen, meist nichts von ihrem christlichen Engagement verloren haben - das gilt auch, wie sich leicht zeigen ließe, für die meisten der Priester, die wegen der Zölibatsgesetzgebung ihr Amt aufgeben mußten. Aber: ihr Engagement ist anders geworden. Es richtet sich nicht mehr auf die Institution und erhofft nicht mehr viel von ihrer Reform. Vielmehr versucht es, in gelassener und selbständiger Weise, ohne auf die Institution zu warten, christliche Impulse zu verwirklichen.

Zwar wurden im MK häufiger Überlegungen angestellt, sich als eine Art "Offene Gemeinde" neu zu formieren. Ein solcher Versuch aber läßt sich allenfalls regional oder lokal realisieren, nicht in der weiten Streuung des bisherigen MK.

So bleibt nur zu hoffen, daß die ehemaligen Mitglieder - jeder für sich und mit Gleichgesinnten - die Anliegen, die sie in der Vergangenheit bewegt haben, nicht aufgeben.

AKTIVITÄTEN UND DISKUSSIONEN

Die Wirklichkeit und Wirksamkeit des MK in den sieben Jahren seines Bestehens soll durch die vorliegende Dokumentation keineswegs glorifiziert werden. Die Teilnahme an Arbeitskreisen, Bezirks- oder Hauptversammlungen war häufig, je später umso mehr, unbefriedigend; das Diskussionsniveau nicht immer beeindruckend und die Bereitschaft zu Aktivitäten oder der Mut zum Wagnis ließen oft zu wünschen übrig.

Dennoch zeigt eine Übersicht über die Themen, mit denen sich der MK als ganzes (Hauptversammlungen, Arbeitsausschuß) oder auch Gruppen von Mitgliedern (Bezirksversammlungen, Arbeitskreise) befaßt haben, eine erstaunliche Palette an. Die folgende stichwortartige Zusammenstellung ergibt sich allein aus einer Durchsicht der Protokolle des Arbeitsausschusses:

1. Der MK trat 197o der AGP bei, einem Zusammenschluß von vergleichbaren Priester- und Solidaritätsgruppen auf Bundesebene. Von Anfang an arbeitete er aktiv mit: Auf seine Initiative wurde die Satzung der AGP, bisher eine Organisation nur von Priestern, geändert, so daß Laien beider Konfessionen Mitglieder werden konnten. Mitglieder des MK waren im Hauptausschuß und in der Sprechergruppe der AGP vertreten. Zahlreiche Initiativen der AGP wurden vom MK angeregt.

2. Im Rahmen der AGP beteiligte sich der MK an bundesweiten oder internationalen Aktivitäten. Vom Arbeitsausschuß delegierte Mitglieder nahmen z.B. teil an:
- Internationales Treffen der Solidaritätsgruppen in Amsterdam vom 28.9. bis 4.1o.7o.
- Aktion Synode (der deutschen Bistümer), mit vorbereitenden und begleitenden Tagungen, vom 6. bis 8.11.7o und am 24./25.3.73 in Frankfurt
- Wochenendtreffen der Internationalen Solidaritätsgruppen am 4./5.9.71 in Turin
- "Operation römische Synode" vom 3o.9. bis 1.11.71 in Rom
- Internationales Treffen der Solidaritätsgruppen in Lyon vom 16. bis 18.11.73

Gemeinsame Aktionen der AGP hat er auch auf Bistumsebene unterstützt (Angola-Initiative, Aktion Publik, Einsatz für die KDSE, Kandidatenaufstellung und Wahl der Mitglieder der "Synode 72", Vorbereitung des Katholikentags in Trier u.ä.)

3. Der MK hat sich innerhalb der vorgegebenen Strukturen des Bistums Trier engagiert und zahlreiche Initiativen ergriffen: durch Gespräche oder Schriftwechsel mit dem Bischof (vgl. einen Auszug "Dokumentation" S. 33), durch Anträge an den Priester- und Pastoralrat, durch Bemühungen um Wahlmodus und Wahl der Mitglieder des Priesterrats, durch Forderungen nach demokratisch gewählten Regionalräten, einer verbesserten Konstruktion von Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen und nach einer Mitwirkung des Bistums bei der Bischofswahl, einer Offenlegung der Kandidatenlisten, Begrenzung der Amtszeit von Bischöfen usf.

4. Der MK hat sich - im Sinne einer berufsständischen Vertretung - eingesetzt für größere Mitwirkungsrechte und Rechtssicherheit seiner Mitglieder, soweit sie im Kirchendienst beschäftigt sind oder waren. Hierbei wurden folgende Fragen aufgegriffen:
- Mangelnde Rechtssicherheit der römischen Laisierungsbestimmungen von 1971
- Personalsituation im Bistum Trier

- Weiterbeschäftigung von Priestern ohne Amt im kirchlichen Dienst
- Forderung nach einem Anstellungsvertrag auch für alle Priester
- Kritik der kirchlichen Gestellungsverträge für geistliche Religionslehrer
- Kritik des Einstellungsverfahrens und der Anstellungsverträge für "Laien" im Kirchendienst
- Behinderungen bei der Einstellung von Laientheologen, die in Saarbrücken studiert haben
- "Diözesanabgaben" der Priester im Bistum Trier
- Haushälterinnenkasse und fehlende Rechtssicherheit der Versorgungsansprüche der Haushälterinnen
- Möglichkeit und Regeln der Beförderung von Priestern im Bistum Trier
- Fehlende Rechtssicherheit in der Krankenversicherung (PAX) und sozialen Sicherung der Priester (z.B. bei kirchenamtlich festgestellten "Verstößen gegen einen christlichen Lebenswandel").

5. Über den Binnenraum der Kirche hat sich der MK mit gesellschaftlich relevanten und sozialen Problemen befaßt z.B.:
- Verhältnis Kirche - Staat, Konkordatswesen, rechtliche Situation des Religionsunterrichts, theologische Fakultäten
- Reform des Strafrechts (§ 184 und 182 StGB)
- Reform des Eherechts
- Reform des Strafvollzugs
- Sozialpolitik
- Kirche und Parteien

6. Vor allem aber und schwergewichtig beschäftigte sich der MK mit der Bemühung um ein neues Verständnis und eine Verwirklichung der Jüngergemeinschaft Jesu von neutestamentlichen Motivationen her. In gründlichen Diskussionen einigten sich die Mitglieder auf eine"Basiserklärung" (vgl. "Dokumentation" S. 7); in allen Auseinandersetzungen um das "Selbstverständnis" des Kreises oder die Frage der "Offenen Kirche/Gemeinde" war diese Motivation wirksam.
Von dieser Grundlage aus protestierte der Kreis gegen Strukturen und Sachverhalte in der Kirche, in denen er das Evangelium Jesu bedroht sah, z.B.: Ausübung von "Herrschaft" durch die Hierarchie, Vorlage eines "Grundgesetzes der Katholischen Kirche" (1971), Sakramentenausschluß von Katholiken in bekenntnisverschiedenen Ehen, die nicht katholisch getraut sind, und von geschiedenen Wiederverheirateten usw.

Von hierher waren auch die verschiedenen Reformversuche getragen, die der MK im Lauf der Zeit diskutiert und angeregt hat. Dies gilt vor allem für die Bemühung um Aussöhnung zwischen den Konfessionen; in Weiterführung der Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils sollten alle einer wirklichen Ökumene im Wege stehenden theologischen, praktischen und institutionellen Verhärtungen aufgebrochen werden. Aus der gleichen Motivation wurde versucht, die pastorale Praxis, vor allem die Sakramentenpastoral (Kindertaufe, Firmung, Bußsakrament, Ehe), am Evangelium (und nicht an hierarchischen oder institutionellen Interessen) auszurichten, sich der Minderheiten (Gastarbeiter, Homotrope, Straffällige usw.) anzunehmen und den Religionsunterricht zu verbessern.

BASISERKLÄRUNG

I. Zur gegenwärtigen Situation der Kirche

Die Kirche befindet sich in der Krise. Das zweite Vatikanische Konzil hatte viele Hoffnungen geweckt, die weitgehend nicht erfüllt wurden. Das Bild der Kirche hat für die Öffentlichkeit wenig Faszination, das kirchliche Amt scheint an seiner eigenen Immobilität zu ersticken, die offiziellen Verlautbarungen Roms und weithin auch der Bischöfe gehen an der Realität vorbei.
Ansätze, aus dieser Immobilität herauszukommen, sind durch die allenthalben eingeführten synodalen Strukturen gegeben. Aber das Funktionieren dieser Strukturen setzt nicht nur guten Willen, sondern einen Bewußtseinswandel und eine Bereitschaft zum Lernen voraus, die noch nicht genügend in Gang gekommen sind und immer wieder blockiert werden aus Sicherheitsbedürfnis und dem mangelnden Mut, die demokratischen Spielregeln kompromißlos anzuwenden.
Deswegen breitet sich Enttäuschung immer mehr aus. Viele wache Christen, nicht nur Jugendliche und Intellektuelle, emigrieren innerlich und äußerlich aus der Kirche, weil diese von ihnen kaum als Hilfe, sondern als Belastung erfahren wird. Resignation und Unsicherheit hat viele engagierte Christen erfaßt. Sie stellen ihre Arbeitskraft zur Verfügung, sie sind bereit zur Mitarbeit in den verschiedenen Gremien, sie bemühen sich in kleineren Gruppen um die Klärung theologischer und pastoraler Fragen, aber sie haben kaum eine Möglichkeit, sich an der Diskussion der Probleme und der Gestaltung der kirchlichen Zukunft verantwortlich zu beteiligen, sie fühlen sich von der Hierarchie alleingelassen und von der Mitentscheidung ausgeschlossen. Aus diesem Grund verlieren viele die Freude an einer Mitarbeit, Priester geben ihr Amt auf. Die Zahl der Studenten, die Priester werden wollen, geht mehr und mehr zurück. In absehbarer Zeit wird die Seelsorge in ihrer bisherigen Form nicht mehr aufrecht zu erhalten sein.

II. Ursachen der Krise

Die Ursachen der gegenwärtigen Krise sind vielfältig und können nicht im einzelnen beschrieben werden. Vorgängig aber zu allen Einzelproblemen scheint sie begründet zu sein in einer offensichtlichen Diskrepanz zwischen dem einen und bleibenden Auftrag der Kirche und seiner Realisation. Kirche muß zunächst bestimmt werden als Jüngerschaft Jesu, als Gemeinde derer, die glauben, daß er lebt, und die seine Sache durch die Geschichte weiterzutragen haben, bis er wiederkommt: seine Predigt von der definitiven Annahme der sündigen Welt durch Gott, der darauf begründeten Hoffnung für alle (und gerade der Sünder) und der Freiheit vom Gesetz; seine Hinwendung zum Menschen und zu Gott durch den Menschen. Diese Intentionen muß Kirche, will sie Kirche Jesu Christi sein, durch ihre Verkündigung, ihre Praxis, ihr Recht, ihr gesellschaftliches Engagement glaubhaft machen. Um dieser Glaubwürdigkeit willen müssen alle kirchlichen Vollzüge gemessen werden an ihrem Beitrag zur Humanisierung der Welt, zur Solidarisierung mit allen Schwachen und Sündigen, zur Befreiung des Menschen. Demgegenüber scheint die Kirche heute eine in dogmatischen Formeln erstarrte Größe zu sein, ihr Recht beschränkt den Raum der Freiheit und schafft ganze Gruppen von Deklassierten, ihre Hierarchie läßt kaum Spontaneität zu, ihr politisches Engagement kämpft um Wahrung von Vorrechten.

Kirche wird immer Kirche der Sünder bleiben; aber ihre Strukturen dürfen nicht so beschaffen sein, daß ihr ureigener Auftrag nicht nur verdunkelt, sondern - wenigstens für eine breite Öffentlichkeit - kaum noch wahrnehmbar ist.
Eine zweite Wurzel hat die Krise in der Disparität zwischen heutigem gesellschaftlichem Leben und kirchlicher Verfassung. Das Leben der Christen vollzieht sich notwendig in unserer Gesellschaft. Die Christen sehen sich konfrontiert mit einem Pluralismus in allen Dimensionen ihres Daseins; sie sind mehr und mehr gewohnt an demokratische Lebensformen; mit vielen anderen wehren sie sich gegen jede Form der Fremdbestimmung; sie wissen, daß sie in gesellschaftlichen Fragen nicht ihre private Überzeugung zur Norm erheben können, sondern gemeinsam mit anderen pragmatisch nach glaubwürdigen Antworten suchen müssen.
Ihr Engagement in der Kirche konfrontiert sie mit uniformen, autoritären, vorgegebenen und dogmatischen Verhaltensweisen. Hinzu kommt eine rückwärts gewandte und vorwiegend auf Erhaltung von Überkommenem ausgerichtete Mentalität, die angesichts der zukunftsorientierten gesellschaftlichen Utopien keine Dynamik entfaltet.
In dieser Situation ist gemeinsames 'politisches' Handeln unumgänglich. Ein solcher Versuch ist ein Bekenntnis an die Zukunft der Kirche.

III. Vordringliche Aufgaben der Kirche in der Bundesrepublik

Der Auftrag, der der ganzen Kirche übertragen ist, muß in der jeweiligen örtlichen Situation erkannt und erfüllt werden, wobei die Lösungen, die gefunden werden, für die gesamte Kirche wichtig sein können.
Der hiesigen Kirche scheinen unter anderem folgende Aufgaben gestellt zu sein:
- Die Situation in unserem Land ist gekennzeichnet durch einen kontinuierlich schwindende gesellschaftliche Bedeutung der Kirche. Zahlreiche Dienste, die bisher von der Kirche getragen wurden, werden von anderen Institutionen übernommen. Der damit verbundene Verlust an Einfluß und Macht sollte nicht beklagt, überholte Positionen nicht krampfhaft verteidigt werden;vielmehr müßten die vorhandenen neuen Ansatzpunkte für den Dienst an der Gesellschaft entschlossen wahrgenommen werden.
- Die Kirche ist gezwungen, Strukturveränderungen innerhalb unserer Gesellschaft durch neue Methoden der Pastoral zu begegnen. Allzu häufig aber werden diese Veränderungen nicht wahrgenommen oder falsch interpretiert, weil man sich von traditionellen Modellen nicht trennen will. Eine dringend notwendige Planung unterbleibt. Nichtfachleute beherrschen die Verwaltung.
- Die wahren Ursachen des immer drängender werdenden Problems des Priestermangels werden kaum gesehen. Eine umfassende Analyse dieser Ursachen,eine Professionalisierung und Entsakralisierung des Amtes, verbunden mit einer grundlegenden Reform der Priesterausbildung erscheint als vordringliche Aufgabe.
- Aufgrund der konfessionell gemischten Struktur ist es Aufgabe der örtlichen Kirche, sich in Fragen der Ökumene entschieden zu engagieren. Doch geistige Enge und Unentschlossenheit erlauben nur ein vorsichtiges Taktieren.

IV. Notwendigkeit einer Solidarisierung

Diese und andere Probleme sind vielen bewußt. Um aber einen Dialog in Gang zu bringen und so wirksame Veränderungen in die Wege zu leiten, erscheint ein Zusammenschluß notwendig. Dabei geht es darum, einen vorhandenen Pluralismus zu artikulieren und im Dialog mit an-

deren Richtungen fruchtbar zu machen.
Eine solche Gruppierung muß darüber hinaus verstanden werden als Dienst an einer christlichen Spiritualität, die heute mehr denn je funktional und sachbezogen sein muß, wenn sie nicht zu esoterischem und elitärem Verhalten führen soll.
Aus diesen Gründen hat sich der Marienburger Kreis konstituiert. Er versteht sich als Solidaritätsgruppe von Christen, die sich gemeinsam für eine Reform der kirchlichen und gesellschaftlichen Strukturen einsetzen wollen.

V. Aufgabenbereiche unseres Kreises

1. In der heutigen Situation scheint nur noch die fundamentale Alternative Glaube - Unglaube von Bedeutung. Angesichts dieser Grundentscheidung werden ghettohafte-periphere Auswucherungen des Glaubens und Lebens der Kirche immer unverständlicher. Notwendig ist eine theologische Rückbesinnung und eine Interpretation der Tradition auf das Evangelium Christi hin.

2. Das Beharren auf konfessionellen Besitzständen macht die Kirche in ihrer Verkündigung unglaubwürdig. Unser Kreis möchte konkrete Initiativen in Richtung auf eine Einheit der Kirche versuchen.

3. Die gesellschaftspolitische Aktivität der Kirche darf nicht in der Verteidigung reiner Machtpositionen bestehen. Die Kirche hat einen kritischen und konstruktiven Beitrag zu leisten in Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kräften.

4. In der Kirche gibt es eine Vielfalt von theologischen Meinungen, Frömmigkeitsformen, Moralsystemen und Pastoralmethoden. Daher muß das Bewußtsein für eine Pluralität geweckt und gefördert werden.

5. Es gilt, das Prinzip der kollegialen Verantwortung und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Wahrheitssuche und bei allen Entscheidungsvorgängen in der Kirche zu verwirklichen.

6. Kirchliche Entscheidungen müssen durch eine breite Meinungsbildung von unten vorbereitet und getragen werden. Voraussetzung dafür ist eine sachliche Information der Öffentlichkeit.

7. Wir wollen darauf hinwirken, daß verantworteten Experimenten ein freier Raum zugestanden wird. Das gilt für den gottesdienstlichen Bereich, für die Gestaltung des Gemeindelebens und des Schulunterrichts, sowie für die Zusammenarbeit mit katholischen und andersgläubigen Kollegen.
   Ebenso müssen neue Formen der pastoralen Tätigkeit, des priesterlichen Lebensstils (Freistellung des Zölibates) und der Spiritualität ermöglicht werden.

8. Unser Kreis will Stellung nehmen zu Vorgängen in der Kirche, mit denen er aus theologischen oder pastoralen Gründen nicht einverstanden ist.

9. Der 'Marienburger Kreis' möchte Priestern und Laien ihre gemeinsame Verantwortung für Kirche und Gesellschaft bewußt machen. Er ist offen für die Zusammenarbeit mit ähnlichen Gruppen innerhalb und außerhalb des Bistums und die Mitarbeit in schon bestehenden diözesanen Institutionen.

ERSTE SATZUNG VOM 17.6.1970

A) Wesen, Ziele und Aufgaben des Marienburger Kreises (MK)

1. Der Marienburger Kreis (MK) ist eine Solidaritätsgruppe von Christen, die sich im Bistum Trier zusammengeschlossen haben. Er ist Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft der Priestergruppen in Deutschland" (AGP).

2. Aufgabe des MK ist es, durch Information, Diskussion und Aktion die in der Basiserklärung des MK erklärten Ziele zu erreichen. Mit anderen Gruppen ähnlicher Zielsetzung soll er zusammenarbeiten.

B) Mitgliedschaft

3. Mitglied des MK kann werden, wer die Ziele des MK bejaht und ihre Verwirklichung durch Mitarbeit und finanziellen Beitrag fördert.

4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Marienburger Kreis erworben. Sie muß von diesem bestätigt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Als Austritt gilt auch, wenn ein Mitglied unentschuldigt über längere Zeit (6 Monate) den Veranstaltungen des MK fernbleibt oder seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
Auf Antrag des Arbeitsausschusses entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluß eines Mitglieds, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Zielsetzungen des MK widerspricht. Das Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung über den Ausschluß gehört zu werden. Berufung an die Hauptversammlung ist möglich.

C) Organe des MK

6. Die Organe des MK sind: Die Hauptversammlung, der Arbeitsausschuß, die Bezirksversammlung, die Sprechergruppe.

7. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des MK. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des MK zusammen.
Die Hauptversammlung wird vom Arbeitsausschuß nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der Arbeitsausschuß muß sie einberufen, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder oder eine Bezirksversammlung dies schriftlich beantragen. Diesem Antrag ist eine Begründung oder eine Aufstellung der gewünschten Verhandlungspunkte beizufügen.
Die Einladung zur Hauptversammlung muß spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Einladung sollen darüberhinaus kurze Rechenschaftsberichte des Arbeitsausschusses, ggfs. der Kassenprüfungsbericht und der Wortlaut der zur Abstimmung anstehenden Anträge beigefügt sein. Die Hauptversammlung kann weitere Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.

8. Die Hauptversammlung beschließt über alle den gesamten MK betreffenden Fragen. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

a) Beratung und Beschlußfassung über konkrete Zielsetzungen und Aktionen,
b) Wahl der Sprechergruppe und des Arbeitsausschusses, nach Maßgabe von § 1o a bzw. § 5,
c) Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan des MK,
d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
e) Prüfung der Rechenschaftsberichte, Entlastung des Arbeitsausschusses und Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Arbeitsausschuß angehören dürfen,
f) Beratung über Arbeitsberichte der Bezirke und Empfehlungen für deren weitere Arbeit,
g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit,
h) Beschlußfassung über die Auflösung des MK mit 2/3-Mehrheit.

9. Die Hauptversammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung den Versammlungsleiter, seine Stellvertreter und den (die) Protokollführer. Außerdem legt sie die Tagesordnung fest. Es genügt einfache Mehrheit. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens 14 Tage später eine neue Versammlung stattfinden, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Stimmberechtigt und wählbar sind alle anwesenden Mitglieder, soweit sie ihren Beitrag termingerecht bezahlt haben. Nichtanwesende Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn der Hauptversammlung eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
Soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Sitzungen der Hauptversammlung sind öffentlich. Ausnahmen kann die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

1o. Die Mitglieder des Mk treffen sich mehrmals im Jahr in Bezirksversammlungen, um die Arbeitskreise zu konstitutieren, deren Arbeit abzustimmen, Ergebnisse auszutauschen, Ortsspezifische Aktionen durchzuführen und notwendig gewordene Ergänzungswahlen bis zur nächsten Hauptversammlung zu tätigen. Die Bezirksversammlung wird von dem Sprecher einberufen, der in dem jeweiligen Bezirk wohnt.
Aufgabe der Bezirksversammlung ist:
a) Gegenseitige Information der Mitglieder und Arbeitskreise,
b) Beratung der Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise und
c) Empfehlungen für deren Arbeit.

11. Für den Verlauf der Bezirksversammlungen gelten die Bestimmungen des Art. 9 dieser Satzung sinngemäß.

12. Der Arbeitsausschuß besteht aus der Sprechergruppe und 9 weiteren Mitgliedern. Je 3 sollen aus den Bezirken: Koblenz, Saarbrücken und Trier stammen.
Der Arbeitsausschuß wird von der Hauptversammlung für 1 Jahr gewählt. Er kann außerdem jederzeit von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Der Arbeitsausschuß beschließt über alle, den MK betreffenden Fragen, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Die Hauptversammlung kann einzelne ihrer Rechte für jeweils ein Jahr an den Arbeitsausschuß delegieren.
Der Arbeitsausschuß ist neben der Basiserklärung an Beschlüsse und Aufträge der Hauptversammlung gebunden und ihr über seine Arbeit Rechenschaft schuldig.

Der Arbeitsausschuß bereitet die Hauptversammlung vor und beruft sie ein. Jährlich legt er der Hauptversammlung einen Haushaltsplan und eine Abrechnung vor. Der Arbeitsausschuß wird von der Sprechergruppe nach Bedarf, wenigstens jedoch alle 2 Monate, einberufen. Über die einzelnen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
Der Arbeitsausschuß ist hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge ermächtigt, in Ausnahmefällen Ermäßigung zu gewähren.

13. Die Sprechergruppe besteht aus vier Mitgliedern. Drei von ihnen sollen jeweils den Bezirken Koblenz, Saarbrücken und Trier entstammen und dort die Arbeit der Bezirksgruppen leiten; der vierte hat die Aufgabe der Organisation und Technik für das ganze Bistum. Die vier Sprecher werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt.
Die Sprechergruppe führt die ständigen Geschäfte auf kollegialer Basis und ist dabei an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Arbeitsausschusses gebunden.
Die Sprechergruppe vertritt den Marienburger Kreis nach außen. Vor wichtigen Entscheidungen ist die Zustimmung des Arbeitsausschusses, in eilbedürftigen Fällen dessen nachträgliche Genehmigung erforderlich. Die Sprechergruppe ist der Hautpversammlung und dem Arbeitsausschuß Rechenschaft schuldig.

14. Die Arbeit des MK vollzieht sich in Arbeitskreisen, in den Bezirken Koblenz, Saarbrücken und Trier und auf Bistumsebene. Jedes Mitglied soll einem Arbeitskreis angehören und in ihm mitarbeiten. Die Arbeit der Arbeitskreise wird in den Bezirksversammlungen abgestimmt. Dazu geben sie dem Bezirkssprecher und anderen interessierten Arbeitskreisen ihre Arbeitsprotokolle weiter. Für die Bezirksversammlung erstellen sie außerdem einen Kurzbericht über den jeweiligen Fortgang ihrer Arbeit.

D) Schlußbestimmungen

15. Im Falle der Auflösung des MK wird das gesamte Vermögen des MK einem caritativen Zweck zugeführt. Das Nähere beschließt die Hauptversammlung.

16. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 17.6.197o beschlossen.



ZWEITE SATZUNG VOM 19.10.1975

A) Wesen, Ziele und Aufgaben des Marienburger Kreises. (MK)

1. Der Marienburger Kreis (MK) ist eine Solidaritätsgruppe von Christen, die sich im Bistum Trier zusammengeschlossen haben. Er ist Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft der Priester- und Solidaritätsgruppen in Deutschland" (AGP).

2. Aufgabe des MK ist es, durch Information, Diskussion und Aktion die in der Basiserklärung des MK erklärten Ziele zu erreichen. Mit anderen Gruppen ähnlicher Zielsetzung soll er zusammenarbeiten.

B) Mitgliedschaft

3. Mitglied des MK kann werden, wer die Ziele des MK bejaht und ihre Verwirklichung durch Mitarbeit und finanziellen Beitrag fördert.

4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Marienburger Kreis erworben. Sie muß von diesem bestätigt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Als Austritt gilt auch, wenn ein Mitglied unentschuldigt über längere Zeit den Veranstaltungen des MK fernbleibt oder seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
Auf Antrag des Arbeitsausschusses entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluß eines Mitgliedes, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Zielsetzungen des MK widerspricht. Das Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung über den Ausschluß gehört zu werden. Berufung an die Hauptversammlung ist möglich.

C) Organe des MK

6. Die Organe des MK sind: Die Hauptversammlung, die Sprechergruppe und die Arbeitssitzungen.

7. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des MK. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des MK zusammen.
Die Hauptversammlung wird von der Sprechergruppe nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Sprechergruppe muß sie einberufen, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder oder eine Arbeitssitzung dies schriftlich beantragen. Diesem Antrag ist eine Begründung oder eine Aufstellung der gewünschten Verhandlungspunkte beizufügen.
Die Einladung zur Hauptversammlung muß spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Einladung sollen darüber hinaus kurze Rechenschaftsberichte der Sprechergruppe ggfs. der Kassenprüfungsbericht oder der Wortlaut der zur Abstimmung anstehende Anträge beigefügt sein. Die Hauptversammlung kann weitere Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.

8. Die Hauptversammlung beschließt über alle den gesamten MK betreffenden Fragen. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

a) Beratung und Beschlußfassung über konkrete Zielsetzungen und Aktionen.

b) Wahl der Sprechergruppe,
c) Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan des MK,
d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
e) Prüfung der Rechenschaftsberichte, Entlastung der Sprechergruppe und Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht der Sprechergruppe angehören dürfen.
f) Beratung über Arbeitskreise der Arbeitsversammlungen und Empfehlungen für deren weitere Arbeit,
g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit,
h) Beschlußfassung über die Auflösung des MK mit 2/3-Mehrheit.

9. Die Hauptversammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung den Versammlungsleiter, seine Stellvertreter und den (die) Protokollführer. Außerdem legt sie die Tagesordnung fest. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnugnsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt und wählbar sind alle anwesenden Mitglieder, soweit sie ihren Beitrag termingerecht bezahlt haben. Nichtanwesende Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn der Hauptversammlung eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
Soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Sitzungen der Hauptversammlung sind öffentlich. Ausnahmen kann die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

1o. Die Mitglieder des MK treffen sich mehrmals im Jahr in regionalen Zusammenkünften und Arbeitsversammlungen, um die Arbeit abzustimmen, Ergebnisse auszutauschen, ortsspezifische Aktionen durchzuführen und notwendig gewordene Ergänzungswahlen bis zur nächsten Hauptversammlung zu tätigen. Die regionalen Zusammenkünfte werden von dem Sprecher einberufen, der in dem jeweiligen Bezirk wohnt.

11. Die Sprechergruppe besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Sie sollen jeweils den Bezirken Koblenz, Saarbrücken und Trier entstammen und dort die regionalen Zusammenkünfte leiten; einer von ihnen hat die Aufgabe der Organisation und Technik für das ganze Bistum. Diese Sprecher werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Die Sprechergruppe führt die ständigen Geschäfte auf kollegialer Basis und ist dabei an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und dieser Rechenschaft schuldig. - Die Sprechergruppe vertritt den MK nach außen.

12. Die Arbeitsversammlungen setzen sich aus der Sprechergruppe und den Mitgliedern des MK zusammen, die auf Einladung der Sprechergruppe erschienen sind.
Die Arbeitsversammlung wird von der Sprechergruppe nach Bedarf, wenigstens jedoch alle 3 Monate, einberufen. Über die einzelnen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Arbeitsversammlung ist hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge ermächtigt, in Ausnahmefällen Ermäßigungen zu gewähren.

D) Schlußbestimmungen

13. Im Falle der Auflösung des MK wird das gesamte Vermögen des MK einem caritativen Zweck zugeführt. Das Nähere beschließt die Hauptversammlung.

14. Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 19.1o.1975 beschlossen.

A. BESCHLÜSSE DER HAUPTVERSAMMLUNGEN

1. ÖKUMENISCHE EHE

Das Mischehenrecht der Kirchen belastet seit langem das Verhältnis untereinander. Das neue Motuproprio "Matrimonia mixta" hat trotz einiger kleiner Verbesserungen grundsätzlich nichts geändert: es bleibt bei der Betrachtung der ökumenischen Ehe ausschließlich unter dem Aspekt der Glaubensgefährdung, es bleibt dabei, daß die Leitungen der verschiedenen Kirchen vor allem Gesetze verkünden und Sanktionen formulieren für den Fall, daß einer von ihren Gesetzen abweicht. Die Christen, die aber für ihre Mischehe eine kirchliche Eheschließung anstreben, machen doch damit deutlich, daß sie sich grundsätzlich unter das Evangelium Jesu gestellt haben, daß sie grundsätzlich die Kirche als den geschichtlichen Ort der im Evangelium verkündeten Freiheit und Hoffnung verstehen. Dem Glauben und der Hoffnung dieser Christen kann man nicht durch Gesetze und Sanktionen, sondern allein durch Großherzigkeit und Solidarität gerecht werden.

a) Zur Formpflicht

Zur Gültigkeit einer sakramentalen Ehe gehören drei Dinge: 1. Ehefähigkeit, 2. Ehewille, 3. eine von der jeweiligen kirchlichen Öffentlichkeit anerkannte Form der Bekundung des beiderseitigen Ehewillens. Im Laufe der Geschichte unterlagen die Eheschliessungsformen erheblichen Wandlungen; auch heute noch kennt das Kirchenrecht Ausnahmen (z.B. Notehe = c. 1098; sanatio in radice cc. 1138 - 1141).
Die durch das Trienter Konzil im Dekret "Tametsi" vorgeschriebene Form der öffentlichen Bekundung des beiderseitigen Ehewillens wollte zunächst nur der Rechtssicherheit dienen; erst durch die (nicht beabsichtigten) Auswirkungen der Formvorschrift auf die Mischehe, die für die ganze lateinische Kirche erst mit der Einführung des CIC 1918 voll gegeben waren, änderte sich die tridentinische Bestimmung in ihrem ursprünglichen Charakter, gewann einen neuen konfessionalistischen "Sitz im Leben" und vertiefte somit den Graben zwischen den Konfessionen.

Der ursprüngliche Zweck der Formpflicht wird heute durch die staatliche Regelung der Eheschließung erfüllt; wir meinen, daß mit der standesamtlichen (und erst recht mit der evangelischen) Trauung, wenn sie von Christen vollzogen wird, die theologische Mindestforderung nach Öffentlichkeit des Ehewillens rechtlich gewährleistet ist (unbeschadet einer wünschenswerten christlichen und kirchlichen Realisation der Ehe und Eheschließung).

Das Motuproprio bestätigt in Nr.9 obigen Satz: hier wird als äusserste Grenze für die allgemeine Vergebung der Dispens von der kirchlichen Eheschließungsform verlangt, daß "irgendeine öffentliche Eheschließungsform eingehalten" wird. Die deutschen Bischöfe könnten und müßten diesen Rahmen weitestgehend ausschöpfen, wenn möglich durch Gewährung einer allgemeinen Dispens von der Formpflicht; denn die Bedingung, daß "der Einhaltung der kanonischen Form erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen" (ebenda), ist nicht nur bei einzelnen Ehepaaren gegeben, sondern auch durch das Ärgernis, das die deutsche (auch katholische) Öffentlichkeit an diesen Bestimmungen nimmt. Durch eine solche Dispens würde der Wunsch der beiden Ehepartner, ihre Ehe vor Repräsentanten ihrer jeweiligen Kirchen zu schließen, nicht gegenstandslos. Der MK empfiehlt seinen Mitgliedern, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und (priesterlichen) Funktionen auf Wunsch ökumenische Trauungen

gemeinsam mit einem nichtkatholischen Pfarrer vorzunehmen. Beide Partner müssen gleichberechtigt handeln. Vorschläge für einen ökumenischen Trauritus werden erarbeitet.

Wird eine Mischehe nach der katholischen Form geschlossen, sollte der nichtkatholische Ehegatte zum Kommunionempfang eingeladen werden. Der MK empfiehlt seinen Mitgliedern, ab sofort innerhalb ihrer Gemeinden und vor allem in den Pfarrgemeinderäten darauf hinzuwirken, und in diesem Sinn zu predigen, daß die Situation der Christen, die nach den Maximalforderungen des CIC in rechtlich ungültigen Ehen leben, im Zusammenhang mit der katholischen Sakramentenlehre neu gesehen wird mit dem ausdrücklichen Ziel, daß sich solche Christen in Zukunft zum Sakramentenempfang eingeladen sehen.

b) Zur katholischen Dispenspraxis

Das kirchliche Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit entstammt einer Zeit, in der mehr das die Konfessionen Trennende gesehen wurde; ihre tiefe charismatische Einheit im Glauben an Jesus, den Christus, war durch die polemische Situation nicht recht bewußt. Heute erfahren sich Christen aller Konfessionen als Brüder im Glauben, das Zweite Vatikanische Konzil hat diese grundlegende Gemeinsamkeit anerkannt. Wir halten deswegen dieses Ehehindernis für diskriminierend und unchristlich, außerdem für überflüssig und wirkungslos. Das Einholen der Dispens ist zu einem bloß formalen Verwaltungsakt geworden. Die Deutschen Bischöfe werden ersucht, allgemein für die BRD von dieser Verpflichtung zu dispensieren.
Alle Priester des Bistums werden gebeten, spätestens vom 1.Januar 1971 an, keine Dispensgesuche mehr zu stellen, wenn die Brautpaare mit dieser Handlungsweise einverstanden sind.

c) Zur Frage der konfessionellen Kindererziehung

Die Entscheidung über die konfessionelle Erziehung der Kinder wird in jeder Mischehe eine schwierige Gewissensfrage bleiben. Darüber hinaus aber scheint es unchristlich, durch rechtliche Forderungen das Problem noch zu verschärfen.
Wir sind überzeugt - und anders hat alles Reden von christlicher Brüderlichkeit keinen Sinn -, daß der Aufgabe, den Glauben weiterzugeben und zur Jüngerschaft Jesu zu verhelfen, im letzten Genüge getan ist durch die Vermittlung des heilmachenden Glaubens an Jesus als den Christus. Die Konfessionszugehörigkeit ist der Gewissensentscheidung der Eheleute zu überlassen, ohne daß rechtliche Sanktionen angedroht werden. So kann auch die Bestimmung 4 des Motuproprio verstanden werden: der katholische Ehepartner hat danach ein Versprechen abzugeben, "nach Kräften alles zu tun, daß alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden." Die Einschränkung "nach Kräften" zeigt, daß hier nur eine sittliche Intention (nicht deren tatsächliche Realisation) erklärt werden soll. Diese Forderung aber gilt für jeden Katholiken, auch für den, der einen katholischen (vielleicht ungläubigen) Partner heiratet. Deswegen sollte in der ökumenischen Ehe nicht mehr verlangt werden als in katholischen Ehen.

d) Zur Ehevorbereitung

Wir werden uns dafür einsetzen, ökumenische Vorbereitungsseminare für künftige Mischehenpaare durchzuführen. Vorschläge für eine Programmgestaltung und eine Referentenliste werden noch erstellt.

Weitere Vorschläge

Der MK regt an, Möglichkeiten einer ökumenischen Benutzung von Kirchenräumen, Jugendheimen, Pfarrzentren, Kindergärten usw. zu erwägen und, soweit es in seiner Macht steht, anzubieten. Soweit es sinnvoll erscheint und möglich ist, sollte man in Zukunft beim Neubau von Kirchen, Pfarrzentren u.a. zusammenarbeiten. Zur Vertiefung des Bewußtseins unserer christlichen Gemeinschaft werden alle Mitglieder gebeten, weitere Formen der seelsorglichen Zusammenarbeit zu prüfen und durchzuführen. Hierzu zählen: gelegentliche gemeinsame Sitzungen von Pfarrgemeinderäten und Presbyterien, (wenigstens) enge Verbindung in der Jugendarbeit (für Oberstufe der Gymnasien sind wohl ökumenische Jugendgruppen sinnvoll), gemeinsame Pfarrbriefe, Pfarrfeste u.ä..

Diese Resolution zur ökumenischen Ehe wurde von der Hauptversammlung des MK am 17.6.197o verabschiedet.

2. FIRMPRAXIS

Das Firmsakrament ist bei uns zum Massenartikel geworden. Alle 4-5 Jahre, an irgend einem Werktag, wird es bis zu 3oo Kindern auf einmal gespendet. Diese Kinder werden jahrgangsweise vorbereitet. Ihre Eltern können häufig nicht bei der Firmung anwesend sein. Ihre Gemeinden nehmen kaum Notiz. Ihre Pfarrer sind vor allem besorgt, daß alles "klappt". Ihr Bischof sucht aus einem überladenen Programm das Beste zu machen (Bischof Dr.B.Stein hat als Weihbischof von 1945-1967 laut KA insgesamt 3o9.o12, d.h. pro Sommer durchschnittlich 14.o45 Firmungen gespendet).
Wir fragen, wem mit solcher Praxis gedient ist: den Kindern? den Gemeinden? den Bischöfen?

Seit langem werden Reformvorschläge entwickelt, die der skandalösen Vermassung entgegenwirken könnten: als Spender werden Ortspfarrer oder Dechanten, als Termin ein Sonntag zwischen Ostern und Pfingsten, als Firmalter die Adoleszenz vorgeschlagen; andere möchten aus historischen und ökumenischen Gründen (Ostkirche) die Firmung unmittelbar mit der Säuglingstaufe verbinden.
Dagegen halten wir es für unvertretbar, Schulkindern die Firmung zu spenden, als ob es sich um mündige, zum Zeugnis in der Gesellschaft befähigte Christen handelte (Vgl. die "Streiter-Christi"-Ideologie der Firmkatechesen und den Ritus der Erneuerung, d.h. angeblich personalen Übernahme des Taufversprechens durch Minderjährige).
Wir werden deshalb die nächste Firmung in unserer Gemeinde zum Anlaß nehmen, das Firmproblem im Pfarrgemeinderat und in anderen Gemeindegruppen zur Sprache zu bringen.
Wir wollen einer künftigen kirchenamtlichen Reform der Firmpraxis in unseren Gemeinden den Boden bereiten, indem wir schon jetzt den Freiwilligkeitscharakter und den Gemeindebezug der Firmung ins Bewußtsein heben.

Wir werden in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat die praktizierenden Eltern auf die Möglichkeit hinweisen, ihre Kinder nicht zusammen mit dem Schuljahrgang firmen zu lassen, sondern ihnen die Möglichkeit offen zu halten, das Firmsakrament als junge Erwachsene zu empfangen. Weil wir die Firmung als Sakrament der Gemeinde betrachten, lehnen wir Firmvorbereitung durch die Schule ab. Wir betrachten den freiwilligen Besuch der Firmkatechese als unaufgebbare Mindestforderung an die Firmanden. Die Priester und Laienkatecheten des MK fühlen sich in ihrem Gewissen verpflichtet, die Firmvorbereitung - trotz der grösseren Beanspruchung - künftig nicht mehr in der Schule, sondern nur mehr im Rahmen der Gemeindearbeit vorzunehmen.

Darüber hinaus wenden wir uns durch unseren Diözesanbischof an die Deutsche Bischofskonferenz mit der dringenden Bitte, eine grundlegende Reform im Sinne des Konzils (Liturgiekonstitution 71; Kirchenkonstitution 11; Missionsdekret 11.13) voranzutreiben, vordringlich die Frage des Spenders und des Firmalters zu lösen.

Diese Resolution wurde am 17.6.197o von der Hauptversammlung des MK angenommen.

3. ZUR BUSSERZIEHUNG

Die Neugestaltung der kirchlichen Bußpraxis muß entscheidende Auswirkungen auf die Katechese haben. Ein erster Schritt wird sichtbar in der Änderung der Reihenfolge von Erstbeichte und Erstkommunion, wie sie der Rahmenplan für die Glaubensunterweisung vorsieht. Dieser Änderung liegt die Tatsache zugrunde, daß Kinder nie durch schuldhafte Verhaltensweisen aus der Eucharistiegemeinschaft ausgeschlossen sein können. Umso bedauerlicher ist es, daß einige Diözesen nach wie vor abweichend vom Rahmenplan an der alten Ordnung festhalten.

In der gegenwärtigen Situation sind indes weitere Schritte zum Aufbau einer neuen Bußerziehung erforderlich.

1. Es soll generell darauf verzichtet werden, daß Kinder auf dem Wege des schulischen Religionsunterrichtes in die Praxis der Einzelbeichte eingeführt werden. Stattdessen soll die Katechese zunächst lediglich eine erste Information über die Einzelbeichte bieten.
2. Für den Vollzug von Versöhnung und Vergebung ist ausreichende Erfahrung von Schuld Voraussetzung. Wenn man davon ausgeht, daß das dafür nötige kritische Bewußtsein beim Kind noch nicht vorhanden ist und sich - individuell verschieden - erst im Übergang zum Jugend- und Erwachsenenalter entwickelt, so könnte hier dann die Hinführung zur Einzelbeichte einsetzen. In diesem Zeitraum wird auch erst die Erkenntnis der ekklesialen und sozialen Dimension von Schuld und Vergebung möglich. Daß unter diesen Umständen nur ein Teil der Gemeinde die Einzelbeichte vollziehen wird, ist angesichts der theologischen Bewertung anderer Formen von Buße nicht als negativ zu betrachten.
3. Angesichts der weithin noch üblichen Form der Hinführung zur Beichte, halten wir es für notwendig, daß die Eltern über die Art dieses Unterrichtes informiert werden. Gegebenenfalls sollten die Eltern dann ihre Kinder besser selbst in die verschiedenen Formen von Buße und Vergebung einführen. Es ist Aufgabe der Erwachsenenbildung, die Eltern hierzu besonders zu befähigen.

Diese Resolution wurde von der Hauptversammlung des MK am 17.6.197o angenommen.

4. ZUR FIRMPRAXIS

1. Bei der Spendung der Firmung ist die kleine Zahl der Sakramentenempfänger Prinzip.
   Die Firmung kann nur Impuls zu einem persönlichen Engagement sein, wenn sie den Charakter der Massenabfertigung verliert und in kleinen Gruppen gespendet wird.

2. Neben den Territorialgemeinden ist auch allen Personalgemeinden, die durch einen oder mehrere verantwortliche Christen (Priester und (oder) Laien) geleitet werden, eine auf den Personenkreis bezogene Möglichkeit der Firmung und ihrer Vorbereitung anzubieten.

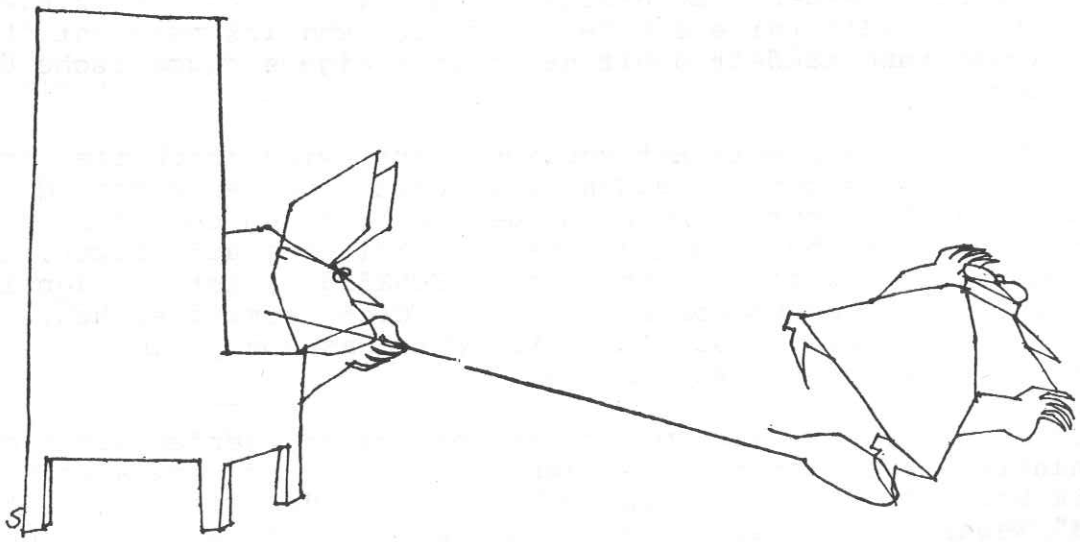
3. Bei der Entscheidung zur Firmung muß unbedingt Freiwilligkeit ermöglicht werden. Dies ist erst gegeben, wenn der Christ in eine entscheidungsreife Altersphase eingetreten und frei von schulorganisatorischen "Zwängen" ist. Parallelen zur staatsbürgerlichen Mündigkeit bieten sich an.

4. Firmvorbereitung vollzieht sich in Seminaren, die in Verbindung mit der Katholischen Erwachsenenbildung des Bistums entwickelt und durchgeführt werden.

5. Spender des Firmsakramentes sollten neben den Bischöfen die Regionaldekane und gegebenenfalls vom Bischof delegierte Priester sein.

6. Wir empfehlen den Pfarrern (im Einverständnis mit ihren Pfarrgemeinderäten), die Firmtermine der nächsten Jahre zu verschieben und dies dem Bischof mit einer qualifizierten Stellungnahme mitzuteilen.

7. Im Zusammenhang mit der Firmspendung müssen neue Formen gefunden werden.



Diese und die übrigen Karikaturen sind entnommen: "Der klerikale Witz", Walter-Verlag Olten und Freiburg im Breisgau, 197o.

5. OFFENER BRIEF ZUM "RÖMISCHEN LAISIERUNGSDEKRET"

Marienburger Kreis

6601 Quierschied, den 26.6.1971
Marienstr.20

An das
Sekretariat der westdeutschen
Katholischen Bischofskonferenz
in M ü n c h e n

Betr.: Offener Brief zum "römischen Laisierungsdekret"

Das römische Laisierungsdekret soll - trotz der Beschwichtigungsversuche einzelner Bischöfe - nach Aussage des Sprechers der Kleruskongregation auch für Deutschland in voller Schärfe Gültigkeit erhalten. Der Marienburger Kreis nimmt dies zum Anlaß, nochmals in Erinnerung zu rufen:

1. Die römische Praxis, vor Meinungsbildungen und synodalen Zusammenkünften die Kirche durch Fakten zu überraschen, ist eine Mißachtung des 2.Vatikanischen Konzils. Der Versuch, das Dekret geheim zu halten, zeugt von einer erschreckenden Menschenverachtung.

2. Die Hierarchie ist bereit, Priester fallen zu lassen, wenn sie nicht mehr in völliger Übereinstimmung mit einem angeordneten Selbstverständnis leben und damit gegen das System verstoßen; ein solcher Versuch widerspricht dem Evangelium.

3. Wenn schon die Kirchenleitung behauptet, "daß der einmal geweihte Priester immer Priester bleibt" (römische Arbeitsgrundlage "Das priesterliche Amt", S.19), ergibt sich daraus nicht nur eine Verpflichtung für den einzelnen Priester; auch sie selbst müßte sich daran gebunden fühlen. Von hierher erweist sich die Laisierung von Priestern wegen fragwürdiger menschlicher Gesetze (z.B.wegen des Pflichtzölibats) als widersprüchlich und inkonsequent. Die Kirchenleitung handelt damit gegen ihre eigene dogmatische Überzeugung.

4. Der Priester, der sein Amt verlassen muß, wird durch die strengen Laisierungsauflagen gezwungen, sein bisheriges Arbeitsfeld zu verlassen, viele menschliche Bindungen abzubrechen und sich unter schlechten Startbedingungen eine neue Existenz aufzubauen. Diese finanzielle, soziale und psychische Schädigung ist mit den inzwischen üblichen Überbrückungshilfen nicht auszugleichen, sondern bedeutet ein menschliches Unrecht, das von jedem einzelnen Bischof verantwortet werden muß.

5. Auch die Priester, die im Amt bleiben wollen, werden durch das genannte Dekret ihrer bisherigen rechtlichen und sozialen Sicherheit beraubt. Auch gegen ihren Willen kann der Bischof sie "laisieren" wegen ihrer Lehre, ihres Lebenswandels und aus sonstigen schwerwiegenden Gründen. Die Wahrung eines Rechtsweges ist nicht vorgesehen.

Durch das römische Dekret ist die alte Forderung nach einem Anstellungsvertrag für alle Priester noch dringlicher geworden. Den Priestern wird empfohlen, sich soweit als möglich abzusichern; Theologie-

studierende sollten ein zweites Fach absolvieren. Der Marienburger Kreis hofft auf die Solidarität der Bischöfe mit ihren Priestern und erwartet ihren Protest auf der bevorstehenden Bischofssynode.

Diese Resolution wurde am 17.6.1971 auf der Hauptversammlung des Marienburger Kreises verabschiedet.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Erhard Bertel



6. PRESSEERKLÄRUNG ZUM RÖMISCHEN ENTWURF EINES STATUTS DER PASTORALRÄTE

-

Der römische Entwurf eines Statuts der Pastoralräte vom 12.3.1971 bringt die Diözesanräte in eine totale Abhängigkeit von der Hierarchie. Der Entwurf ist wieder einmal durch eine Indiskretion bekanntgeworden.

Nach dem Entwurf ist der Bischof frei, einen solchen Rat zu gründen, er ist sein Vorsitzender, beruft die Sitzungen ein, bestimmt die Diskussionspunkte, ist nicht gehalten, Vorschläge des Rates auch nur anzuhören.

Hinzu kommt eine theologische Entwertung dieser Gremien:
Sie üben weder eine Funktion aus, die aus dem "gemeinsamen Priestertum der Gläubigen" folgt,noch nehmen sie an der Ausübung des bischöflichen Amtes teil, sie dürfen lediglich partizipieren an den Sorgen des Bischofs. Ihre Sendung erschöpft sich in "Sakramentenempfang und einem tugendlichen Leben".

Dieser Entwurf zerstört alle Ansätze zur mündigen Mitbestimmung von Priestern und Laien, die sich nach dem II.Vaticanum entwickelt haben. Der Marienburger Kreis lehnt dieses Papier ab.

Wir erwarten, daß die demokratisch-gewählten Laien- und Priesterräte in den deutschen Bistümern von ihren Bischöfen über den römischen Entwurf Auskunft verlangen, seine Inkraftsetzung zu verhindern suchen und umgekehrt endlich die Erweiterung ihrer sowieso stark beschränkten Kompetenzen fordern.

7. OFFENER BRIEF ZUM ENTWURF EINES "GRUNDGESETZES DER KATHOLISCHEN KIRCHE"

Marienburger Kreis

66o1 Quierschied, den 25.Juni 1971
Marienstr.2o

An das
Sekretariat der westdeutschen
Katholischen Bischofskonferenz
in M ü n c h e n

Betr.: Offener Brief zum Entwurf eines "Grundgesetzes der katholischen Kirche"

Der Marienburger Kreis, eine Solidaritätsgruppe von Priestern und Laien im Bistum Trier, bittet die Mitglieder der deutschen Bischofskonferenz, bald und unmißverständlich zu einigen Fragen Stellung zu nehmen, die sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf eines "Grundgesetzes der katholischen Kirche" stellen und bei Laien und Priestern wachsende Verwirrung und Entrüstung verursachen:

1. Sind die deutschen Bischöfe überzeugt, daß es - unbeschadet der Möglichkeit, kirchliche Gesetze zu formulieren - ein anderes, juristisches Grundgesetz, vergleichbar einem staatlichen Grundgesetz, in der Kirche geben soll oder auch nur kann?

2. Sind die deutschen Bischöfe der Meinung, daß jener Entwurf die im Neuen Testament vorgezeichnete Struktur des christlichen Evangeliums und der Kirche Jesu genügend beachtet und theologisch exakt widerspiegelt?

3. Ist in jenem Entwurf die Aussage des 2.Vatikanischen Konzils über das Wesen der Kirche und über die "wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi" (Lumen gentium 32) unverfälscht wiedergegeben?

4. Trifft es zu, daß das Bischofskollegium der katholischen Kirche lediglich in einzelnen, geheimen, brieflichen Voten zu dem vorliegenden Entwurf Stellung nehmen kann?

5. Trifft es zu, daß eine Entscheidung der römischen Bischofssynode über Annahme oder Ablehnung jenes "Grundgesetzes" nicht vorgesehen war oder ist?

6. Sind Sie der Meinung, daß ein "Grundgesetz" autoritär ohne öffentliche Information und Diskussion erlassen werden kann?

Das in der jetzigen Fassung vorgelegte "Grundgesetz" ist aus theologischen Gründen nicht annehmbar.

Dieser "Offene Brief" wurde am 17.6.1971 von der Hauptversammlung des Marienburger Kreises verabschiedet.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Erhard Bertel

8. STELLUNGNAHME ZUR ARBEITSGRUNDLAGE DER ALLGEMEINEN BISCHOSSYNODE 1971 ÜBER DAS "PRIESTERLICHE DIENSTAMT"

Marienburger Kreis 6601 Quierschied, den 25.6.1971

Stellungnahme zur Arbeitsgrundlage der allgemeinen Bischofssynode 1971 über "Das priesterliche Dienstamt"
(verabschiedet von der Hauptversammlung am 17.6.1971)

1. Eine das Votum der westdeutschen Bischofskonferenz beeinflussende Stellungnahme seitens der Priester war durch die gesetzte 14-Tage-Frist (bis zum 1.6.) unmöglich; die Verlängerung dieses Zeitraums um einige Tage scheint lediglich der Optik zu dienen, da die Bischofskonferenz schom am 2.Juni ihr Votum diskutiert hat.

2. Das römische Dokument bleibt weit hinter der gegenwärtigen Diskussion um das Priesteramt zurück. Es wird der Eindruck erweckt, als gebe es nur "humanwissenschaftliche"Einwände gegen das traditionelle Amtsverständnis; die theologische Problematik wird verschwiegen. Die alte Lehre wird lediglich "in Erinnerung" gerufen (S.1o) - es geht um die Wahrung des Status-quo.

3. Die Problematik des heutigen Amtes wie auch seine sakralkultischen Formen (einschließlich Pflichtzölibat) wird derart schematisiert und vereinfacht, daß von einem wirklichen Eingehen auf die Schwierigkeiten keine Rede sein kann. Gegenpositionen werden in zynischer Weise verzeichnet oder als theologisch irrelevant bezeichnet (als könnte der Priester jenseits soziologischer, psychologischer usw. Gesetzmäßigkeiten leben). Das 2.Vatikanische Konzil wird - trotz häufiger Zitation - ins Gegenteil verkehrt.

4. Das kirchliche "Amt" wird - gegen NT und 2.Vatikanisches Konzil - nicht gesehen als der eine Verkündigungsauftrag der Kirche, der zu seiner geschichtlichen Effizienz verschiedener Dienste bedarf, sondern als Spezialausstattung einer kleinen Funktionärsgruppe. Diese Gruppe unterscheidet sich von den anderen durch das "unauslöschliche Merkmal", eine "ontologische Realität" (S.19) - eine Aussage, die durch kein Konzil (auch nicht Trient) gedeckt ist.

5. Die Aussagen des Neuen Testamentes über das einzigartige und unwiederholbare "Priestertum" Jesu werden nicht ernst genommen. Im vorliegenden Dokument werden die kirchlichen Amtsträger zu "Priestern" durch Teilhabe am Priestertum Christi. Gegen das NT wird hier dem Amt eine Qualität zugeeignet, die ihm nicht zukommt, und ein sakralkultisches Verständnis unterlegt, das weder christlich noch heute, in einer säkularisierten Welt, zu vollziehen ist.

6. Kirche und Amt werden in einer Weise hierarchologisch konzipiert, die die Aussagen des 2.Vatikanischen Konzils zur "wahren Gleichheit" des Dienstes aller Gläubigen desavouiert. Dies gilt auch für das Verhältnis der Priester zu ihrem Bischof; sie sind nur verstanden als verlängerter Arm des "Bruders" und "Vaters" Bischof, dem sie deswegen "Gehorsam" schulden, ohne daß der Bischof ähnlich zu Solidarität und Vatersorge ernsthaft verpflichtet wird.

7. Die heutige Rollenunsicherheit der Priester wird durch eine verbale Apotheose des Priesteramtes überspielt; aus dem unnützen Knechtsdienst (Lk 17,1o) wird ein "Geheimnis von solcher Tiefe...", das "alle menschlichen Erkenntnisse" übersteigt (S.11). Der Priester wird in seiner Problematik allein gelassen; zum Trost erhält er Rhetorik, die weder durch das Evangelium noch durch Erfahrungswerte gedeckt ist.

8. Diese Arbeitsgrundlage stellt keine Hilfe dar, sondern sie wird die Not vieler Priester vergrößern, denen nun endgültig deutlich gemacht wird, daß es keine Weiterführung der Ansätze des letzten Konzils geben soll; sogar die tridentinischen Bestimmungen waren zukunftsweisender als dieses Dokument heute ist. Römischer Sakralfunktionär oder Dienst am Evangelium - vor diese Alternative sehen sich viele Priester gestellt. Das römische Papier läßt sich nicht korrigieren, es muß abgelehnt werden.

Die Hauptversammlung bittet "Forum" und "Paulinus" um Veröffentlichung.

9. STELLUNGNAHME ZUR LIQUIDATION VON "PUBLIK"

Die deutschen Bischöfe haben am 15.11.1971 mehrheitlich beschlossen, die Herausgabe der Wochenzeitung PUBLIK einzustellen. Der Marienburger Kreis sieht mit dieser Entscheidung die Hoffnung vieler engagierter Katholiken in Deutschland zerstört. Er ist darüber betroffen, mit welcher Kaltblütigkeit diese Entscheidung gegen eine überwältigende öffentliche Meinung in und außerhalb der Kirche durchgesetzt wurde.

Offensichtlich ist die Mehrheit der deutschen Bischöfe entschlossen, über die Bedürfnisse großer Teile der deutschen Katholiken und erst recht der Gesellschaft hinwegzugehen. Mit ihrer Entscheidung haben sie bewiesen, daß sie von vorneherein nicht gewillt sind, die gemeinsame Synode der deutschen Bistümer ernstzunehmen, die sie selbst als repräsentative Vertretung der Kirche in Deutschland einberufen haben.

Die 6 Millionen DM pro Jahr, mit denen PUBLIK hätte gehalten werden können, erweisen sich bei einem jährlichen Kirchensteueraufkommen von 1,5 Milliarden DM als ein bloßer Vorwand. In Wirklichkeit haben sich die verantwortlichen Bischöfe durch die Liquidierung dieses Forums geistiger Auseinandersetzung als Materialisten und als Gegner der nachkonziliaren Öffnung entlarvt. Es ist zu befürchten, daß die katholische Kirche in der BRD immer stärker von den wenigen Bischöfen abhängig wird, die über das meiste Geld verfügen.

Kirchliche Veranstaltungen, wie der "Welttag der Kommunikationsmittel" müssen angesichts des Schicksals von PUBLIK als makabrer Scherz anmuten.

Die Hauptversammlung des Marienburger Kreises fordert die Pfarrer und die Pfarrgemeinderäte auf, Kollekten für bischöfliche Presse- und Medienarbeit nicht mehr zu empfehlen.

Diese Stellungnahme wurde auf der 5.Hauptversammlung des MK am 17.11.1971 einstimmig beschlossen.

10. "ORIENTIERUNGSPAPIER" ZUR HAUPTVERSAMMLUNG AM 19.10.1975

Der MK ist im Jahre 197o gegründet, in einer Zeit, da viele Hoffnungen in der Kirche neu aufgebrochen waren. Vor allem Priester waren es, die sich auf Bistumsebene in Gruppen zusammenschlossen mit einem Dachverband auf Bundesebene, der AGP.
Spektakulär wurde diese Entwicklung von den Medien aufgegriffen und publizistisch verwöhnt. Die Kirchenleitungen in einzelnen Diözesen gingen auf verschiedene schlichte Reformansätze unserer Gruppen ein und profitierten in ihren Entscheidungen von der Existenz dieser Kreise. Nicht zuletzt im Bistum Trier wurde diese Arbeit beachtet und hat sich in der ein oder anderen Entscheidung der Kirchenleitung niedergeschlagen. Diese kurzfristigen "Erfolge" genügten, um die einzelnen Mitglieder überzeugt und solidarisch zusammenarbeiten zu lassen.

Die kirchliche Landschaft des Jahres 1975 sieht ganz anders aus. Einmal ist ein nicht kleiner Prozentsatz der reformfreudigen Priester und Laien der Meinung, das Erreichte genüge, um in der Kirche leben zu können. Sie verweisen gerne auf die "Erfolge" und sind nicht mehr bereit, in Solidaritätsgruppen zu arbeiten. Für viele von ihnen hat der Marsch durch die inzwischen geschaffenen kirchlichen Gremien begonnen.

Ein anderer, kleinerer Teil, vor allem der Priester, ist zum Schluß gekommen, daß alle bisherigen Neuerungen "Schönheitskorrekturen" aber keine Reformen sind. Sie verweisen vor allem auf kirchen-machtpolitische Konstellationen, die in den letzten Monaten eher auf reaktionär denn auf hoffnungsvoller Reform stehen. Vor allem das Machtinstrument "Zölibat" wird unverändert bei Einzelschicksalen ausgespielt, man verzichtet lieber auf gute Mitarbeiter als auf den Zölibat; ja nicht der Glaube ist entscheidend für die Bewertung der Kirchlichkeit vieler Mitarbeiter, sondern einzig und allein das Einhalten eines fragwürdigen und sinnlosen Zölibats. Diese Gruppe hat in vielen Einzelentscheidungen reagiert, hat geheiratet oder ist aus der Kirche emigriert, von der sie derart enttäuscht wurde.

Zwischen diesen beiden Gruppen ist eine nicht kleine Zahl von Priestern und Laien, die es einfach nicht hinnehmen wollen, daß alle Hoffnung auf Reform aufhören soll.

Die einen von ihnen versuchen, in kirchlichen Räten diese Hoffnung aufrecht zu erhalten. Daneben verweisen sie darauf, daß man ja viele Dinge tun könne, auch wenn sie nicht offiziell erlaubt sind, ohne aus der Kirche ausgeschlossen zu werden (z.B. Zulassung der Geschiedenen und Wiederverheirateten zu den Sakramenten). Man müsse nicht alles öffentlich diskutieren und beschließen; das Tun sei wichtiger.

Eine andere Gruppe sieht, vor allem nach der Arbeit der deutschen Synode vieles offen und halbherzig geregelt.

Hinzu kommt, daß sich vor allem Prister, die reformfreudig geblieben sind, im Klerus mehr und mehr isoliert fühlen.

Für diese letzte Gruppe ist die Arbeit im MK aus vielen Gründen wichtig:

- sie finden dort Priester und Laien, die auf gleicher Wellenlänge liegen und brauchen ihr Selbstverständnis diesen Leuten gegenüber nicht immer wieder zu definieren,

- im Kreis der Solidaritäsgruppen durchbrechen sie die Isolierung, der sie geographisch und menschlich ausgesetzt sind, und finden Unterstützung ihrer Arbeit "vor Ort",

- sie wollen gegenüber der zur Schau gestellten einheitlichen Meinung der offiziellen Kirche in der Öffentlichkeit auf Alternativen hinweisen,

- sie können durch ihre öffentliche Stellungnahme für diejenigen zur Hoffnung werden, die sonst aus der Kirche innerlich oder äußerlich emigrieren würden,

- sie greifen die Probleme auf, die bis heute vernachlässigt sind, auch von der deutschen Synode,

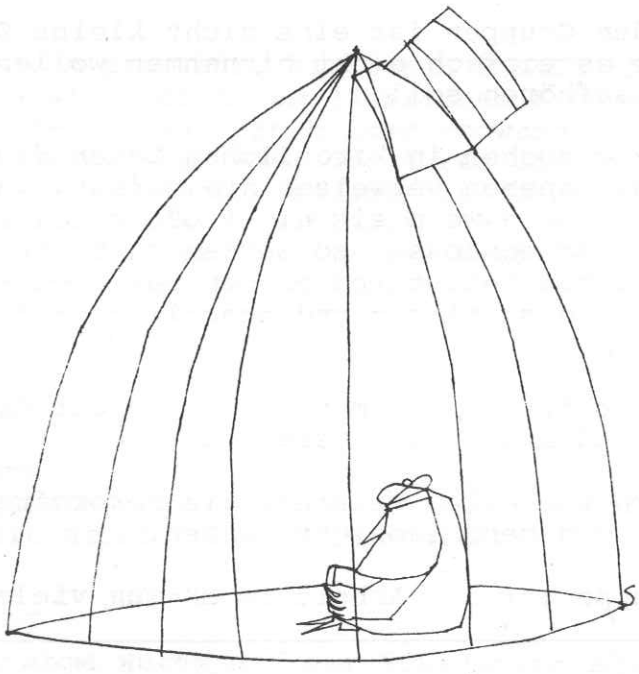
- sie verwenden sich für die Freunde, die durch Heirat ihre priesterlichen Funktionen nicht mehr ausüben dürfen, und setzen alles ein, damit diesen Gerechtigkeit widerfährt durch das Angebot, auch nach der Heirat im Amt zu bleiben,

- sie bewirken allein durch ihre Existenz, daß Amtsträger bei ihren Entscheidungen mit Widerspruch rechnen und so vorsichtiger sind,

- MK als Stützung für Angegriffene.

Von diesem Verständnis her bleibt es durchaus sinnvoll, die Arbeit des MK fortzusetzen, wenn vielleicht auch mit einem anderen Stil als in der Vergangenheit.

Wir sollten von diesem Selbstverständnis her versuchen, auch neue Mitglieder zu werben, die sich auf diese Gedanken einlassen wollen.



B. DER ARBEITSAUSSCHUSS

Der Arbeitsausschuß hat zwischen den Hauptversammlungen die konkreten Aktivitäten des Marienburger Kreises im Sinne der Satzung getragen. Er hat sich mehrmals im Jahr, in der Regel in Morbach oder Birkenfeld, getroffen. Dadurch war er imstande, schneller auf Entwicklungen im kirchlichen Raum zu reagieren und durch die Sprechergruppe bzw. den Organisationsleiter der Öffentlichkeit oder kirchlichen Stellen die Meinung des Marienburger Kreises vorzutragen.
Im folgenden sollen einige der Initiativen noch einmal dargestellt werden:

1. DISKUSSION ZUR "ÖKUMENISCHEN EHE"

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier, 114.Jahrgang, Ausgabe 15, Trier, den 15.Juli 197o

Erlasse des Bischofs
Nr. 196 Stellungnahme zur Resolution "Ökumenische Ehe" des "Marienburger Kreises"

Der "Marienburger Kreis" hat bei seiner Zusammenkunft am 16./17.Juni 197o den Priestern des Bistums, die zu seinen Mitgliedern zählen, empfohlen, "darauf hinzuwirken und in diesem Sinn zu predigen", daß Christen, "die nach den Maximalforderungen des CIC in rechtlich ungültigen Ehen leben..., sich in Zukunft zum Sakramentenempfang eingeladen sehen".
Da, wie der Zusammenhang zeigt, solche Ehen gemeint sind, die wegen Formmangels nichtig sind, so besteht der Weg zum Sakramentenempfang einzig in der Vergültigung der Ehe. Aufgabe des Seelsorgers ist es, auf diese Möglichkeit, die bei fortdauerndem Ehewillen immer offen ist, hinzuweisen und die Betroffenen in persönlichem Bemühen und pastoraler Sorge auf diesen Weg zu führen.
Ich untersage hiermit ausdrücklich allen Priestern des Bistums, einen Christen, der sich in der geschilderten Situation befindet, zum Kommunionempfang aufzufordern oder zuzulassen, solange er nicht seine Ehe vor der Kirche und damit vor Gott gültig gemacht hat.
Außerdem wendet sich der "Marienburger Kreis" an alle Priester des Bistums, sie möchten spätestens ab 1.Januar 1971 nicht mehr beim Bischof um Dispens vom Ehehindernis der mixta religio einkommen.
Obwohl ich - auf Antrag des Diözesanrates und des Priesterrates hin - beabsichtige, nach Rücksprache mit der Bischofskonferenz den Pfarrern die Dispensvollmacht für das genannte Ehehindernis zu übertragen, so muß ich doch von allen Geistlichen erwarten, daß sie sich bis dahin an die noch geltende Ordnung halten.

Trier, den 13.Juli 197o +Bernhard Stein, Bischof von Trier

+

Marienburger Kreis
66o1 Quierschied
Marienstraße 2o 25.8.197o

Sehr geehrter Herr Bischof!

In einem Gespräch zwischen Ihnen und Vertretern der Behörde und Vertretern des Marienburger Kreises am 12.6.197o haben Sie angekündigt,

gegen die Absicht Stellung zu nehmen, wegen Formmangels ungültig in Mischehe lebende Katholiken zum Sakramentenempfang einzuladen. Inzwischen haben Sie diese Ankündigung in sehr scharfer Form ("ich untersage...") im KA vom 15.7.197o realisiert.
Gegen dieses Verbot möchten wir entschieden protestieren, und zwar aus den gleichen Gründen, die auch die Teilnehmer unserer Hauptversammlung auf der Marienburg vom 16./17.6.7o bewogen haben, die umstrittene Einladung auszusprechen.

- Wir glauben, daß das Evangelium Jesu gerade dadurch weitergepredigt wird, daß die Kirche die Vaterliebe Gottes und seine Einladung an alle (gerade die "Sünder") glaubwürdig bezeugt. Gott hat in Jesus seine Liebe zu dieser unserer Welt gezeigt, wie sie faktisch ist (der Kosmos im johanneischen Sinn), nicht zu einer Idealwelt, wie sie nach moralischer Besserung sein könnte. Gerade in dieser Hinwendung zu allen, nicht nur den sogenannten Gerechten (was heißt das anders als "die Ordentlichen"?), besteht das christliche Evangelium, von dem man sich nicht dispensieren darf.

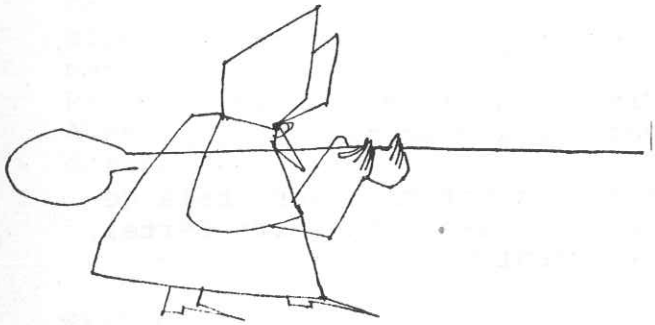
- Die bisherige Praxis, wegen Formmangels rechtlich ungültig in einer Mischehe verheiratete Katholiken von der Einladung zur Eucharistie auszuschließen, scheint diesem Evangelium zu widersprechen. Werden hier doch Menschen auf ihrer Sünde behaftet (was man nicht einmal Mördern gegenüber wagt). Natürlich kann man einwenden, die Betroffenen brauchten ja lediglich ihre Ehe "in Ordnung zu bringen", dann sei der Fall erledigt. Aber wieviele Katholiken gibt es, denen - auf Grund welcher Umstände auch immer - diese Lösung unmöglich ist? Wieviele gibt es, die den einmal (auch schuldhaft) begangenen Fehler nicht mehr revidieren können wegen des damit verbundenen Aufsehens, wegen der trickkistenhaften Unlauterkeit einer sanatio in radice oder einfach weil sie nach eigener Erfahrung und nach eigenem Gewissen nicht glauben können, ihre jahrelang realisierte christliche Ehe sei gar keine gewesen? Wer kann in die Menschen hineinsehen? Wer gibt uns die Vollmacht, rechthaberisch auf der Erfüllung einer positiven Rechtsnorm zu insistieren? Und es geht ja nur und ausschließlich um solche Katholiken - das wurde in unserem Gespräch deutlich zum Ausdruck gebracht -, die unter ihrem faktischen Ausschluß von der Eucharistie leiden, ohne aber (auch wenn ihre subjektiven Gründe vor dem Recht nicht stichhaltig sind) ihre Ehe "vergültigen" zu können. Es geht nicht um die Gleichgültigen, die ja ebensowenig zu erreichen sind wie andere Uninteressierte, die zufällig in sogenannt gültigen Ehen leben.

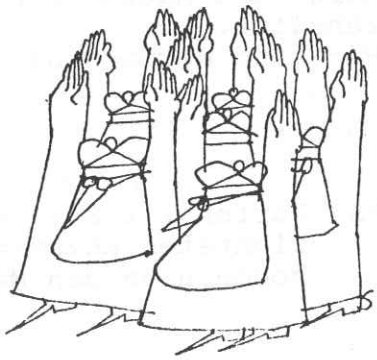
- Hinzu kommt, daß die Betroffenen nicht einmal in echter Weise "Schuld" auf sich geladen haben; ihr Fehler ist ekklesiogener Natur, bedingt durch die Zufälligkeiten der katholischen Rechtsgeschichte und der kontroverstheologischen Entwicklung. Man darf wohl sagen, daß die neuere Theologie ziemlich einhellig die Bindung der Mischehen an die Formpflicht ablehnt und die Einführung des vor 1918 in Deutschland geltenden Rechtes fordert. Von der Theologie her ist eine Ehe gültig - und so war es auch in den weitaus größten Teilen der Kirchengeschichte -, wenn sie (bei Freiheit von trennenden Ehehindernissen) in irgendeiner Form der (kirchlichen) Öffentlichkeit geschlossen ist (vgl. den äußersten Rahmen der Dispensmöglichkeit nach dem Motuproprio Matrimonia mixta vom 31.3.7o, Nr.9). "Kirche" kann also adäquat vertreten sein durch die Familie oder den Bekanntenkreis der Brautleute. Das "vor Gott und der Kirche" ist leider deformiert worden zu einem "vor Gott und der Amtskirche". Es ist bezeichnend, daß auch in diesem Fall die Amtskirche dort am schärfsten reagiert, wo es um ihre Rechtspositionen geht.

- In der Frage der Dispens vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit haben Sie Erleichterungen vorgesehen. Allerdings sind damit unsere grundsätzlichen Bedenken (vgl.Ökumene-Papier des Marienburger Kreises) nicht ausgeräumt.

Mit freundlichen Grüßen,
für die Sprechergruppe
gez. Erhard Bertel

(Dieser Brief wurde an alle Geistlichen des Bistums Trier versandt.)





Der Bischof von Trier

55 Trier, den 2.9.197o

Herrn
Pfarrer Erhard Bertel
66o1 Quierschied
Marienstr. 2o

Sehr geehrter Herr Pfarrer Bertel!

Aus dem Schreiben vom 25.8.197o, das Sie im Namen der Sprechergruppe des Marienburger Kreises an mich gerichtet haben, entnehme ich, daß Sie seelsorgliche und theologische Bedenken gegen meine Anweisung vom 13.7.197o bezüglich ungültiger Ehen haben. Ich glaube, dem Brief nicht entnehmen zu müssen, daß Sie dieser Anweisung zuwiderhandeln wollen. Damit keine Unklarheit entsteht, erkläre ich Ihnen, daß die im Amtsblatt veröffentlichte, an alle Geistlichen gerichtete Verfügung verbindlich ist: Wer es ablehnt oder für überflüssig hält, die an sich mögliche Anerkennung seiner Ehe durch den Bischof (oder einen von ihm Bevollmächtigten) zu erlangen, darf zum Empfang der Eucharistie nicht zugelassen werden.
Gewiß muß der Seelsorger sich bemühen, gläubigen Menschen, die in einer schwierigen Situation sind, zu helfen und ihnen den Weg zur vollen Gemeinschaft mit der Kirche zu erleichtern; dieser Weg kann aber nur in Einheit mit dem Bischof zum Ziel führen, nicht unter Umgehung des Bischofs.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bernhard Stein
Bischof von Trier

Marienburger Kreis
Arbeitsausschuß

66o1 Quierschied, den 23.9.7o
Marienstr. 2o

Sehr geehrter Herr Bischof!

Wir haben Ihr Schreiben vom 2.9.197o erhalten.
In diesem Schreiben haben Sie auf unsere Ausführungen hin nicht sachlich Stellung genommen. Sie haben lediglich auf die notwendige Einheit mit dem Bischof verwiesen.
Wir erkennen dieses Argument an und bemühen uns um eine solche Einheit. Wie Sie selbst aber wissen, gab und gibt es in der Geschichte vielfältige Beispiele dafür, daß diese Einheit nur um den Preis eines Ungehorsams gegenüber dem Evangelium herzustellen ist. In dieser Frage sehen wir uns vor einen solchen Konflikt gestellt. Wie wir Ihnen schon dargelegt haben, sehen wir uns verpflichtet, an unserem Vorhaben festzuhalten.
Wir sind darüber hinaus gerne zu weiteren Gesprächen bereit.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Erhard Bertel

PS: Dürfen wir Sie höflich bitten, die an den Marienburger Kreis gerichteten Antworten nicht an die Privatadresse von Herrn Bertel, sondern an den Marienburger Kreis zu richten.

+

Bischöfliches Generalvikariat
G V

55 Trier, 3o.9.197o

An den Arbeitsausschuß des Marienburger Kreises
z.Hd. von Herrn Pfarrer Bertel

Sehr geehrte Herren!
Im Auftrag unseres Herrn Bischofs sende ich Ihnen den beigefügten Erlaß zu, der in der nächsten Ausgabe des KA veröffentlicht werden wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hofmann, Bischöfl.GV

Strafandrohung

gegen Übertretung des bischöflichen Erlasses vom 13.Juli 197o
betr. Einladung ungültig Verheirateter zum Empfang der Eucharistie.

Die Veröffentlichung der von der Deutschen Bischofskonferenz am 23.September 197o erlassenen Ausführungsbestimmungen über die rechtliche und seelsorgliche Behandlung der Mischehenfrage gibt mir Anlaß, auf meinen Erlaß vom 13.Juli 197o betreffs Zulassung ungültig Verheirateter zur Eucharistie zu verweisen.
Dadurch, daß den Seelsorgern die Möglichkeit gegeben ist, ohne die bisherigen Förmlichkeiten, auf dem einfachen Weg der sanatio in radice, den in einer wegen Formmangels ungültigen Ehe lebenden Christen zu helfen, ist die Rückkehr dieser Christen zur vollen sakramentalen Gemeinschaft der Kirche sehr erleichtert worden.

Die Seelsorger haben die ernste Verpflichtung, den Gläubigen, die es angeht, diese Möglichkeit anzubieten. Es braucht vor der Vergültigung durch die sanatio in radice von dem betreffenden Gläubigen keine Erklärung zur Nichtigkeit der bisherigen Ehe gefordert zu werden, es genügt - und ist erforderlich -, daß der katholische Partner die Anerkennung seiner Ehe durch die Kirche erbittet.
Eine generelle Vergültigung ist daher nicht möglich, was sich auch daraus ergibt, daß die in den Ausführungsbestimmungen (Nr.8) genannten Voraussetzungen in einem persönlichen Gespräch geklärt werden müssen. Nur dadurch, daß der Seelsorger dem einzelnen Fall mit Verständnis und Geduld nachgeht, verwirklicht sich die Heilssorge Christi in seiner Kirche.
Ein Katholik, der diesen Weg der Vergültigung ablehnt, schließt sich selbst von der Teilnahme an den Sakramenten aus. Kein Priester darf daher katholische Christen, die in einer wegen Formmangels ungültigen Ehe leben, zum Empfang der Eucharistie einladen oder zulassen, solange diese Ehe nicht durch die Kirche vergültigt worden ist.
Geistliche, die entgegen diesem Verbot zum Empfang der Eucharistie allgemein und öffentlich einladen, setzen sich der Strafe der Suspension aus, die ich hiermit amtlich - in Übereinstimmung mit dem Priesterrat - festlege. Diese Strafe umfaßt im gegebenen Fall sowohl Ausschluß von der Feier der Heiligen Messe wie von der Predigt und der Spendung des Bußsakramentes.

Marienburger Kreis
66o1 Quierschied
Marienstraße 2o
Sprechergruppe

5.1o.197o

Sehr geehrter Herr Bischof!

Mit Schreiben vom 3o.9.7o ist uns die "Strafandrohung" zugegangen.
Die Sprechergruppe des Marienburger Kreises bedauert, daß es in der Frage der ökumenischen Ehe zu einer so scharfen Konfrontation gekommen ist. Unser Anliegen war lediglich, aus seelsorgerlichen Gründen den (1,8 Millionen) Katholiken entgegenzukommen, die in Mischehen leben, die nach kanonischem Recht ungültig sind.
Sie haben in Ihrem Schreiben den Geistlichen die Suspension angedroht, die "allgemein und öffentlich" diese Katholiken zum Empfang der Eucharistie einladen.
Wir möchten Sie daran erinnern, daß unsere Sprechergruppe am 12.6.7o in einer Unterredung mit Ihnen, dem Herrn Generalvikar und Herrn Weihbischof Jakoby das "Ökumene-Papier" eindeutig so interpretiert hat, daß wir diese Einladung zur Eucharistie nicht undifferenziert meinen. Die Einladung sollte nur die Einzelfälle ansprechen, die unter ihrer Situation leiden und aus welchen Gründen auch immer den Weg zum katholischen Pfarrer nicht finden. Wir meinen also, daß wir durch die uns zugesandte Strafandrohung nicht betroffen sind.
Nach der neuen Mischehenregelung sind in Zukunft convalidatio und sanatio in radice leichter zugänglich. Vielleicht werden diese Möglichkeiten von vielen Mischehenpaaren genutzt. In einem solchen Fall wird eine öffentliche Unterrichtung der Gemeinde notwendig, daß in Zukunft Katholiken voll an der Eucharistie teilnehmen, deren Ehen für ungültig gehalten werden. In diesem Zusammenhang wird der Hinweis wohl kaum noch Ärgernis erregen, auch diejenigen in die Gemeinde zu integrieren, die diesen Weg vielleicht noch nicht gegangen sind.
Wir würden es begrüßen, wenn dieser Konflikt mehr in Gesprächen als in der öffentlichen Auseinandersetzung beigelegt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Erhard Bertel

Der Bischof von Trier 55 Trier, den 1o.1o.197o

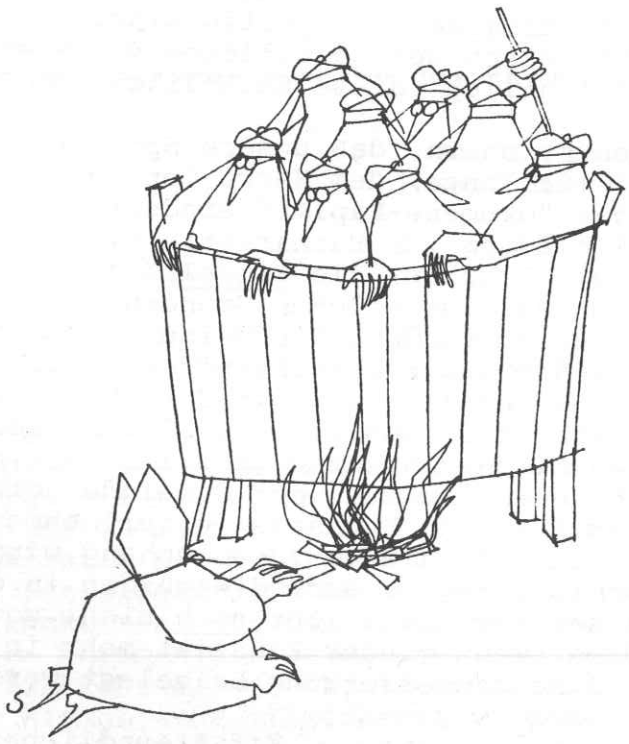
An die
Sprechergruppe
des Marienburger Kreises
6601 Quierschied
Marienstraße 2o

Sehr geehrte Herren,

in Ihrem Schreiben vom 5.d.M. teilen Sie mit, daß Sie nicht beabsichtigen, ungültig verheiratete Katholiken allgemein, d.h. undifferenziert, zur Eucharistie einzuladen. Ich nehme das gerne zur Kenntnis.

Die von Ihnen für notwendig gehaltene Unterrichtung der Gemeinde über das, was "in Zukunft" gilt, darf nicht den eigentlichen und einzig neuen Punkt übergehen, daß nämlich die Seelsorger selbst die wegen Formmangels ungültigen Ehen vergültigen (und dadurch den betreffenden Menschen den Weg zur vollen kirchlichen Gemeinschaft eröffnen) können. Ich habe diesen Punkt in meinen beiden amtlichen Verlautbarungen so deutlich dargelegt, daß darüber kein Zweifel mehr bestehen kann.
Eine Einladung oder Ermunterung (auf das Wort kommt es nicht an) ungültig verheirateter Katholiken zum Empfang der Eucharistie, die die Möglichkeit und Notwendigkeit der Vergültigung der Ehe unterschlägt, fällt unter das von mir erlassene Verbot und, falls sie allgemein und öffentlich geschieht, unter die Strafbestimmung v. 1.d.M.
Vergleichen Sie bitte damit die Formulierung Ihres Schreibens (Abs.3)!

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bernhard Stein
Bischof von Trier



2. INITIATIVEN ZUR REGELUNG DER PFARRERBESOLDUNG

Marienburger Kreis
6601 Quierschied
Marienstr. 20

den 6.8.1970

An das Generalvikariat
Trier

Betr.: Besoldung der Pfarrer; hier: 8%-Diözesanabgaben

Sehr geehrter Herr Generalvikar Dr.Hofmann!

Das Problem der Priesterbesoldung schlechthin, die Frage der Diözesanabgaben im besonderen, sind beide in der Vergangenheit wiederholt an Sie herangetragen worden. Leider ist eine Klärung der Angelegenheit jedoch bis heute nicht erfolgt. Es lassen sich auch keine Anzeichen dafür erkennen, daß von dort aus in dieser Hinsicht etwas geschehen soll. Aufgrund dessen sehen wir uns verpflichtet, Ihnen nachstehendes vorzutragen:

1. Die an Angaben des Bistums bzw. der Bistümer orientierte öffentliche Meinung geht davon aus, daß die Pfarrer nach der Besoldungsgruppe A 13 besoldet werden. Fest steht jedoch, daß an den Pfarrer, abgesehen davon, daß er keinen Ortszuschlag erhält, 8% weniger ausgezahlt werden. Wir bitten daher um Mitteilung, nach welcher Besoldungsgruppe nun ein Pfarrer für die von ihm erbrachten Dienstleistungen besoldet wird.

2. Von der Besoldung, die einem Pfarrer angeblich zusteht, werden von dort aus pauschal 2% für die sog.Haushälterinnenhilfskasse einbehalten. Diese Handhabung betrifft alle Pfarrer, und zwar auch diejenigen, die keine Haushälterin angestellt haben und anstellen werden. Dagegen haben die Haushälterinnen selbst keinen Rechtsanspruch auf Zahlungen aus dieser Hilfskasse, sei es für den Fall, daß die Altersgrenze erreicht ist, sei es für den Fall, daß die Haushälterin aus dem Dienst als solche ausscheidet. Soweit überhaupt von der Möglichkeit der Auszahlung Gebrauch gemacht wird, hat dies mehr oder minder Almosencharakter. Mit einem moralischen Anspruch allein, wie er in den Richtlinien des Hilfswerkes des Bistums Trier eingeräumt ist, läßt sich leider in der heutigen Zeit nicht sehr viel anfangen. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß sich diese Ansprüche im 'kirchlichen Raum' bewegen. Solange aber nicht gesichert ist, daß die insoweit abgeführten Beträge den Haushälterinnen schlechthin auch zugutekommen, läßt es sich selbst von seiten der Pfarrer, die eine Haushälterin beschäftigen, nicht verantworten, weiterhin Beiträge an die Haushälterinnen-Hilfskasse einzahlen zu lassen. Dennoch werden diese Beträge auch bei den Pfarrern einbehalten, die hiermit nicht einverstanden sind, sei es daß sie eine Haushälterin beschäftigen oder nicht.
In Anbetracht dessen, daß es sich bei einer Hilfskasse ohne verbindliche Leistungen nur um eine freiwillige Einrichtung handeln kann, dürfte die bisherige Handhabung durch das Pfarrbesoldungsamt mit den bei uns zwischenzeitlich geltenden Rechtssätzen nicht in Einklang zu bringen sein.
Wir bitten daher um Mitteilung, auf welcher Rechtsgrundlage die bisher geübte Einbehaltung dieser 2% beruht und mit welchem Recht dem Pfarrer in dieser Hinsicht die Möglichkeit genommen wird, über s e i n Geld frei zu verfügen.

3. Weitere 3% des Bruttogehaltes werden angeblich für die Diasporageistlichen einbehalten. Abgesehen davon, daß die Pfarrer in der Diaspora die gleiche Besoldung erhalten wie alle übrigen Pfarrer auch, werden Ausführungen über die Verwendung dieses Geldes geflissentlich vermieden. Der einzelne Pfarrer weiß also nicht einmal, was mit diesem Geld geschieht. Offensichtlich führen aber auch die Geistlichen in der Diaspora selbst fleißig, weil notgedrungen, ihre 3% für die Diasporageistlichen ab. Wenn und soweit jemand, und das gilt nicht zuletzt für den Pfarrer, die Diaspora unterstützen will, ist dies seine eigene Sache. Es ist dies insbesondere eine freiwillige Angelegenheit, zu der er nicht gezwungen werden kann. Auch ergibt sich also die Frage, mit welchem Recht die dortige Behörde gegen den Willen eines Pfarrers über dessen Bezüge verfügen kann.
Wir bitten also auch insoweit um Mitteilung der rechtlichen Grundlage für diese Handhabung.

4. Schließlich werden 3% des Gehalts in die sog. Altersruhekasse der Priester abgeführt. Auch insoweit erhält kein Pfarrer Nachricht was mit s e i n e m Geld geschieht, bzw. wie s e i n Geld angelegt wird. Möglicherweise besteht auch hier keine Rechtsverpflichtung zur späteren Auszahlung, zumal auch noch die Pfarrer, die älter als 65 Jahre sind, in diese Kasse einzahlen müssen. Entscheidend ist jedoch, daß Religionslehrer und Domkapitulare nicht in eine derartige Kasse einzahlen müssen und dennoch ein Ruhegehalt erhalten. Wenn schon an anderer Stelle von moralischen Ansprüchen und Verpflichtungen gesprochen wird, so wäre es sicherlich zu begrüßen, wenn innerhalb des 'kirchlichen Raumes' das Gebot der Gleichbehandlung gewahrt wird; oder genießen etwa Religionslehrer und Domkapitulare bewußt eine Sonderstellung? Immerhin setzen wir uns, und gerade die Pfarrer, Jahr für Jahr für eine Alterssicherung der Priester in Latein-Amerika ein. Für eine wirkliche Altersversicherung unserer Pfarrer wird dagegen nichts getan, obwohl die Möglichkeit der Übernahme in eine Sozialversicherung durchaus gegeben wäre.

In Anbetracht alldessen halten wir auch die Abführung der 3% für die Altersruhekasse nicht für gerechtfertigt. Wir bitten deshalb ebenfalls um Mitteilung der entsprechenden Rechtsgrundlage.

Gerade die Tatsache, daß die Pfarrer im Hinblick auf die vorstehend genannten Punkte einer anderen, und zwar abträglicheren Behandlung unterliegen als Religionslehrer und Domkapitulare, obwohl alle die gleichen Voraussetzungen zu einer gleichen Behandlung mitbringen, läßt erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit der von dort geübten Praxis aufkommen.

Für eine baldgfl. Rückäußerung und erschöpfende Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen wären wir daher dankbar. Wir haben hierzu den 24.8.197o vorgemerkt.

Sollten wir bis zu diesem Zeitpunkt keine, den aufgeworfenen Problemen gerechtwerdende Antwort erhalten, sehen wir uns gezwungen, die Angelegenheit rechtlich klären zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Marienburger Kreis

Bischöfliches Generalvikariat 55 Trier, den 5.9.197o

Herrn Pfarrer
E. Bertel
66o1 Quierschied
Marienstr. 2o

Sehr geehrter Herr Pfarrer!
Lieber Mitbruder!

Ihr Schreiben vom 6.8. bezüglich Diözesanabgaben habe ich aus mehreren Gründen bis jetzt nicht beantwortet: 1. weil die Frage im Priesterrat behandelt worden ist und das Protokoll eigentlich veröffentlicht sein müßte, 2.weil ich wegen der Diaspora-Beiträge an das zuständige Kommissariat der Bischöfe geschrieben habe, um genaue Auskunft zu bekommen, und die Antwort erst vor wenigen Tagen eingetroffen ist, 3. weil es mich nicht drängte, schnell zu antworten, da ich Ihrem Vorhaben, die Frage gerichtlich klären zu lassen, nicht zuvorkommen wollte - man kann auch anders sagen: weil ich auf Drohungen nicht eingehe.

1. Der Beitrag der Geistlichen zur Haushälterinnenhilfskasse ist durch eine von der Diözesansynode 1956 beschlossene und vom Bischof erlassene Verordnung verpflichtend gemacht worden, vgl. Synodalstatuten Art. 44,3. Die Leistungen dieser Kasse sind verbindlich, wenn auch vor dem staatlichen Gericht nicht einklagbar. Die Richtlinien bedürfen in einigen Punkten der Verbesserung. Daß sie nicht eingehalten worden seien, müßte bewiesen werden. Das Bistum steuert zur Hilfskasse jährlich einen hohen Betrag zu. Wenn die Mehrzahl der Geistlichen des Bistums die Einrichtung nicht für sinnvoll oder vertrauenswürdig halten sollte, würde der Bischof sie vermutlich aufheben.

2. Die Abzüge für die Diaspora beruhen auf einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz. Dieser Beschluß ist rechtlich nicht verbindlich. Er bedeutet einen Appell an die Solidarität der deutschen Geistlichen. Herr Kardinal Jäger hat in dem oben erwähnten Antwortschreiben die Einnahmen der Priesterausgleichskasse für 1969 mit 8,7 Millionen angegeben und den Bedarf von 7,9 Millionen nachgewiesen. Davon gehen 6 Millionen auf die Besoldung der Geistlichen in der Ostzone, deren Gehalt dadurch auf 7oo-8oo DM,bzw. 8oo-9oo DM angehoben werden kann. Die Überweisung in die Ostzone geschieht auf legalem Wege; dennoch bittet der Herr Kardinal, von jeder publizistischen Verwendung dieser Tatsache abzusehen, weil eine solche die Möglichkeit zu helfen sicher gefährden werde. Ich schreibe Ihnen das nur zur Verwendung im Kreis von Mitbrüdern. Wenn die Frage auf dem Katholikentag gestellt würde, käme man in eine sehr schwierige Situation. Ich hoffe, daß das nicht geschieht.

3. Der Beitrag zur Ruhegehaltskasse ist verpflichtend aufgrund der Verordnung vom 16.12.19o9, die ihrerseits wieder auf dem preußischen Besoldungsgesetz desselben Jahres beruht. - Der Staat leistet Zuschüsse zur Ruhegehaltskasse. - Der Beitrag der Geistlichen von 2% des Gehalts ist ein so geringer Betrag, daß er mit den tatsächlichen Leistungen der Kasse und den Beitragsforderungen anderer Altersversicherungen nicht zu vergleichen ist.

Bischof und Domkapitulare sind aufgrund des preußischen Gesetzes in die Ruhegehaltskasse nicht einbegriffen, weder als Zahlende noch als Empfangende. Wenn ein Bischof oder Domkapitular resigniert - der Fall ist bei Bischof Wehr zum erstenmal eingetreten - wird er nicht aus der

Ruhegehaltskasse besoldet. Ruhegehaltskasse und Bistumskasse sind streng voneinander getrennt. Das staatliche Beamtenbesoldungsrecht gilt nicht für den kirchlichen Bereich, also auch nicht der Anspruch auf Pensionierung mit 65 Jahren.

Der Bischof von Münster hat sich für die Auferlegung der Abgaben, die genau die gleichen sind wie die im Bistum Trier, nachträglich vom Hl. Stuhl autorisieren lassen. Ich halte das bezüglich der Haushälterinnenhilfskasse und der Ruhegehaltskasse rechtlich für überflüssig. Was die Beiträge für die Diaspora betrifft, so beruhen sie wie gesagt nicht auf einer rechtlichen Verbindlichkeit, sondern auf einer Erwartung an die Solidarität der Priester und so sollte es meines Erachtens bleiben.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, in welcher Sitzung der Marienburger Kreis die von Ihnen mitgeteilte Androhung gerichtlichen Vorgehens gegen den Bischof beschlossen hat.

Mit freundlicher Begrüßung
gez.Hofmann
Bischöflicher Generalvikar

+

Marienburger Kreis

Quierschied, 3o. 1. 1971
Marienstr. 2o

An das
Generalvikariat

55 Trier

Betr.: 8 % Diözesanabgaben

Sehr geehrter Herr Generalvikar Dr.Hofmann!

In vorstehender Angelegenheit komme ich zurück auf die mit Ihnen geführte Aussprache vom 11.11.197o.
Sie hatten sich damals damit einverstanden erklärt, die insoweit entstehenden Fragen mit einer Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben zu beantworten.
Wir möchten daher heute nochmals mit der Bitte an Sie herantreten dabei mitzuwirken, daß sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die aus den 8%igen Diözesanabgaben herrühren, im einzelnen offengelegt werden. Dies gilt sowohl für die Haushälterinnen-Hilfskasse, die Ruhegehaltskasse und die Abgaben, die den Diaspora Geistlichen zufließen sollen. Dabei würde es sicher zur Klärung beitragen, wenn ebenfalls mitgeteilt würde, in welcher Höhe zusätzliche Leistungen zu den einzelnen Einrichtungen von Seiten des Bistums bzw. von dritter Seite erbracht werden.
Wir sind der Meinung, daß auf diese Weise die bestehenden Differenzen am ehesten eine erste Klärung erfahren können. Da die damit verbundene Offenlegung auch in Ihrem Interesse gelegen ist, sind wir der Überzeugung, Ihrer Rückantwort bald entgegensehen zu können.
Im Anschluß daran könnte dann versucht werden, Vorschläge zu unterbreiten, zu einer Verbesserung des bisherigen Zustandes beizutragen.
Wir dürfen in Erinnerung bringen, daß auch Sie sich seinerzeit entsprechenden Anregungen nicht verschlossen hatten.
Sobald wir daher in der Lage sind, uns über die gesamten finanziellen Verhältnisse hinsichtlich der derzeitigen Abgaben und ihre Verwendung umfassend zu informieren, werden wir von uns aus auf die Sache zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen,
der Marienburger Kreis,
gez. i.A. Hansen

Bischöfliches Generalvikariat
GV

55 Trier, 26.Februar 1971
Hinter dem Dom 6, Postfach 44
Telefon 48o81

1 An den
Marienburger Kreis
66o1 Quierschied
Marienstr. 2o

Sehr geehrte Herren!

Auf Ihr Schreiben vom 1.Februar hin überreiche ich Ihnen in der Anlage 3 Aufstellungen der Bistumskasse, die über die Diasporaausgleichskasse, die Pfarrhaushälterinnen-Hilfskasse und die Versorgung der Ruhestandsgeistlichen Auskunft geben.

Mit freundlicher Begrüßung
gez. Hofmann
Bischöflicher Generalvikar

3 Anlagen
(wie folgt:)

---

2 Bistumskasse Trier

55 Trier, den 23.Februar 1971
Postfach 44

An die Diasporaausgleichskasse wurden in
1969 625.755,56 DM eingenommen
197o 7oo.239,75 DM " und
überwiesen.

gez. Faber

---

3 Bistumskasse Trier

55 Trier, den 23.Februar 1971

Versorgung der Ruhestandsgeistlichen

1969 Gesamtkosten:	Diözesanabgaben:	58o.523,83 DM
2.942.5o8,55 DM	Bundeszuschuß:	5o.217,5o DM
	Kirchensteuer u. Staatszuschuß:	2.311.767,22 DM
		2.942.5o8,55 DM
197o Gesamtkosten:	Diözesanabgaben:	615.997,98 DM
3.646.787,37 DM	Bundeszuschuß:	49.4o5,oo DM
	Kirchensteuer u. Staatszuschuß:	2.981.384,39 DM
		3.646.787,37 DM

Rücklage per 31.12.1969
1969 75.ooo,oo DM RWE-Aktien
1oo.ooo,oo DM Anleihe des Saarlandes
4.953.328,9o DM Rücklage
Rücklage per 31.12.197o
197o 75.ooo,oo DM RWE-Aktien
9o.ooo,oo DM Anleihe des Saarlandes
5.413.254,43 DM Rücklage.

gez.Faber

4 Bischöfliches Generalvikariat 55 Trier,
Hinter dem Dom 6, Postfach 44
Telefon 48o81

Hilfswerk des Bistums Trier für die Pfarrhaushälterinnen

Rücklagen
am 31.12.197o = 5.ooo Stück BASF-Aktien à 5o,oo DM
Sparbuch 5oo.ooo,oo DM

Einnahmen 197o:

Beiträge der Geistlichen	521.673,72 DM
Zinsen und Dividende	91.6o3,55 DM
Zuschuß des Bistums	94.93o,44 DM
	7o8.2o7,71 DM

Ausgaben 197o:

Altershilfen	62o.89o,oo DM
Beihilfen	79.54o,oo DM
Übergangshilfen	6.99o,oo DM
Verwaltungskosten	787,71 DM
	7o8.2o7,71 DM

Trier, den 23.Februar 1971

gez. Faber

+

Marienburger Kreis
66o1 Quierschied
Marienstr. 2o

Quierschied, den 1.Juni 1971

An das
Generalvikariat
55oo Trier

Betr.: 8% Diözesanabgaben

Sehr geehrter Herr Generalvikar Dr. Hofmann!

In obiger Angelegenheit haben wir Ihr Schreiben vom 26.2.1971 erhalten und das offengelegte Zahlenmaterial zur Kenntnis genommen, Ihr Antwortschreiben hat allerdings unser Anliegen nur unzureichend berücksichtigt.

Weitere Fragen bestehen insbesondere noch in folgenden Punkten:

I. Hilfswerk für Pfarrhaushälterinnen:
1. Nach der dortigen Aufstellung sind zu dieser Position Rücklagen in Form von Sparguthaben über 5oo.ooo,oo DM und Aktien im Nennwert von 25o.ooo,oo DM vorhanden. Da die Ausgaben für 197o keinerlei Rücklagen ausweisen, fragt es sich, woher die bestehenden Rücklagen stammen und ob ggfls. in der Aufstellung 197o verschlüsselte Rücklagen enthalten sind.
2. Es fragt sich weiterhin, ob die übermittelten Unterlagen eine echte Abrechnung oder lediglich einen Haushaltsvorschlag darstellen.

3. Wie hoch waren die Bistumszuschüsse in den Vorjahren und nach welchen Bemessungsrichtlinien werden sie gewährt?
4. Was bedeuten Beihilfen und Übergangsgelder, nach welchen Gesichtspunkten werden sie an wen verteilt?

II. Versorgung von Ruhestandsgeistlichen:

1. Hier gilt zunächst entsprechend das Gleiche, was in I, Ziffer 1) und 2) ausgeführt ist.
2. Weitere Frage wäre, ob es sich bei den hier angegebenen Aktienwerten um Nenn- oder Kurswert handelt und ob die übrigen Rücklagen von über 5 Mill. DM Bar-Rücklagen sind. Soweit letzteres der Fall wäre, müßte allerdings ernstlich die Frage gestellt werden, wieso Beträge in dieser Höhe nicht sicherer und wirtschaftlicher angelegt werden; denn immerhin handelt es sich insoweit um Fremdgelder.
3. Es wäre schließlich zu klären, wie sich Einnahmen aus Kirchensteuern und Staatszuschüssen im einzelnen aufgliedern und nach welchem Schlüssel und von wem Bundes- bzw. Staatszuschüsse gewährt werden.

III. Abzüge für die Diaspora:

Hierzu entnehmen wir Ihrem Schreiben vom 5.9.197o, daß die Einnahmen der Bistümer für 1969 8,7 Mill.DM betrugen. Der Bedarf soll dagegen nur mit 7,9 Mill.DM nachgewiesen sein.

Was geschah mit den restlichen o,8 Mill. DM?

Von den 7,9 Mill.DM sollen dann 6 Mill.DM zugunsten der Diaspora-geistlichen verwendet worden sein.

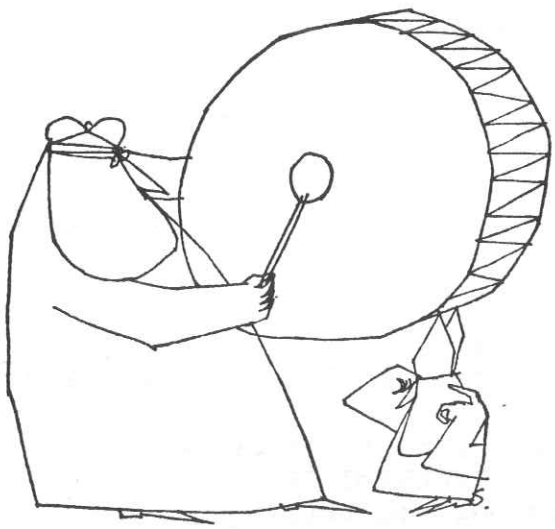
Was geschah mit den dann noch verbleibenden 1,9 Mill.DM?

Hierzu wäre es schließlich aufschlußreich zu wissen, in welcher Weise und wofür die insoweit aufgeführten Beträge Verwendung gefunden haben.

Da es sich gerade hier wiederum um Beträge beträchtlichen Ausmaßes handelt, erscheint es nicht unbillig, um eine umfassende und echte Information zu bitten, der Sie sich im übrigen seinerzeit nicht verschlossen hatten.

Erst nach Beantwortung der oben nochmals im einzelnen aufgeworfenen Fragen wird es möglich sein, unsererseits konstruktive Vorschläge zu erarbeiten, mit denen wir dann auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen
der Marienburger Kreis
gez. Hansen



3. ZUR FRAGE DES PFLICHTZÖLIBATS

Marienburger Kreis
66o1 Quierschied
Marienstraße 2o

17.Februar 1971

Der Arbeitsausschuß

Herrn Bischof
Dr.Bernhard Stein
in T r i e r

Sehr geehrter Herr Bischof!

Seit Beginn dieses Jahres haben sechs Priester unserer Diözese ihr Amt niedergelegt. Es ist zu erwarten, daß diese Zahl noch bedeutend größer wird.
Sie wissen ebenso wie wir, daß diese Kollegen weiterhin im kirchlichen Dienst geblieben wären, wenn sie die Möglichkeit zu einer Eheschließung gehabt hätten. Sie wissen, daß diese Priester und viele, die ihnen folgen werden, in der Seelsorge sich bewährt haben. Keine Institution kann sich den Verlust so vieler qualifizierter Arbeitskräfte leisten. Viele Priester des Bistums sind zudem aufs tiefste beunruhigt durch den Verlust ihrer Freunde und Mitarbeiter.

Der Arbeitsausschuß des Marienburger Kreises möchte Sie deshalb bitten:

1) sich öffentlich und mit Nachdruck für die Aufhebung des Pflichtzölibates einzusetzen,
2) bis zu dieser Regelung die ausscheidenden Priester zu bitten, weiterhin im Dienst der Diözese zu bleiben, und ihnen dafür geeignete Stellen anzubieten,
3) die bisher schon im Raum des Bistums in anderen Berufen tätigen Priester aus anderen Diözesen um ihre Mitarbeit in der Seelsorge zu bitten.

Wir verstehen diesen Brief als "Offenen Brief".

Mit freundlichem Gruß,
gez. Erhard Bertel

+

Der Bischof von Trier

55 Trier, den 22.2.1971

An den
Marienburger Kreis
66o1 Quierschied
Marienstraße 2o

Sehr geehrte Herren!

Ihr Schreiben vom 17.d.M. habe ich erhalten.
Sie verstehen es als "Offenen Brief". Ich werde ihn mit dem Priesterrat besprechen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bernhard Stein
Bischof von Trier

Marienburger Kreis
66o1 Quierschied
Marienstraße 2o

13.3.1971

Der Arbeitsausschuß

Herrn
Bischof Dr.Bernhard Stein
in T r i e r

Sehr geehrter Herr Bischof!

Aus Pressemeldungen haben wir von einem Geheimdokument der römischen Glaubenskongregation vom 13.1.1971 erfahren, worin neue rechtliche Regelungen betreffs "Laisierung" und Behandlung "Laisierter Priester" formuliert sind.
Eine solche Neuordnung darf, so meinen wir, auf keinen Fall geheim bleiben und ohne Information und Zustimmung der Betroffenen in Kraft treten; sind doch dadurch die sozialen und rechtlichen Verhältnisse aller Priester grundlegend geändert.
Die schroffe Ablehnung einer auch nur "laienartigen" Weiterbeschäftigung von verheirateten Priestern im kirchlichen Dienst schafft soziale Unsicherheit, die junge Priester zwingen wird, einen zweiten Beruf zu erlernen. Zudem scheint die neue Möglichkeit, ohne Prozeß und auf dem Verwaltungsweg wegen jeden "schwerwiegenden" Grundes einen Priester zu "laisieren", jegliche R e c h t s-sicherheit aufzuheben, die im bisherigen Recht wenigstens in Ansätzen gegeben war.
Wir bitten Sie deshalb, uns den vollständigen Text dieses Dokumentes zu überlassen, um uns somit eine Reflexion der neuen Lage zu ermöglichen.
Wir würden uns darüberhinaus freuen, wenn Sie die Sprechergruppe zu einem Gespräch über diese Angelegenheit empfangen wollten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Erhard Bertel

+

Der Bischof von Trier

55 Trier, den 19.3.1971

An den
Arbeitsausschuß
des Marienburger Kreises
66o1 Quierschied
Marienstraße 2o

Sehr geehrte Herren,

Ihr Schreiben vom 13.d.M. habe ich erhalten.
Inzwischen ist der Inhalt des jüngsten römischen Dokumentes zum Laisierungs- und Dispensverfahren in der Presse (KNA und PUBLIK) veröffentlicht worden.
Zu einem Gespräch mit der Sprechergruppe Ihres Kreises bin ich bereit.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bernhard Stein
Bischof von Trier

4. STELLUNGNAHME ZUR LIQUIDATION VON "PUBLIK"

Hermann Münzel

55 Trier, den 3.11.71
Ludwig Simonstraße 26

Herrn Bischof
Dr.Bernhard Stein
55 Trier
Liebfrauenstraße 1

Sehr geehrter Herr Bischof,

bei unserem Gespräch am 2.11.71 haben wir uns ausführlich mit dem Schicksal von PUBLIK befaßt. Sie nannten dabei eine Zahl von ca. 35.ooo Festbeziehern, - daraus folgte, daß ein so erfolgloses Projekt wie PUBLIK vernünftigerweise nicht mit jahrzehntelanger (oder wenigstens jahrelanger) Millionenförderung zumal durch die "armen" Bistümer rechnen könne. Die Sache PUBLIK ist uns so wichtig, daß ich mit diesem Brief noch einmal darauf zurückkommen möchte,

Ich habe heute morgen mit Chefredakteur Schardt gesprochen, er sagte mir folgendes:
Von jeder Ausgabe PUBLIK werden wirklich verkauft
92 - 95.ooo Stück, darin sind enthalten
ca. 8o.ooo Abonnenten und
12 - 15.ooo Kiosk-Exemplare.
Das sind ivw-Zahlen, das heißt: sie sind von der neutralen "presseamtlichen" Instanz verbürgt, es sind keine Zahlen aus dem Hause PUBLIK, die man als interessenbestimmt, als überzogen oder manipuliert verdächtigen könnte.

Die 8o.ooo Abonnenten nun kann man einer weiteren Differenzierung unterziehen. Darin sind eine Reihe von Geschenkabonnements enthalten und eine beträchtliche Zahl von Abonnenten, die nach einem Jahr vielleicht (!) wieder abbestellen, weil sie nicht endgültig auf PUBLIK festgelegt sind. Zieht man solche schwankende Abonnenten ab, so kommt man auf einen Stamm von Festbeziehern, von denen man annehmen kann, daß sie sich endgültig auf PUBLIK festgelegt haben.
Das sind die "Festbezieher", deren Zahl nur geschätzt werden kann, - nach Ihren Angaben sind es 35.ooo, nach der Angabe von Herrn Schardt sind es 4o - 45.ooo. Es ist selbstverständlich, daß es diese Differenzierung von Stamm- und Wechselabonnenten bei jeder Zeitung gibt, nur muß man damit rechnen, daß die Differenz zwischen beiden Gruppen bei jungen Zeitungen relativ groß ist. Daraus kann man aber nach meiner Meinung nicht folgern, gerade PUBLIK sei (bei Licht besehen) schwindsüchtig.

Auf keinen Fall bedeutet das, daß übers Jahr (oder in irgendeinem überschaubaren Zeitraum) nur noch ca. 4o.ooo Abonnenten übrigbleiben. Es spricht nämlich alles dafür, daß die hohe Verkaufssteigerung des Jahres 1971 (nach meiner Information + 31%) weiter fortgesetzt werden kann.
Damit stiege natürlich auch die Zahl der Stammbezieher, jenes harten Kernes also, der bei weitem nicht allein PUBLIK trägt.

Ich darf noch einmal sagen, daß die schlechte Finanzlage von PUBLIK nicht nur mit der noch relativ bescheidenen verkauften Auflage zusammenhängt, sondern auch mit dem Ausbleiben großer Annoncenaufträge aus solchen Kreisen der deutschen Industrie, denen die redaktionelle Arbeit von PUBLIK mißfällt. Ich meine, das sollte ein Grund mehr sein, die Selbständigkeit dieses Blattes energisch zu schützen.

Freundliche Grüße,

Ihr
gez. Hermann Münzel

NB. Der Einfachheit halber schicke ich einen gleichlautenden Brief an den Herrn Generalvikar.

(Nach dem Gespräch mit dem Bischof am 2.11.1971 wurde Hermann Münzel von der Sprechergruppe beauftragt, diesen Brief an den Bischof zu schreiben.)

+

Marienburger Kreis
Organisationsleiter

66o1 Quierschied, den 17.11.1971
Marienstr.2o

Herrn
Bischof Dr.B.Stein
in T r i e r

Sehr geehrter Herr Bischof!

Auf unserer heutigen Hauptversammlung auf der Marienburg wurde uns berichtet, daß Sie sich entschieden für die Wochenzeitung PUBLIK eingesetzt haben. Die Hauptversammlung hat zur Liquidation von PUBLIK eine Stellungnahme veröffentlicht.
Gleichzeitig wurde einstimmig beschlossen, daß ich Ihnen unser aller Dank für Ihren Einsatz zur Erhaltung von PUBLIK aussprechen soll.
Das möchte ich mit diesem Brief tun.
Die übrigen Ergebnisse der Hauptversammlung werden Ihnen nach Fertigstellung zugeschickt.

Mit freundlichem Gruß
gez. Erhard Bertel



Diese Woche zum letzten Mal am Kiosk: Die katholische Wochenzeitung „Publik" mit der eigenen „Todesnachricht".

„Sechs Millionen bloß Vorwand"

„Marienburger Kreis" kritisiert Publik-Liquidation

Marienburger Kreis
66o1 Quierschied
Marienstraße 2o

26.1.1972

An das
Bischöfliche Generalvikariat
in T r i e r

Betr.: Auskunft

Die Hauptversammlung unseres Kreises am 17.11. hat mich gebeten, zwei Fragen bei Ihnen zu klären:

1. Welche Kirchensteuermittel des Bistums fließen in die Finanzierung irgendwelcher Publikationsorgane?
2. Was geschieht mit den für "PUBLIK" bereitgestellten Geldern?

Darf ich Sie bitten, uns zu diesen beiden Fragen die Auskünfte zu erteilen, damit ich entsprechend dem Beschluß unseren Mitgliedern Mitteilung machen kann.

Mit freundlichem Gruß
gez. Erhard Bertel

+

Bischöfliches Generalvikariat
GV

55 Trier, 7.Februar 1972
Hinter dem Dom 6
Postfach 134o

Herrn Pfarrer
Erhard Bertel
66o1 Quierschied
Marienstraße 2o

Sehr geehrter Herr Pfarrer!

Ihr Schreiben betr. Finanzierung von Presseorganen habe ich an die Hauptabteilung Öffentlichkeitsarbeit weitergegeben, da diese beauftragt ist, regelmäßige Informationen über die finanzielle Situation (Verwendung der Kirchensteuern nach Sachgebieten) zu geben.
Was die für PUBLIK vorgesehenen Gelder betrifft, so werden diese voll und ganz durch die Liquidation der Zeitung aufgebraucht.
Für die Übersendung des Protokolls Ihrer Hauptversammlung vom 17.11.71 danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hofmann
Bischöflicher Generalvikar

Bischöfliches Generalvikariat
- Pressestelle -

55 Trier, den 7.2.1972
Hinter dem Dom 6
Postfach 134o

An den
Marienburger Kreis
66o1 Quierschied
Marienstraße 2o

Betr.: Auskunft

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.Januar 1972

Sehr geehrter Herr Bertel,

den Eingang Ihres Schreibens vom 26.Januar 1972 möchte ich hiermit bestätigen und zugleich versuchen, Ihre beiden Fragen zu beantworten.

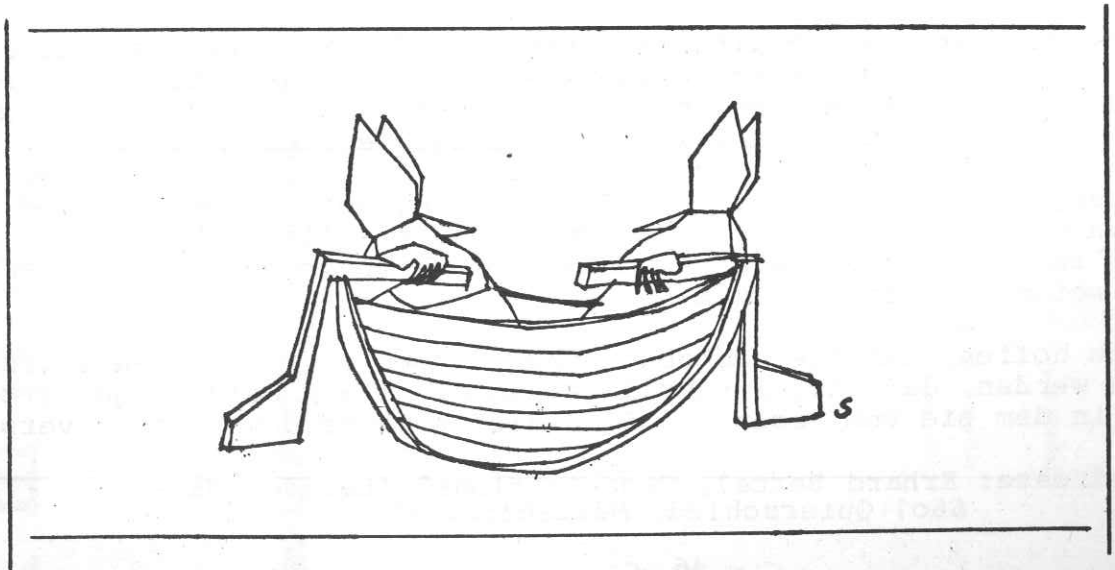
1. Entsprechend dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1972 sind für Publikationsorgane im Bistum Trier DM 336.39o (Haushaltsposten 11o = Medienreferat und Haushaltsposten 16o = Publikationen des Bistums Trier - u.a. Trierer Forum, KA, Mitteilungen des Priesterrates -) angesetzt.

2. Innerhalb der Gesamtumlage an den Verband der deutschen Diözesen 1972 sind für die Sonderumlage "Publik" DM 276.ooo (= Anteil des Bistums Trier nach dem Schlüssel der Verbandsumlage) angesetzt, d.h. die Mittel stehen auf Abruf bereit.

   Auch wenn "Publik" endgültig tot sein sollte, werden die Mittel für die Liquidation und ihre Folgen beansprucht (Sozialplan usw.)

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, daß die Informationsabteilung im BGV beauftragt ist, über finanzielle Fragen laufend - und zwar nach Sachgebieten - zu informieren. Dabei wird auch der Bereich "Öffentlichkeitsarbeit" berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. M.M.Uthemann
Pressereferentin



5. STELLUNGNAHME ZU DEN RICHTLINIEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ ÜBER DIE ERSTBEICHTE

Die vatikanische Sakramenten- und Kleruskongregation hat am 24.5.1973 angeordnet, daß künftig der Erstkommunion von Kindern die Erstbeichte vorauszugehen habe. Sie beruft sich dabei auf das Dekret "Quam singulari" Pius X. vom 3.August 191o.

Am 27.9.1973 hat die deutsche Bischofskonferenz ihrerseits Richtlinien bezüglich des Zeitpunktes der Erstbeichte erlassen. Diese Richtlinien halten sich weithin an die Anordnung der römischen Behörden.
Sie machen allerdings die Einschränkung, daß "Ausnahmen auf ausdrückliches Verlangen der Eltern zuzulassen sind."
Nach Meinung des Arbeitsausschusses und der Bezirksversammlung des Marienburger Kreises lassen diese Richtlinien wie auch die zugrundeliegende römische Anordnung entscheidende theologische, psychologische und vor allem seelsorgliche Fragen außer acht:

In den letzten Jahren wurde an vielen Orten mit Zustimmung von Eltern und Gemeinde eine Entkoppelung von Erstbeichte und Erstkommunion vorgenommen. Dieser Prozeß ist nicht als Experiment verstanden worden, dem irgendwann "von oben" ein Ende gesetzt werden könnte, sondern als wohlüberlegter Schritt auf dem Weg, den Pius X. eingeschlagen hat.
Die entscheidenden Gesichtspunkte dabei waren:
- daß dem Kind das Verständnis und das existentielle Erlebnis der wirklichen Sünde fehlt,
- daß dem Kind die Unterscheidung zwischen der Sünde und seinen eigenen "läßlichen" Fehlern und Verfehlungen, die theologisch gesehen keine Sünden sind, unmöglich ist,
- daß die Feinfühligkeit des Kindes für Fehler und deren Wiedergutmachung nicht verwechselt werden darf mit dem Verständnis für das Wesen und die Bedeutung der Beichte.

In einer Resolution tragen die versammelten Gemeindemitglieder und Gemeindeleiter folgende Feststellung:

1. Die Richtlinien dekretieren ohne Begründung das Ende eines Versuches, der die angemessene Hinführung des jungen Menschen zum Verständnis und Vollzug der christlichen Buße und - in einer späteren Altersphase - zur Beichte zum Ziel hatte. Mit dem verordneten Abbruch dieses Versuches werden viele Bemühungen und Hoffnungen gerade der engagierten christlichen Eltern, Erzieher und Seelsorger zunichte gemacht.

2. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses und des Bezirkes Saar im Marienburger Kreis sehen sich außerstande, gegenüber Eltern, die eine Entscheidungshilfe suchen, die neuen Richtlinien zu begründen, zumal die deutschen Bischöfe auf eine schlüssige Begründung verzichtet haben. Die Mitglieder halten die theologischen, psychologischen und seelsorglichen Gründe für eine Entkoppelung von Erstbeichte und Erstkommunion noch immer für so zwingend, daß sie die bisherigen Versuche in Richtung auf eine Trennung von Erstbeichte und Erstkommunion weiterverfolgen werden.

Es ist zu hoffen, daß die nachdenklichen Eltern es von sich aus nicht zulassen werden, daß ihre Kinder in einem Alter zur Beichte geführt werden, in dem sie vom Wesen und Sinn dieser Sache noch nichts verstehen.

Kontaktadresse: Erhard Bertel, Organisationsleiter des MK
66o1 Quierschied, Marienstr. 2o

imprimatur



nachrichten und kritische meinungen aus der katholischen kirche

imprimatur beschäftigt sich kritisch mit allen wichtigen Fragen des kirchlichen Lebens

imprimatur fragt nach bevorstehenden und ausbleibenden Reformen in der Kirche

imprimatur bietet Nachrichten, die man sonst nicht gedruckt findet

imprimatur von Theologen und Laien für Theologen und Laien

imprimatur ist eine Zeitschrift, die acht- bis zehnmal im Jahr erscheint und im Abonnement 15,- DM (Studenten bei Vorlage einer Studienbescheinigung 1o,- DM) kostet

imprimatur anfordern: 55 T r i e r , Ludwig Simonstr. 26

imprimatur Probehefte liegen für Sie bereit

imprimatur hat sich mit der Problematik der "Richtlinien der deutschen Bischofskonferenz über die Erstbeichte" in Nummer 8/1973 befaßt: "Kinder an die Leine".

Erstbeichte vor der Erstkommunion?

Eine Handreichung für katholische Eltern

Die hier vorgetragenen Überlegungen sind das Ergebnis von Gesprächsrunden und Arbeitskreisen, in denen sich Eltern, Lehrer und Seelsorger mit den " Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich des Zeitpunktes der Erstbeichte " befaßt haben.

Wir hoffen, daß diese Handreichung möglichst vielen Eltern eine Hilfe bietet, den ihnen von den Bischöfen zugestandenen Freiheitsraum wahrzunehmen und ihr Kind guten Gewissens ohne Beichte zur Erstkommunion zu führen.

MARIENBURGER KREIS
Arbeitsausschuß

Erklärung der römischen Kongregationen vom 24. Mai 1973 bezüglich des Zeitpunktes der Erstbeichte

„Durch das Dekret ‚Quam singulari' vom 8. August 1910 hat der heilige Papst Pius X., gestützt auf Kanon XXI des IV. Laterankonzils, festgesetzt, daß die Kinder bereits vom Unterscheidungsalter an das Sakrament der Buße und der Eucharistie empfangen. Dieser Erlaß hat in der ganzen Kirche in praxi sehr viele Früchte christlichen Lebens und geistlicher Vervollkommnung gezeitigt und zeitigt sie heute noch.

Das Addendum zum Directorium Generale, von der Kleruskongregation unter dem 11. April 1971 veröffentlicht, hat dieses Herkommen, daß nämlich der Empfang des Bußsakramentes der Erstkommunion der Kinder vorausgeht, mit folgenden Worten bekräftigt: „Unter Erwägung aller Umstände, angesichts der gemeinsamen und allgemein geltenden Praxis, welche ohnehin nicht ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles geändert werden kann, und nach Anhörung der Bischofskonferenzen hält der Heilige Stuhl es für angemessen, daß der in der Kirche geltende Brauch, die Beichte der ersten Kommunion vorauszuschicken, beibehalten werde' (n.5). Das gleiche Dokument hatte einige neue Praktiken in die Überlegung einbezogen, wonach da und dort eingeführt wurde, die Erstkommunion zu gestatten ohne Empfang des Bußsakramentes. Dabei war lediglich zugelassen, daß diese Experimente für eine bestimmte Zeit angestellt würden, dies freilich nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Apostolischen Stuhl.

Nach neuer reiflicher Überlegung der Angelegenheit und unter Würdigung der von den Bischöfen vorgebrachten Wünsche erklären die Sakramenten- und die Kleruskongregation durch das vorliegende Dokument mit Zustimmung Papst Pauls VI., daß die voraus erwähnten Experimente, die sich bereits über zwei Jahre hinziehen, nunmehr mit Abschluß des Schuljahres 1972/73 zu beenden sind und daß von jetzt an wieder überall und von allen das Dekret ‚Quam singulari' zu befolgen ist."



Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich des Zeitpunktes der Erstbeichte.

Die DEKLARATION der Sakramenten- und Kleruskongregation vom 24. Mai 1973 zur Erhaltung des Dekrets „Quam singulari" vom 3. August 1910 ordnet die Hinführung der Kinder zur ersten heiligen Beichte vor der ersten heiligen Kommunion an und unterstreicht ausdrücklich das „addendum" des Directorium Catechisticum Generale der Kleruskongregation vom 11. April 1971. Sie trifft in manchen Pfarreien deutscher Diözesen auf die in den letzten Jahren probeweise eingeführte Praxis, die Kinder erst im 4. Schuljahr zur ersten heiligen Beichte zu führen. Im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Rahmenplans für den schulischen Religionsunterricht hatten die Bischöfe 1967 folgenden Beschluß gefaßt: „Im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf den Empfang der Eucharistie ist eine dem Kinde gemäße Gewissensbildung und Bußerziehung unerläßlich. Dazu leisten die im Lehrplan des 1. und 2. Schuljahres vorgesehenen Übungen zur Gewissensbildung und die Bußfeiern einen wesentlichen Dienst.

Auf Grund dieser Bußerziehung ist es leicht möglich, dort, wo es dem Entwicklungsstand der Kinder entspricht, sie bereits vor dem Empfang der Erstkommunion zu einem kindgemäßen Empfang des Bußsakramentes anzuleiten. Spätestens im 4. Schuljahr sollen die Kinder eine eingehende Anleitung zu einem differenzierten Beichten erhalten und im Laufe des Jahres mehrmals das Bußsakrament empfangen."

Die Hinführung der Kinder zur Erstbeichte im 4. Schuljahr hat sich auch in sofern als pastoral schwierig erwiesen, als die inzwischen erfolgten Veränderungen im schulischen Bereich eine nachfolgende pastorale Betreuung der Kinder in den Weiterführenden Schulen sehr erschwert haben.

Unter Hinweis auf die genannte DEKLARATION, die inzwischen gesammelten Erfahrungen und das Recht der Kinder auf den rechtzeitigen Empfang des Bußsakramentes beschließt die Bischofskonferenz folgende von der Pastoralkommission empfohlene Richtlinien:

1. Die Hinführung der Kinder zur ersten heiligen Beichte soll in der Regel vor der Erstkommunion geschehen. Ausnahmen sind – unbeschadet des Rechtes des Kindes auf den Empfang des Bußsakramentes – auf ausdrückliches Verlangen der Eltern zuzulassen. Dabei ist eine konsequente, weiterführende, der jeweiligen Entwicklungsphase des Kindes angepaßte Hilfe auch in den folgenden Jahren unverzichtbar, weil die frühe Hinführung allein das religiöse Leben nicht sichert, vielmehr einer Einordnung in die gesamte Bußerziehung bedarf. Die Hinführung soll ganz auf die Glaubenserfahrung des Kindes von Buße und Versöhnung in der kirchlichen Gemeinschaft hingeordnet sein, ernstes religiöses Streben erleichtern und der Gewissensorientierung in Freiheit und Verantwortung dienen.



2. Wo wegen der Hinführung der Kinder zur ersten heiligen Beichte im 4. Schuljahr eine Zeit des Übergangs erforderlich ist, sollen Seelsorger, Eltern und Erzieher gemeinsam um eine Regelung bemüht sein, welche die Grundregel von „Quam singulari" sobald als möglich verwirklicht.

3. Die Hinführung der Kinder zur ersten heiligen Beichte und zur ersten heiligen Kommunion ist Sache der Priester, der Eltern und der Gemeinden. Soweit wie möglich sollen darum auch die Eltern an der Vorbereitung der Kinder beteiligt werden. Das sollte auch dann geschehen, wenn örtliche Verhältnisse eine Hinführung der Kinder im Rahmen der Grundschulklassen noch möglich machen. In der Regel wird die außerschulische Sakramentenkatechese in der Gemeinde der rechte Ort für diese Hinführung sein, an der sich auch die am Gemeindeleben aktiv beteiligten Lehrerinnen und Lehrer beteiligen mögen. Die Bischofskonferenz hält es auch nach wie vor für erstrebenswert, daß möglichst viele Eltern ihre Kinder frühzeitig („Frühkommunion") auf den Erstempfang der Sakramente vorbereiten.

4. Nach der heiligen Beichte und der ersten heiligen Kommunion sollen die Kinder eingeladen werden, häufiger zur heiligen Beichte und zur heiligen Kommunion zu gehen. In Verbindung mit den Gruppen der außerschulischen Pfarrkatechese sollte die Hinführung im Jahr (z. B. Advent, Fastenzeit, Quatembertage...) geschehen. Die rechtzeitige Hinführung der Kinder zur Erstbeichte und Erstkommunion muß mit einer entsprechenden Seelsorge an den Eltern verbunden werden. Daher gehört die Hinführung zur ersten heiligen Beichte und zur Erstkommunion in den Rahmen einer allgemeinen Bußpastoral, die in den nächsten Jahren einer besonderen Aufmerksamkeit der Bischöfe und Priester bedarf.

5. Unbeschadet der großen Bedeutung, die einer Gemeindekatechese für die Hinführung zu den Sakramenten zukommt, bleibt die thematische Behandlung dieser Sakramente auch eine wichtige Aufgabe des schulischen Religionsunterrichtes.

6. Die Bischofskonferenz bittet alle Verantwortlichen, insbesondere die Religionspädagogen und Katecheten um ihre Mitarbeit bei der Verwirklichung der von der Bischofskonferenz erstrebten Ziele zur sinnvollen Erneuerung der kindlichen Bußpraxis.

Schwieriger ist eine zweite Anforderung zu verwirklichen: Kinder bis zu zehn Jahren sollten niemals auf ein Fehlverhalten (du bist ein Lügner) oder Schwächen (du bist feige) festgelegt werden. Sie sind auf Ermutigung angewiesen. In dieser Hinsicht tragen die Eltern eine Verpflichtung, die ihnen niemand abnehmen kann.

6.3 Anforderungen an die Eltern

Verantwortungsbewußte Eltern erwerben sich die Geduldt, die z.B. dazu gehört, streitende Kinder zu versöhnen. Mit viel Phantasie werden sie immer wieder versuchen, den Kindern aus einem Streit herauszuhelfen (Konfliktlösung). Sie geben viele aufmunternde Worte, zeigen nach Versagen unermüdlich Möglichkeiten, Mißlungenes wieder gutzumachen. Elterliche Bußerziehung verzichtet weitgehend auf Drohungen oder Strafe, sie versteht sich als eine Bemühung, dem Kind zu einer lebensbejahenden, kommunikativen Grundeinstellung zu verhelfen.

BUSSERZIEHUNG IN DER GEMEINDE

7.1 Hinführung auf Begriff und Sache der Sünde

Im Unterrichtsgespräch mit Eltern, Pädagogen und Priestern kann ein Kind verstehen lernen, daß seine kindlichen Fehler, Schwächen und Vergehen mehr und mehr andere Menschen "treffen". Was die Eltern noch ertragen konnten, können Personen, die dem Kind weniger nahestehen nicht mehr aushalten: sie sind verletzt, enttäuscht, ziehen sich zurück oder reagieren auch böse. Das Böse ist niemals eine Privatsache.
Die Sünde besteht vor allem darin, daß man etwas ver-fehlt: daß man nicht tut oder nicht bringt, was die anderen mit Recht erwarten, weil sie es brauchen.

7.2 Hinführung zur christlichen und kirchlichen Versöhnung

Christliche Versöhnung und Sündenvergebung beginnt immer mit der "Umkehr", d.h. mit dem Willen, endlich das zu tun, was man bisher ver-fehlt hat. Wer diese Bereitschaft mitbringt, dem muß man als Christ vergeben, und wenn er vorher noch soviel falsch gemacht hat. In dieser Art von Vergebung ist dann auch das eingeschlossen, was wir "Vergebung durch Gott" nennen.
Die Christen müssen immer zur Vergebung bereit sein, weil jeder von ihnen sündigt und auf die Vergebung der anderen angewiesen ist. Die "feierliche" Versöhnung der Christen in einer Bußfeier oder einer privaten Beichte ist nur ein Ausdruck der Bereitschaft, jeweils dem zu vergeben, der mich mit seiner Verfehlung getroffen hat.
In der Pubertät (um 12 Jahre) sollte dann eine differenzierte Bußerziehung beginnen, die für alle Formen der Buße (Vergebung untereinander, Bußteil der Messe, Bußgottesdienst, Beichte) offen ist.

7.3 Kinder erleben "Kirche" vor allem in der Familie

Der hier aufgezeigte Weg der Bußerziehung geht von der Überzeugung aus, daß ein Kind im wesentlichen in seiner Familie religiös geprägt wird.
Ein Achtjähriger - um nur ein Beispiel zu nennen - wird in einem üblichen Großgottesdienst vor allem Langeweile empfinden oder ein Gefühl des Zwanges, weil er stillsitzen muß und nicht reden darf. Im Vergleich dazu vermittelt ein Abendgebet in der Familie, das die Freude und Last eines Tages aufgreift, von Ängsten befreit und neuen Mut zuspricht, sehr einprägsam eine Erfahrung von der Hilfe, die im Gebet liegt.
Ähnliches gilt für die anderen Bereiche der religiösen Erziehung."Was gesunde menschliche Gemeinschaft und was Kirche ist, erfahren die Kinder zum ersten Mal in einer solchen christlichen Familie; durch sie werden sie auch allmählich in die weltliche Gemeinschaft und in das Volk Gottes eingeführt. Daher sollen die Eltern wohl bedenken, wie entscheidend die echt christliche Familie für das Leben und das Wachstum des Gottesvolkes ist." (2.Vatikanisches Konzil)
Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn ein römischer Erlaß den Eltern scheinbar ihre Verantwortung nehmen will. In dieser verfahrenen Situation sollten die Eltern um einer gesunden religiösen Entwicklung der Kinder willen wenigstens von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen, die ihnen die Deutsche Bischofskonferenz anbietet.

Nutzen Sie die Elternversammlung, um vor den übrigen Eltern Ihre Position zu verdeutlichen; vermitteln Sie noch einmal die psychologischen, pädagogischen und theologischen Argumente gegen die Kinderbeichte. Es ist möglich, daß Eltern, die sich Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angeschlossen haben, Ihre Forderung stützen werden. Beschränken Sie sich aber nicht auf die Position, die den Beichtunterricht verhindern will. Für den Rahmen der Elternversammlung ist es genau so wichtig, darauf hinzuweisen, daß Ihnen als Elterngruppe das Recht zugestanden werden soll, den Unterricht Ihrer Kinder - hier besonders den Religionsunterricht - mitzuverantworten. Auch wenn die Mehrheit der Eltern der Beichtkatechese im Religionsunterricht zustimmt, sollten Sie als Minderheit auf Ihrem Anspruch bestehen. Weisen Sie darauf hin, daß mit einer Herausnahme des Beichtunterrichtes aus dem schulischen Religionsunterricht in die Gemeindekatechese beiden Gruppen geholfen wäre. Möglicherweise wird Ihnen geraten, Ihre Kinder doch vom Religionsunterricht abzumelden. Dann ist zu sagen, daß eine Abmedlung nur zu Beginn eines jeden Halbjahres möglich ist, zum andern geht es ja nicht um eine generelle Ablehnung des Religionsunterrichts, sondern um die Verquickung Religionsunterricht - Beichtunterricht.

Selbst wenn die Mehrheit der Eltern Ihre Forderung mitunterstützt, ist nicht garantiert, daß der Pfarrer im Sinne der Elternversammlung verfährt. In dieser Phase sollten Sie die Auseinandersetzung an die Öffentlichkeit tragen. Beziehen Sie den Schulleiter und gegebenenfalls die Schulaufsichtsbehörde ein. Richten Sie das Schwergewicht Ihrer Argumente jetzt erst recht darauf, daß einer Elterngruppe das Recht der Mitverantwortung bei der Erziehung ihrer Kinder beschnitten wird. Pressenotizen, Flugblätter und im äußersten Fall Streik, sind mögliche Mittel, Ihrer Forderung den nötigen Nachdruck zu verleihen. Es wäre nützlich, in dieser Phase die Mitarbeit des Landeselternbeirates oder der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zu gewinnen (Die Anschriften sind beim Kultusministerium zu erfahren bzw. dem Telefonbuch zu entnehmen.

6. VORSCHLÄGE ZU EINER KINDGEMÄSSEN BUSSERZIEHUNG

6.1 Beteiligung der Eltern

Bußerziehung für Kinder bis zu zehn Jahren kann nicht ohne die Beteiligung der Eltern gelingen. Sie allein besitzen aufgrund der seelischen Vertrautheit mit ihrem Kind die Voraussetzung, dessen Gewissen für moralische Wertung zu sensibilisieren. Demgemäß stellt sich die Frage nach einer sinnvollen Bußerziehung für den Pfarrer so: wie kann ich die Eltern zur Mitarbeit gewinnen, wie setze ich sie in den Stand, diese Aufgabe zu übernehmen? Gesprächspartner des Pfarrers sind also nicht in erster Linie die Kinder, sondern die Eltern.
Die Eltern sind für diese Aufgabe - wie Erfahrungen gezeigt haben - meist unschwer zu gewinnen, weil sie einsehen, wie entscheidend die Gewissensbildung, und das sollte Bußerziehung in der Hauptsache sein, für die Entwicklung ihres Kindes ist. Mit den Eltern sollten zunächst in kleinen Gruppen Ziel und Inhalt einer altersgemäßen Bußerziehung erarbeitet werden, danach in einem zweiten Schritt Vorschläge zum pädagogischen und methodischen Verfahren.

6.2 Chancen der elterlichen Bußerziehung

Die Eltern kennen ihr Kind durch tägliche Beobachtung. Sie wissen um seine seelische Konstituion, seine Niegungen, seine Schwächen und Stärken, um seine Ängste und Aggressivität. Sie allein können ihr Kind verstehend aufgreifen. Für das Kind bedeutet die familiäre Vertrautheit eine große Hilfe, Schwächen und Fehler einzugestehen. Die Bußerziehung muß sich im Kindesalter an günstige Situationen anschließen. z.B. ist wenig damit gewonnen, wenn einem Kind Rücksichtnahme gepredigt wird. Spricht man aber ein Kind im Augenblick, da es sein schwächeres Geschwisterchen hereinlegt oder gar gefährdet, auf sein Verhalten an, so ist Betroffenheit gegeben. Vor allem bietet sich die Chance, im unmittelbaren Anschluß rücksichtsvolles Verhalten einzuüben. Das ist gemessen an der üblichen Katechese eine unvergleichlich günstigere Erziehungssituation.

Der erste Zweck der Bußerziehung im Elternhaus besteht darin, im Kind ein Gespür für Verantwortung zu wecken. Dem Kind ist die Erfahrung zu vermitteln, wie sehr sein Tun die Geschwister, die Kameraden und Eltern betrifft. Eine Aufgabe, die, auch ohne theologische Instruktion, von aufmerksamen Eltern geleistet werden kann.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	WARUM WÜNSCHT ROM DIE OBLIGATORISCHE ERSTBEICHTE?	4
2.	WAS SAGEN DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE DAZU?	4
3.	DIE TRADITIONELLE VORBEREITUNG AUF DIE ERSTBEICHTE	4
3.1	Beichtunterricht im schulischen Religionsunterricht	
3.2	Nachteile der jahrgangsweisen Bußerziehung	
3.3	Bußerziehung als Beichtunterricht	
4.	EINE NOTWENDIGE BEGRIFFSERKLÄRUNG	5
4.1	Was ist die Beichte?	
4.2	Was ist eine Sünde?	
5.	WAS KÖNNEN ELTERN TUN?	5
6.	VORSCHLÄGE ZU EINER KINDGEMÄSSEN BUSSERZIEHUNG	6
6.1	Beteiligung der Eltern	
6.2	Chancen der elterlichen Bußerziehung	
6.3	Anforderungen an die Eltern	
7.	BUSSERZIEHUNG IN DER GEMEINDE	7
7.1	Hinführung auf Begriff und Sache der Sünde	
7.2	Hinführung zur christlichen und kirchlichen Versöhnung	
7.3	Kinder erleben "Kirche" vor allem in der Familie	

Herausgeber:

MARIENBURGER KREIS - Solidaritätsgruppe von Christen im Bistum Trier - Bezirk Saar, im Auftrag des Arbeitsausschusses

Kontaktadresse:

Marienburger Kreis, 6601 Quierschied, Marienstraße 20, Tel. (06897) 6 22 45
Hier kann die vorliegende "Handreichung" gegen Erstattung der Unkosten, DM 0,20 Stückpreis, angefordert werden.

Druck:

Hermann Hager, 6601 Quierschied, Mozartstraße 66

1. WARUM WÜNSCHT ROM DIE OBLIGATORISCHE ERSTBEICHTE?

Durch ein Dekret vom 24.5.1973 haben römische Behörden angeordnet, daß Kinder vor ihrer Erstkommunion grundsätzlich zur Erstbeichte geführt werden sollen. Man beruft sich dabei auf Pius X. Dieser aber hat die frühe Zulassung und nicht die frühe Verpflichtung der Kinder zur Beichte und Kommunion im Sinn gehabt. Offensichtlich hat Rom Sorgen um die leergewordenen Beichtstühle. Wenn die Erwachsenen schon fernbleiben, will man sie wenigstens mit Kindern füllen.

2. WAS SAGEN DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE DAZU?

Die deutschen Bischöfe hatten vor einigen Jahren ausdrücklich ihre Zustimmung dazu gegeben, daß Kinder früh zur Kommunion (Früh- und Erstkommunion), aber etwa erst im 4. Schuljahr zur ersten Beichte geführt werden. Jetzt sagen sie, dies sei ein Experiment gewesen, das pastoral nicht erfolgreich war. Dies ist eine Behauptung. Es gibt keine pastoraltheologischen Untersuchungen, die dies beweisen. Aber es gibt gute Erfahrungen von Eltern und Seelsorgern mit der bisherigen Lösung.

Die deutschen Bischöfe wünschen, daß das römische Dekret durchgesetzt wird. Sie machen aber zugleich die Ausnahme: "auf ausdrückliches Verlangen der Eltern" kann die Erstbeichte - wie bisher - nach der Erstkommunion erfolgen.

Die Seelsorger sitzen nun zwischen zwei Stühlen: sie sollen tun, wie Rom will, sie sollen aber auch tun, was die Eltern wollen. Ihnen kann nur durch eine klare Entscheidung der Eltern geholfen werden: Wir wünschen nicht, daß unser Kind vor der Erstkommunion, d.h. in einem Alter, da es davon nichts versteht, zur Erstbeichte geführt wird!

3. DIE TRADITIONELLE VORBEREITUNG AUF DIE ERSTBEICHTE

3.1 Beichtunterricht im schulischen Religionsunterricht

Durch alle religionspädagogischen Theorien zum Religionsunterricht zieht sich wie ein roter Faden die Vorstellung, Ziel des Religionsunterrichtes sei die Erziehung des Schülers zum kritikfähigen, mündigen, verantwortlichen Schüler, Beichtkatechese im herkömmlichen Sinn ist auf die Vermittlung eines feststehenden, nicht begründeten und nicht hinterfragbaren Sündenkataloges aus. Sie widerspricht daher nicht nur dem religionspädagogisch begründeten Ziel von Religionsunterricht, sie entzieht sich damit auch - indem sie sich in den Schutz der Instution Schule zurückzieht - der Kritik von außen, da sich Schule nach wie vor gegen Kritik von außen gut abzusichern weiß.

3.2 Nachteile der jahrgangsweisen Bußerziehung

Die Bußerziehung vor der Erstkommunion wird auch dann, wenn sie nicht an der Schule erteilt wird, in der Regel jahrgangsweise mit Gruppen von mehr als 30 Kindern durchgeführt. Solche Gegebenheiten erlauben keine Berücksichtigung des individuellen Reifungsstandes und der persönlichen Veranlagung der Kinder, sie ist immer schablonenhaft. Die Folge ist, daß diese Art der Bußerziehung bei Achtjährigen- Kinder sind in diesem Alter noch sehr prägsam - notwendig schädigende Auswirkungen zeitigt.

3.3 Bußerziehung als Beichtunterricht

Bußerziehung wird vor der Erstkommunion fast ausnahmslos als Beichtunterricht erteilt, d.h. es wird daruaf abgezielt, den Kindern ein Schuldbewußtsein einzureden, das sich in aufzählbaren Sünden (Beichtbekenntnis) ummünzen läßt. Noch als Erwachsene beichten sie erfahrungsgemäß nach dem angelernten Schema. Der angepaßte Pfarrer wird in diese Beichterziehung seine asketischen Ideale, seine körperfeindliche Einstellung, seinen Teufelsglauben und nicht zuletzt sein magisches Beichtverständnis zum Schaden des Kindes einbringen.
Die Belastung wird für das Kind dann noch verhängnisvoller, wenn diese Beeinflussung gegen Einstellung und gelebte Praxis im Elternhaus geschieht.

4. EINE NOTWENDIGE BEGRIFFSKLÄRUNG

4.1 Was ist die Beichte?

Die Beichte als privates Sündenbekenntnis vor einem Priester mit nachfolgender Lossprechung ist nur eine Form - unter vielen anderen - der kirchlichen Versöhnung oder Sündenvergebung. Sie ist als solche (erst) etwa 1200 Jahre alt. Bei ihr vertritt der Priester die Gemeinde. Sie erklärt durch ihn, daß sie sich mit einem Sünder, der sich entscheidend oder schwer gegen das Gesetz Jesu vergangen hat, wieder versöhnt. Ein Kind kann sich noch nicht schwer verfehlen. Die Gemeinde würde niemals ein Kind "ausstoßen" wie einen richtigen Sünder; sie braucht sich darum auch nicht ausdrücklich (durch eine Beichte) mit ihm zu versöhnen.

Grundsätzlich haben alle Christen die Pflicht und das Recht, dem anderen seine Verfehlungen zu vergeben. Das kann im privaten Raum geschehen unter denen, die von einer Sünde unmittelbar betroffen sind; dies kann auch in einer öffentlichen Form geschehen durch den Bußgottesdienst, in dem Christen - voreinander und vor Gott - bekennen, daß sie gesündigt haben und zur Versöhnung untereinander und zur und zur Wiedergutmachung bereit sind.

4.2 Was ist eine Sünde?

Unter Sünde im theologischen Sinn ist immer eine schwere Verfehlung gegen das "Gesetz Jesu", unter dem die christliche Gemeinde angetreten ist, gemeint: also gegen die Barmherzigkeit, gegen die Wahrheit, gegen die Nächstenliebe, gegen die Freiheit-für-jeden, gegen die Gerechtigkeit, gegen das Recht auf Friede, Freude, Glück, guten Ruf, - kurz: gegen jene Menschlichkeit und Mitmenschlichkeit wie sie Jesus im Namen Gottes uns vorgelebt hat.

Eine Todsünde ist nur denkbar, wenn der Mensch sich total und definitiv gegen den anderen und damit gegen das, was Gott will und liebt, entscheidet.

Sünde setzt immer die ganze Freiheit und das volle Bewußtsein des Menschen voraus.

Ein Kind hat Fehler , Schwächen, Schuldgefühle, - aber es kann keine Sünde im theologischen Sinn tun.

5. WAS KÖNNEN ELTERN TUN?

Wichtiger Grundsatz für eine erfolgreiche Interessenvertretung ist die Organisation möglichst vieler Gleichgesinnter. Dabei ist es wichtig, daß sich die Interessengruppe ihres gemeinsamen Zieles bewußt ist, eine gemeinsame Argumentation für die Auseinandersetzung erarbeitet und eine angemessene Strategie zur Erlangung ihres Zieles entwickelt. Das Ziel ist mit der Thematik - Keine Erstbeichte vor der Erstkommunion - gegeben, mögliche Argumente sind in diesem Papier erarbeitet, die Strategie soll im folgenden beschrieben werden.

Sobald die jeweilige Interessengruppe, betroffene Eltern, die sich gegen eine Beichtkatechese im Sinne Roms wehren, sich ihre Argumentation zurechtgelegt hat, sollte sie das Gespräch mit dem Ortspfarrer suchen. Weisen Sie in diesem Gespräch auf zweierlei hin: einmal, daß Sie aus gegebenen Gründen gegen die Beichtkatechese vor der Erstkommunion sind, und daß Sie zum andern von ihrem Recht der Eigenentscheidung, das Ihnen ja von den Bischöfen zugestanden ist, Gebrauch machen wollen. Dazu ist es wichtig, daß der Religionsunterricht nicht im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes, sondern als Gemeindekatechese angeboten wird (vgl. die Richtlinien der Bischöfe), da Ihnen im Rahmen des Schulunterricht die Mitentscheidung genommen ist: Sie können Ihr Kind nicht auf Zeit vom Religionsunterricht abmelden.

Geht der Pfarrer nicht auf Ihre Forderung ein, d.h. er betreibt gegen Ihren Einspruch Beichtkatechese im Religionsunterricht, fordern Sie den Elternobmann der Klasse auf, eine Elternversammlung einzuberufen. In der Regel genügen drei Elternteile, die diese Forderung stützen.

50

7. MINDERHEITEN ALS AUFGABE DER KIRCHE
HIER: HOMOTROPE

1. Verbreitung und Ätiologie der Homotropie:

Etwa 4% der Männer und Frauen aller Bildungsschichten und aller Berufe sind überwiegend homotrop (d.h. in ihrer gesamten Persönlichkeitsstruktur auf das eigene Geschlecht ausgerichtet). Sie leben meist unerkannt als Unverheiratete oder auch verheiratete Bürger neben uns. Ihre Neigung im personalen, erotischen und sexuellen Bereich auf Partner des eigenen Geschlechts ist teils angeboren, teils im frühkindlichen Alter erworben, aber nie selbst - willentlich oder leichtfertig - angeeignet. Diese Neigung gilt bis jetzt als irreparabel.

2. Die Einstellung der Umwelt:

Auch nach der Änderung der einschlägigen Strafgesetze reagiert die Umwelt homotropen Menschen gegenüber oft unverständig, ablehnend, sogar mit beruflicher, familiärer und gesellschaftlicher Ächtung. Die traditionellen kirchlichen Moralvorstellungen haben diese Menschen auch meist aus dem kirchlichen Leben hinausgedrängt.

3. Die besonderen Lebensprobleme:

Dem Homotropen erwachsen aus all dem besondere Lebensprobleme. Er findet sich weitgehend isoliert und oft in seiner gesamten Persönlichkeit erst akzeptiert, wenn er sich in das Milieu einschlägiger Lokale begibt. Vor allem für junge Menschen ist dies eine erhebliche Gefährdung.
Die Reifung der Persönlichkeit und das Erringen einer beruflichen und familiären Selbständigkeit wird aus Mangel an gültigen Vorbildern und sachkundigem Rat sehr erschwert.
Verheiratete Homotrope ziehen Ehepartner und Kinder mit in die Schwierigkeiten einer zum Scheitern verurteilten Lebensform.

4. Die heutige Bewertung durch die Moraltheologie:

Die Moraltheologie differenziert immer mehr zwischen den homosexuellen Handlungen, die einer der Bibel und der Tradition unbekannten Homotropie entspringen, und dem in den Heiligen Schriften verurteilten qualifizierten homosexuellen Vergehen. Sie verurteilt den Homotropen nicht mehr von vorneherein zur sexuellen Enthaltsamkeit.

5. Konsequenzen:

Aus den dargelegten Lebensumständen der homotropen Menschen und den neuen Ansätzen der Moraltheologie ist zu Gunsten dieser zahlenmäßig gewichtigen Minderheit von der Kirche, die Christus in der Sorge um die Entrechteten und Verachteten nachfolgt, zu fordern:

a) Ein baldiges Bemühen der Moraltheologen um eine Aufstellung praktikabler materialer Sittenkategorien für das personale, erotische und sexuelle Verhalten der Homotropen.

b) Eine umfassende Information der Öffentlichkeit und vorallem aller Seelsorger über die Problematik der Homotropie und die Möglichkeiten pastoraler Hilfen für die betroffenen Menschen.

c) Die Bestellung eines kirchlichen Beauftragten für diese Zielgruppe (Für zahlenmäßig kleinere Minderheiten - Blinde, Gastarbeiter, Strafgefangene - gibt es schon längst Spezialseelsorger).

Literaturhinweise zum Problemkreis:

Herman van de Spijker, Die gleichgeschlechtliche Zuneigung, Walter-Verlag Olten und Freiburg i.B. 1968

Michael J.Buckley, Homosexualität und Moral, Patmos-Verlag Düsseldorf 1964

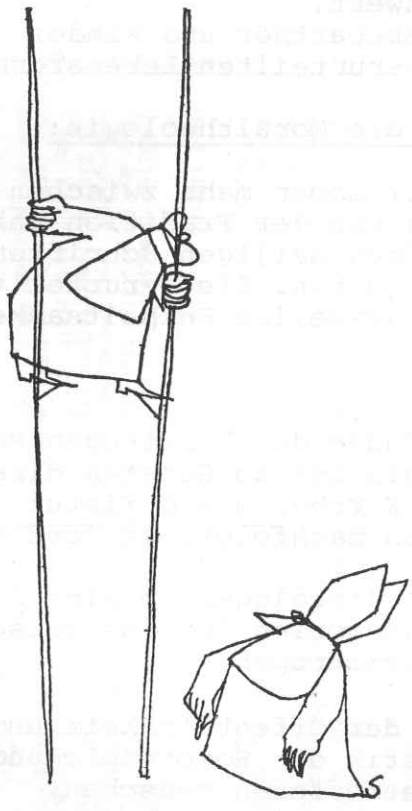
--, Der homosexuelle Nächste, Ein Symposion, Furche-Verlag, Bd. 31 der Stundenbücher 1965[2]

Willhart S.Schlegel (Hrsg.), Das große Tabu, Rütten und Loening Verlag München 1967

Hans Giese, Der homosexuelle Mann in der Welt, F.Enke Verlag Stuttgart 1964[2]

Theodor Bovet (Hrsg.), Probleme der Homophilie, Katzmann-Verlag Tübingen 1965

Arno Plack, Die Gesellschaft und das Böse, Paul List Verlag 197o[8]



C. BEZIRKSVERSAMMLUNGEN

In der Zeit zwischen den Hauptversammlungen waren die Bezirksversammlungen der Bezirke Koblenz, Trier und Saarbrücken die wichtigsten Institutionen für die konkrete Diskussion und Gemeinschaft innerhalb des MK. In ihnen wurden die Ergebnisse der Arbeitskreise sowie alle auftauchenden kirchlichen Fragen besprochen, Anträge an die Hauptversammlung oder Erklärungen für die regionale Öffentlichkeit formuliert und Veranstaltungen oder Institutionen für den jeweiligen Raum geplant.

Für viele Mitglieder, die nicht in der Nähe der städtischen Zentren des Bistums wohnten, waren die Bezirksversammlungen oft die wichtigste oder einzige Gelegenheit, mit anderen Mitgliedern zusammenzutreffen. So erwies sich im Bezirk Koblenz aufgrund der weiten Streuung der Mitglieder die Arbeit in den Arbeitskreisen nach einiger Zeit als recht schwierig, so daß hier die Bezirksversammlung (mit regionalen Arbeitsgruppen in Bad Kreuznach und Koblenz) Träger der Diskussion wurde, eine Entwicklung, die bald auch im Bezirk Trier einsetzte. Ab 1973 trat auch im Bezirk Saarbrücken die Bedeutung der Arbeitskreise zurück zugunsten der Bezirksversammlungen.

Es würde zu weit führen,die Arbeit der Bezirksversammlungen im einzelnen wiedergeben zu wollen. Einige Beispiele aus dem Bezirk Saarbrücken sollen genügen, um über die Art und Richtung ihrer Aktivitäten Aufschluß zu geben.

Bezirksversammlung Saarbrücken

1. Öffentliche Informationstagung "Geschiedene und Wiederverheiratete" am 12./13.Juni 1971 in Saarbrücken

2. Leserinitiative "Publik". Durch Zeitungsinserate haben die Mitglieder des Bezirks Saarbrücken um Abonnements und Spenden für "Publik" geworben (1971)

3. Öffentliche Initiative zugunsten einer Erhaltung der katholischen Fachhochschule für Sozialwesen (1972)

4. Öffentliche Informationstagung "Für und wider den Paragraphen 218" am 18./19. März 1972 in Saarbrücken

5. Spießbratenessen für die Mitglieder und Ehepartner am 4.6.1972 in Brebach-Fechingen

6. Eucharistiefeier/Diskussion ("Realität und Unbegreiflichkeit des Bösen")/Musik und Tanz am 1.4.1973 in Quierschied

7. Veranstaltung zum Thema "L'Hospitalité eucharistique" (Bischof Elchinger/Straßburg) am 27.5.1973 in Quierschied

8. "Sonntag im Grünen" (mit Familien) am 17.6.1973 in Freisen

9. Verabschiedung von "Richtlinien zum Zeitpunkt der Erstbeichte" (s.S.46) am 1o.12.1973, vom Arbeitsausschuß mit einigen Änderungen angenommen.

1o. Öffentliche Informationstagung "Erstbeichte vor der Erstkommunion" am 17.2.1974 in Saarbrücken

11. Erarbeitung einer "Handreichung für katholische Eltern" zum gleichen Thema; diese "Handreichung" wurde vom Arbeitsausschuß verabschiedet und veröffentlicht (s.S.47)

12. In den folgenden Bezirksversammlungen war wichtigstes Thema das Problem der "Offenen Gemeinde" und des Selbstverständnisses und der Zukunft des MK; darüberhinaus standen aktuelle Fragen im Vordergrund (z.B. Diskussion der F.D.P.-Thesen "Freie Kirche im Freien Staat", Konkordate, Nuntiaturwesen, Religionsunterricht u.ä.).

D. ARBEITSKREISE

Seit seiner Gründung hat der MK eine Reihe von Arbeitskreisen auf regionaler Ebene eingerichtet, in denen teilweise auch evangelische und katholische Christen mitgearbeitet haben, die selbst nicht Mitglieder des Kreises waren.
Manche dieser thematisch orientierten Arbeitskreise haben über längere Zeit bestanden, andere haben sich nach kurzer Zeit wieder aufgelöst. Vor allem dort funktionierten Arbeitskreise, wo sich eine größere Anzahl von Mitgliedern ohne allzu weite Anfahrtswege treffen konnten, also im Umkreis der Städte Bad Kreuznach, Koblenz, Trier und Saarbrücken.

Es ist unmöglich, die Arbeit, den Gang der Diskussionen oder die Initiativen all dieser Kreise exakt zu dokumentieren. Im folgenden soll deswegen nur eine knappe Übersicht gegeben werden; die Wiedergabe einiger Arbeitspapiere soll die damalige Problemlage und den Diskussionsstand innerhalb des MK deutlich machen.

1. AUS DEM BEZIRK KOBLENZ

Im Bezirk Koblenz waren die Errichtung und vor allem die kontinuierliche Durchführung von Arbeitskreisen wegen der räumlichen Distanzen besonders schwierig, so daß einmal eine regionale Streuung der Kreise, zum andern recht bald eine Konzentration auf zwei Arbeitsgruppen (Bad Kreuznach und Koblenz) erforderlich wurde. Dennoch haben im Lauf der Jahre folgende Arbeitskreise bestanden:

1. AK "Ökumene" (Bad Kreuznach)

Der AK befaßte sich mit Fragen der Mischehe und der Möglichkeit ökumenischer Zusammenarbeit. Ein Papier zum Thema "Offene Kommunion" wurde der Hauptversammlung vom 16./17.6.7o vorgelegt und zur weiteren Diskussion in die Bezirke verwiesen.

2. AK "Minderheiten" (Bad Kreuznach)

Zunächst beschäftigte sich der AK mit den Problemen der Gastarbeiter, vor allem der Türken, im Raum Bad Kreuznach. In einer zweiten Phase wandte er sich den Fragen einer Seelsorge an homotropen Menschen zu (vgl. hierzu das auf der Hauptversammlung vom 17.11.71 - mit einigen Änderungen - verabschiedete Papier, "Dokumentation" S. 51).

3. AK "Pastorale Strategie" (Koblenz)

Folgende Themenbereiche wurden diskutiert: Bildung der "Region Koblenz", Bezirkspfarrei linkes Moselufer, Studentenpastoral in Koblenz, Sorge für Behinderte.

4. AK "Liturgie" (Cochem)

Es ging vorwiegend um die Entwicklung von Modellen liturgischer Bußfeiern.

5. AK "Ehe und Familie" (Neuwied)

Einen Einblick in die Arbeit des Kreises gibt folgendes Papier:

Arbeitskreis Ehe und Familie Neuwied, im November 197o

Vorschläge zum Problemkreis:

GESCHIEDENE IN DER KIRCHE UND DEREN WIEDERVERHEIRATUNG

Basierend auf der Arbeit des Kreises "EHE UND FAMILIE", dem "Familienbericht" (1968) der Bundesregierung und dem Papier der "Essener Arbeitsgruppe Synode" unterbreiten wir folgende Vorschläge:

Die Unauflöslichkeit der Ehe muß auf dem Hintergrund der ganzen Botschaft Jesu gesehen werden. Gottes Bundestreue soll im Ehebund ein allen sichtbares Zeichen haben. Obwohl gläubige Eheleute um diesen Auftrag Gottes wissen, können sie wie in allen anderen Lebenssituationen auch hierin scheitern. Jesus nun sah sich gerade zu den Gescheiterten gesandt; darum muß sich seine Kirche an seinem Verhalten orientieren.

A. Neuorientierung der Gesamtpastoral

Der rein gesetzlich verstandenen Unauflöslichkeit der Ehe im Sinne des Verbots der Wiederheirat muß die radikale Intention Jesu in allen Lebensbereichen gegenübergestellt werden. In einem langsamen Prozeß muß eine veränderte Gesamtpastoral auf die Christen einwirken und eine Veränderung der Glaubenshaltung schaffen; nur rechtliche Änderungen der Praxis sind ungenügend. Erst diese Neu-Orientierung ermöglicht ein neues Verständnis und Verhalten den Geschiedenen gegenüber.

B. Intensive Erwachsenenkatechese

Wie der Familienbericht für den zivilen Bereich eine umfassendere Ehevorbereitung fordert, sollte die Kirche für ihren Bereich ein erheblich gründlicheres Bedenken des Glaubens überhaupt als Bedingung für die kirchliche Trauung verlangen. Eheseminare bedürfen der Ergänzung durch Glaubensseminare.

C. Pastorale Beratung Geschiedener

An der Ehe Scheiternde sind meist niedergeschlagen und enttäuscht. Vor allem die Frau ist stärker belastet als der Mann. Diese Menschen brauchen jedwede Unterstützung. Die Ursachen des Scheiterns sollten geklärt und den in der Krise Befindlichen durch umfassende Beratung Hilfe gegeben werden. (Team: Eheberater, Jurist, Arzt, Seelsorger).

D. Eingliederung Geschiedener in die Gemeinde

Christliche Gemeinde hat sich am Verhalten Jesu zu orientieren. Geschiedene dürfen nicht länger ausgeschlossen und verstoßen bleiben. Die Gemeinde hat sie allseitig zu unterstützen und zu integrieren. Die Zulassung zu den Sakramenten (Eucharistie) darf ihnen fernerhin nicht verweigert werden. Die Seelsorger könnten anhand neuerarbeiteter Richtlinien wirksamer helfen.

E. Mitwirkung der Kirche beim Abschluß der Zweitehe

Auf Bitten Geschiedener nach einer zweiten kirchlichen Eheschließung müßte ihnen die Auflage gemacht werden, sich einer Eheberatung zu stellen. Es sollten die alten Fehler vermieden und der kirchlichen Instanz ein verantwortbares Urteil ermöglicht werden.
Jeder Einzelfall wäre sorgfältig zu prüfen auf Ernsthaftigkeit des Ehewillens und auf die Glaubensüberzeugung. Die Geschichte der ersten Ehe macht vielleicht die Eheunreife (Frühehe) deutlich. Das Urteil ist primär nach seelsorglichen, nicht juristischen Aspekten zu fällen.

6. AK "Demokratisierung kirchlicher Strukturen" (Neuwied)

7. AK "Kirche und Staat" (Koblenz)

II. Aus dem Bezirk Trier

Im Bezirk wurden folgende Arbeitskreise eingerichtet:

1. AK "Sakramentenpraxis"

Eine Arbeitsvorlage des AK wurde - mit kleinen Änderungen - von der Hauptversammlung am 16./17.6.7o verabschiedet (vgl. "Dokumentation", S. 17).

2. AUS DEM BEZIRK TRIER

Der AK begann seine Arbeit als Diskussionsforum, an dem sich auch zahlreiche Nichtmitglieder beteiligten. Im Lauf der Zeit wurden auch praktische Aktivitäten begonnen (Betreuung von Strafgefangenen in Wittlich, Gründung eines EV). Den anfänglichen Diskussionsstand verdeutlicht folgendes Arbeitspapier:

1. Das Strafrecht:

Das deutsche Strafrecht stammt aus dem Jahre 1871. Es ist geprägt durch die Lehre Hegels, wonach das Verbrechen eine Äußerung des besonderen Willens des Täters ist, die sich gegen die auch in ihm vorhandene allgemeine Vernunft, gegen sein "besseres Ich" richtet. Bestraft man einen Verbrecher, so ehrt man ihn, weil man ihn als Vernünftiges ehrt. Der allgemeinen Vernunft in ihm wird wieder zum Sieg verholfen gegenüber seinem das Recht negierenden besonderen Willen. Der darin enthaltene Respekt vor der sittlichen Person des Täters, vor seiner sittlichen Autonomie, ist leider nicht so angewendet worden, daß Schuld und Strafe als Sühne aus personaler Einsicht, im Sinn des aus sittlicher Notwendigkeit kommenden Jasagens des Schuldigen, gedeutet worden wären. Außerdem fehlen in der Hegelschen Betrachtung wichtige Aspekte der Straftat: z.B. die Beziehung der Strafe zum Allgemeinwohl oder die komplexe Differenziertheit der straffälligen Menschen und ihrer Motivationen. Die Hegelianer schließlich setzten Hegels Denken in eine platte Gleichung um: Strafe = Vergeltung. Diese Formel trat seit ca. 184o eine Gewaltherrschaft über das Strafrecht in Deutschland an. Danach hatte der Staat mit einer taxartig abgestuften Tatvergeltungsstrafe alles erfüllt, was er im sozialen Leben leisten mußte. Der bestrafte Mensch wurde als quantité negligeable behandelt, mit der ausdrücklichen Abwehr aller Resozialisierungsversuche. Dem hat sich das StGB von 1871 vollständig gefügt.

2. Der Strafprozeß:

Unsere derzeitige Strafprozeßordnung interessiert sich nicht für die Beseitigung der durch die Straftat im zwischenmenschlichen Bereich eingetretenen Störung, indem man die Schuldursache behebt und dem Verurteilten die Chance der Versöhnung mit seinem Opfer einräumt, sondern nagelt den Schuldigen auf seinem Vergehen fest, ohne irgendeine Aussicht für die Zukunft. Denn wenn der Schuldige verurteilt ist, nimmt unsere heutige Justiz keinerlei Verantwortlichkeit hinsichtlich seiner Zukunft auf sich. Ob er nun nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe sein Bestes tut, ob er zu Reue und Einsicht kommt, oder versucht, irgendetwas gut zu machen, es läßt die Justiz ziemlich

kalt. Sie wird ihm sogar verweigern, eine Garantie für die Erlösung aus der Schuldsituation zu geben. Unsere irdische Justiz wünscht keine Verantwortlichkeiten zu übernehmen. Sie hält sich nicht für die Haltung der Mitbürger verantwortlich, wenn ein Delinquent später ein Leben als ein aus der Schuld Erlöster führen will. Wie schlimm und wie wahr dies ist, wird aus dem Sprichwort sichtbar: "Wer einmal stiehlt, ist immer ein Dieb".

3. Der Strafvollzug:

Geprägt von dem Strafprozeß als einem Sühneverfahren, erlebt der Verurteilte die Haftanstalt als einen Ort der Vergeltung, dem er so bald wie möglich zu entrinnen sucht - eine Auseinandersetzung mit der Straftat, ein Zusichselbstfinden geschieht in den wenigsten Fällen, die Versöhnung mit dem Straftatopfer steht nicht zur Debatte - und er verläßt die Strafanstalt wieder in dem Bewußtsein, seine Schuld abgebüßt zu haben; niemand kann ihm mehr etwas anhaben. An dieser negativen Entwicklung ist der derzeitige Strafvollzug zum großen Teil mitbeteiligt.

Das JGG konzipiert zwar in § 91 einen fortschrittlichen Strafvollzug, indem es das Hauptgewicht auf die Erziehung legt, stimmt aber mit der Praxis in den Jugendstrafanstalten nicht überein. Unzureichende und oft primitive Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten, menschenunwürdige Lebensbedingungen, schlecht ausgebildetes Aufsichtspersonal, das zu oft seine eigenen Lebensanschauungen als Verhaltensnorm gegenüber den jugendlichen Häftlingen durchsetzt - dies führt zu krassen Fehlbehandlungen und -beurteilungen -, eine zu geringe Anzahl von Sozialarbeitern, Psychologen, Lehrern und Seelsorgern führen dazu, daß der Strafvollzug dem Erziehungsgedanken nur ungenügend Rechnung tragen kann. Mehr als nötig stehen Gesichtspunkte der Strafe, des Schutzes der Allgemeinheit, der Sühne und der Vergeltung im Vordergrund. Es müßte zu denken geben, daß die Mehrzahl aller Gefangenen und Rückfälligen sog. "gute Gefangene" sind. Zwar gibt es in der BRD mittlerweile einige gute Ansätze (halboffener Vollzug; Ausbildung des Aufsichtspersonals), das Dilemma des Jugendstrafvollzuges zu überwinden, aber diese Ansätze werden von Staat und Gesellschaft nur zögernd durchgeführt. Gesichtspunkte der Sicherheitsverwahrung, parteipolitische Nützlichkeitserwägungen und fiskalische Überlegungen hindern zu sehr in unzulässiger Weise das, was für die menschliche Entwicklung und Erziehung des einzelnen Gefangenen nützlich und richtig ist. An der Misere des Strafvollzuges sind nun aber nicht nur die unzureichenden Erziehungsbedingungen in den Strafanstalten schuld, sondern auch die fehlende Verantwortung der Gesellschaft gegenüber ihren straffällig gewordenen Mitgliedern. Die Aussage des jüdischen Philosophen Maimonides "Wenn du jemanden strafst, so machst du ihn damit zu deinem Bruder" ist ihr zu wenig bewußt. Erfahrungsgemäß ist sie eher bereit, den bestraften Mitmenschen in seiner Schuldsituation allein zu lassen, als ihn wieder in ihre Mitte aufzunehmen.

4. Folgerungen:

Der Staat müßte dem Strafvollzug endgültig den Nimbus der Vergeltung und der aussichtslosen Schuldsituation nehmen und die in § 91 JGG geforderten Grunsätze für eine Resozialisierung (Erziehung, sinnvolle Beschäftigung, berufliche Förderung, Lehrwerkstätten, Auflockerung des Vollzuges, Ausbildung der Beamten) endlich in die Wege leiten. Die Gesellschaft muß durch gezielte Aktionen über die Situation ihrer inhaftierten Mitglieder aufgeklärt und dazu befähigt werden, ihnen einen reibungslosen Rückweg in das normale Leben zu ermöglichen. Neben einer größeren menschlichen Anteilnahme müssen in umfassenderem Maße als bisher Arbeitsplätze und Wohnungen bereitgestellt werden, der sich tastend in das normale Leben zurückfindende Strafentlassene

muß subsidiär unterstützt werden, und zwar so, daß er ein straffreies Leben führen kann. Hier haben die Kirchen eine entscheidende Aufgabe zu erfüllen; sie waren und sind nicht unbeteiligt an der negativen Haltung der Gesellschaft gegenüber den Strafgefangenen. Gegenüber dem gesellschaftlichen Rache- und Vergeltungsdenken haben sie die biblische Botschaft von der Befreiung des Menschen aus seiner Schuld zu verkünden und Protest gegen jede Verabsolutierung staatlicher oder gesellschaftlicher Nützlichkeitserwägungen zu erheben. Pseudochristliche Motivierungen in Strafprozeß und Strafvollzug müssen ausgemerzt werden. Dem Strafgefangenen muß das Woher seines Daseins klargemacht werden, daß er nämlich grundsätzlich ein aus der Schuld Erlöster ist, und das Wohin seiner Existenz muß ihm verkündet werden, daß er nämlich ein Anrecht hat auf das bereits angebrochene, aber noch ausstehende eschatologische Reich Gottes der Liebe, des Friedens und der Gerechtigkeit.

+

3. AK "Religionsunterricht"

4. AK "Pastorale Strategie"

5. AK "Katholikentag Trier"

Dieser AK führte im Rahmen des 39. Katholikentags 1970 in Trier eine "politische Vesper" zum Thema "Strafgefangene - Sündenböcke der Gesellschaft" durch (abgedruckt in: U. Seidel/D. Zils (Hrsg.), Aktion Nachtgebet, Jugenddienst-Verlag, Wupperthal, und Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf 1971, S. 351-364).

3. AUS DEM BEZIRK SAARBRÜCKEN

1. AK "Liturgie und Predigt"

In diesem AK ging es um die Schwierigkeit, daß in Gottesdiensten und Liturgie "die Sprache Kanaans" gesprochen, die konkrete Welt der Teilnehmer nicht berücksichtigt wird und meist keinerlei Veränderungsprozesse in Gang gesetzt werden.
Ein Antrag des AK an die Hauptversammlung (1970) gibt Einblick in die damalige Diskussion:

I. Recht und Stellenwert einer 'kirchlichen' Liturgie

Christentum ist eine bestimmte, qualifizierte Weise des In-der-Welt-Seins. Diese Qualifikation ergibt sich von der Hoffnung her, die durch Jesus von Nazaret eröffnet worden ist, biblisch gesprochen: der Hoffnung auf das Reich Gottes, dessen Nähe Jesus proklamierte, und die im Leben Jesu ihre befreiende Macht bewies. In diese Hoffnung ist die gesamte Wirklichkeit einbezogen. Christlicher Glaube kann demnach keine Flucht in die kirchliche Liturgie sein, sondern er muß die Welt teilnehmen lassen am Kommen des Reiches Gottes, eines Reiches des Friedens, der Gerechtigkeit und der Liebe.
Im NT ist das christliche Leben selbst als Liturgie gesehen. Dieser weltliche Kult war das neutestamentliche Novum, in dem deutlich eine Kritik an jüdischen Opfern und an der alttestamentlichen Unterscheidung zwischen 'profan' und 'sakral', unrein und rein zu erkennen war. Der Zusammenfall des 'Profanen' mit dem 'Sakralen' ist eine eschatologische Wirklichkeit. Der Mensch aber lebt in der 'Zwischenzeit', in der Spannung von 'Schon' und 'Noch-Nicht'. Es gibt demnach faktisch noch den Unterschied zwischen dem Profanen und dem Religiösen. Aus dieser Spannung ergeben sich Recht und Stellenwert kirchlicher Liturgie, und zwar als

- Vergegenwärtigung der Hoffnung auf das Reich Gottes;
- dankbare, preisende Annahme der gesamten auf dieses Reich hin geöffneten Wirklichkeit;
- Interpretation der gegenwärtigen Verhältnisse von dieser Hoffnung her;
- Bildung und Vertiefung der Gemeinschaft derer, die ausdrücklich um diese Hoffnung wissen;
- Bereitung zum Zeugnis.

II. Einige Forderungen

Die liturgische Sprache ist allgemein, lebensfremd und daher letztlich unverbindlich.
Das Angebot an liturgischen Veranstaltungen fördert in seiner gegenwärtigen Form auf seiten des 'Kirchenvolkes' eine Konsumentenhaltung.
Das Leistungsdenken - provoziert durch Betonung der 'religiösen Pflichten' - ist weit verbreitet.
Die Herausforderung zur Veränderung bestehender Verhältnisse von der in Jesus von Nazaret eröffneten Hoffnung her erschöpft sich in der Regel in der Betonung der Kollekten und der Aufforderung zum Gebet.
Zu fordern ist
- eine konkrete Sprache;
- eine Liturgie, die von den Beteiligten getragen ist;
- ein Gottesdienst, der nicht beruhigt, sondern zu 'politischer' Aktivität aufruft.

III. Vorschläge

1. Der Arbeitskreis schlägt der Vollversammlung vor, unter der Trägerschaft des Marienburger Kreises Gottesdienste anzubieten, die die oben genannten Forderungen erfüllen. Der AK ist bereit, entsprechende Planungsarbeit zu leisten.
2. Der AK möchte einen Anfang setzen durch das Angebot 'politischer' Gottesdienste.
   Ein solches Unternehmen scheint nur unter folgenden Voraussetzungen sinnvoll:

   a) Es darf keine einmalige Veranstaltung sein, die sich selbst genügt. Sie muß zum Ziel haben, auf die Liturgie in den Gemeinden prägend zu wirken.
   b) Ein Aufgebot an 'Prominenz' bei der Gestaltung der Gottesdienste muß vermieden werden. Es muß deutlich werden, daß ein solchermaßen 'konkreter' Gottesdienst bei entsprechender Vorbereitung von kirchlichen Gruppen und Gemeinden gestaltet werden kann.

3. Der AK schlägt vor, die Reihe 'politischer' Gottesdienste mit dem Thema 'innerkirchliche Diskriminierung' zu eröffnen, mit folgenden thematischen Schwerpunkten:
   die Wiederverheirateten
   die sogenannten Abständigen
   öffentliche Sünder
   Nonkonformisten
   verheiratete Priester

   Elemente eines solchen Gottesdienstes müssen sein: Information, Konfrontation mit dem Evangelium, Reflexion, Gespräch, Einladung zur Aktion.

Der AK bittet die Versammlung, zu prüfen, ob ein solches Projekt im Raum Saarbrücken in Angriff genommen werden soll.

2. AK "Demokratisierung kirchlicher Strukturen"

Dieser AK hatte nicht das Ziel, schöne theoretische Modelle einer demokratisch strukturierten Kirche zu entwerfen. Es ging ihm vielmehr um die Überlegung, wie sich im überschaubaren Bereich des Bistums kleine Fortschritte im Hinblick auf eine größere Beteiligung von Priestern und Laien an kirchlichen Entscheidungsprozessen erreichen ließe. So wurde z.B. 197o im Bistum die Errichtung von Regionalräten diskutiert. In dieser Frage hat der AK einen Beitrag geleistet in Form eines Satzungsentwurfs, der die Absichten und die Arbeitsweise des AK verdeutlichen kann:

I. Ziel

1. Der Regionalrat (Rr) ist institutioneller Bestandteil der Kirchlichen Struktur und dient der verantwortlichen Mitarbeit in der Kirche.
2. Er pflegt die Verbindung zum Regionaldekan, zu Organisationen, Einrichtungen und Kräften des Apostolates, um die Kirche in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens sichtbar und wirksam zu machen.
3. Er faßt die Arbeit der Pfarrgemeinderäte in der Region zusammen, koordiniert und aktiviert sie. Er ist für die Pfarrgemeinderäte und den Diözesanrat der Katholiken unseres Bistums ein Mittel wechselseitiger Information, Anregung und Unterstützung.

II. Zusammensetzung und Wahl des Rr

§ 1

1. Der Rr setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern der zur Region gehörenden Dekanate.
2. Jedes Dekanat wird durch 2 Vertreter und für jedes angefangene Zehntausend durch einen weiteren Vertreter repräsentiert.

§ 2

1. Für die Wahl der Dekanatsvertreter wird ein Wahlmännergremium aufgestellt.
2. Diesem Wahlmännergremium gehören an:
   a) 2 Laienvertreter eines jeden Pfarrgemeinderates
   b) 4 Kandidaten des Dekanatskapitels

§ 3

Das Wahlmännergremium wählt aus seiner Mitte, nach dem unter § 1/2 genannten Schlüssel, die Mitglieder des Rr, unter denen ein Kandidat des Dekanatskapitels sein muß.

§ 4

Die Wahl des Rr wird vom Regionaldekan ausgeschrieben.

III. Arbeitsweise

1. Die Mitglieder des Rr wählen aus ihrem Kreis in geheimer Einzelwahl einen Vorstand. Er besteht aus:
   a) einem Vorsitzenden
   b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) einem Schriftführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Wenigstens 3 mal im Jahr finden ordentliche Sitzungen des Rr statt. Außerordentliche Sitzungen werden durch Vorstandsbeschluß oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen.
4. Der Vorstand stellt eine Tagesordnung der Sitzung auf und lädt spätestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

5. Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das u.a. die gefaßten Beschlüsse enthält und bei der nächsten Sitzung zu verlesen ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
7. Vorstand und Mitglieder können nach außen nur handeln gemäß den gefaßten Beschlüssen.
8. Für die unter V. genannten Aufgaben soll der Rr Fachausschüsse bilden, zu denen gegebenenfalls Fachleute als Berater hinzuziehen sind. Die Mitglieder eines Fach- bzw. Sachausschusses wählen unter sich den Vorsitzenden, der dem Vorstand beratend angehört.

IV. Stellung des Rr zum Regionaldekan

1. Der Rr entscheidet in einem eigenen Wahlgang darüber, ob der Regionaldekan im Regionalrat Sitz und Stimme hat oder nicht. Dem Vorstand sollte der Regionaldekan nicht angehören.
2. Der Regionaldekan ist an die Beschlüsse des Regionalrates gebunden, soweit diese nicht Verkündigung und Sakramentenspendung betreffen und die Grenzen des allgemeinen kirchlichen Rechts überschreiten.
3. Der Regionaldekan wird bei der Durchführung der Beschlüsse vom Vorstand des Rr unterstützt.

V. Die Aufgaben

1. Die Aufgaben des Rr entsprechen neben den unter I. genannten, denen der Pfarrgemeinderäte, z.B.:
   Ehe und Familie
   Bildung, Erziehung und Schule
   Caritas und Sozialhilfe
   Öffentlichkeitsarbeit (Publikationsmittel)
   Beruf, Wirtschaft und Gesellschaft
   Ökumene und
   Überpfarrliche Veranstaltungen
2. Über die Arbeit des Rr ist ein Jahresbericht anzufertigen und zu veröffentlichen.
3. Änderungen der Satzung des Rr können mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.



Ein anderes konkretes Problem stellte die Frage der unglücklichen Kompetenzabgrenzung zwischen Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat dar. Hierzu entwickelte der AK folgenden Vorschlag:

Präambel

Seit dem Kirchenvermögensgesetz (KVG) vom 24.7.1924 und der Geschäftsanweisung (GA) der Bischöfe vom 1.1o.1928 zur Durchführung des KVG ist der Kirchenvorstand der alleinige gesetzliche Vertreter und Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde. Damit besitzt der Kirchenvorstand eine Stellung, die eigentlich heute dem Pfarrgemeinderat zustände, um funktionsfähig sein zu können. Demgegenüber haben die Mitglieder des Pfarrgemeinderates keine Möglichkeit für den staatlichen Bereich rechtskräftige Beschlüsse zu fassen ebensowenig wie für den kirchlichen, da sie ja nur beratende Stimme besitzen.
Es wird also erwachsenen Menschen, die von demokratischem Bewußtsein geprägt sind, zugemutet, Beschlüsse zu fassen, die für niemanden rechtsverbindlich sind.
Die Forderung des Vaticanum II. nach echter Verantwortlichkeit des Laien kann auf diese Weise nicht erfüllt werden. Deshalb müssen die Kompetenzen des Kirchenvorstandes auf den Pfarrgemeinderat übergehen. Bis eine gesetzliche Neuregelung zwischen Kirche und Staat vollzogen worden ist, sollen für den Übergang folgende Vorschläge gelten:

I. Zusammensetzung und Wahl des Pfarrgemeinderates

§ 1
1. Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern der Pfarrgemeinde.
2. Die Mitgliederzahl ist doppelt so groß wie die der derzeitigen Kirchenvorstände.

§ 2
1. Für die Wahl des Pfarrgemeinderates werden von dem alten Pfarrgemeinderat doppelt soviel Kandidaten vorgeschlagen, wie Mitglieder zu wählen sind.
2. Außerdem besitzt jeder in der Pfarrgemeinde das Recht, weitere Kandidaten vorzuschlagen, sofern dies durch die Unterschrift von mindestens 5o Personen unterstützt wird.
3. Aktives und passives Wahlrecht besitzt jedes Mitglied der Pfarrgemeinde, das das 18.Lebensjahr vollendet hat.

§ 3
Um eine Integration des Kirchenvorstandes in den Pfarrgemeinderat zu erreichen, sollen die Wahlen beider Gremien am gleichen Tag stattfinden. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes gehören dem Pfarrgemeinderat als Finanzausschuß an.

II. Zur Arbeitsweise

1. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates wählen aus ihrem Kreis in geheimer Einzelwahl einen Vorstand. Er besteht aus:
   a) einem Vorsitzenden
   b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) einem Schriftführer

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Außerordentliche Sitzungen werden durch Vorstandsbeschluß oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen.

4. Der Vorstand stellt eine Tagesordnung der Sitzung auf und lädt spätestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

5. Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das u.a. die gefaßten Beschlüsse enthält und bei der nächsten Sitzung verlesen wird.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

7. Vorstand und Mitglieder können nach außen nur handeln gemäß den gefaßten Beschlüssen.

8. Für die unter III.genannten Aufgaben soll der Pfarrgemeinderat Fachausschüsse bilden, zu denen ggfs. Fachleute als Berater hinzuzuziehen sind. Die Mitglieder eines Fach- bzw. Sachausschusses wählen unter sich den Vorsitzenden, der dem Vorstand beratend angehört.

9. Der Pfarrgemeinderat faßt Beschlüsse auch in Vermögensfragen. Der Finanzausschuß (d.h. der ehemalige Kirchenvorstand) ist gehalten, die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates zu bestätigen, um ihnen in Vermögensfragen Rechtsgültigkeit zu verleihen.

III. Die Aufgaben

1. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates entsprechen denen, die in den einzelnen Pfarrgemeinden relevant sind, z.B.:
   Ehe und Familie
   Bildung, Erziehung und Schule
   Caritas und Sozialhilfe
   Öffentlichkeitsarbeit (Public relations)
   Beruf, Wirtschaft und Gesellschaft
   Ökumene
   Überpfarrliche Veranstaltungen

2. Änderungen der Satzung des Pfarrgemeinderates können mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

IV. Empfehlungen des AK an die Mitglieder des Marienburger Kreises

1. Der AK empfiehlt dringend den Pfarrern des MK o.g. Statut für die Pfarrgemeinderäte ab 1.1.1971 in ihren Gemeinden anzuwenden.

2. Weiterhin fordert der AK die Diskussion über die Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde bzw. den Pfarrgemeinderat und die Stellung des Pfarrers zur Gemeinde und zum Pfarrgemeinderat.



3. AK "Möglichkeiten praktischer Ökumene"

Dieser AK, zu dem auch evangelische Christen und Pfarrer gehörten, hat sehr lange bestanden und in dieser Zeit eine Reihe von praktischen Fragen aufgegriffen, die das Verhältnis zwischen den Konfessionen ganz konkret belasten.
Der AK befaßte sich mit Problemen der gegenseitigen Anerkennung der kirchlichen Ämter und Gottesdienste (auch Abendmahl/Eucharistiefeier), der Frage der Apostolischen Sukzession, des Lehramtes, der "Offenen Kommunion", ökumenischer Gemeindeveranstaltungen usw.

Ein wichtiges Thema war das pastorale Verhalten gegenüber Menschen, die in konfessionsverschiedenen Ehen leben; diese Diskussion wurde damals besonders herausgefordert durch die anstehende Neuregelung der katholischen Mischehegesetzgebung.

Zu dieser Frage wurden verschiedene Papiere erarbeitet (z.B. eine Beschlußvorlage zur Hauptversammlung am 16./17.6.7o, vgl. den Text in dieser "Dokumentation", S. 27). In mehreren Sitzungen wurden die bei ökumenischen Trauungen verwendeten Trauriten gesichtet, diskutiert und schließlich zwei Modelle erarbeitet (veröffentlicht in "imprimatur" 3, 197o, Heft 9, 23-26).

Am 18.1.1971 wurde auf Initiative des AK in Saarbrücken ein "ökumenischer Pfarrertag" (eingeladen von Regionaldekan und Superintendent) durchgeführt, auf dem der AK seine Stellungnahmen vortragen konnte.

4. AK "Pastorale Strategie"

Diskutiert wurden zahlreiche Fragen der Pastoral, besonders der Sakramentenpastoral. Eines der erarbeiteten Papiere zum Thema "Firmung" wurde von der Hauptversammlung am 18.11.7o - nach kleinen Änderungen - angenommen (vgl. "Dokumentation", S. 19).

5. AK "Religionsunterricht"

In diesem AK ging es - neben vielen Einzelfragen - vor allem um die grundsätzliche Ortsbestimmung des Religionsunterrichts. Folgendes Papier läßt die damaligen Überlegungen deutlich werden:

I. Der Ort des Religionsunterrichtes in der Schule

1. Das Ziel der Bildung ist die Befähigung des einzelnen zu individuellem und gesellschaftlichem Leben. Das beinhaltet: Kenntnisse, Fertigkeiten, Einsichten, Werturteile.
   "In einer immer stärker leistungsorientierten Schule dürfen die humanwissenschaftlichen Fächer (Politologie, Psychologie, Soziologie, Theologie, historisch-hermeneutische Wissenschaften) nicht zu kurz kommen, denn sie verhindern den Umschlag eines aus Effektivität hin angelegten Schulsystems in eine verabsolutierte Leistungsideologie." (aus der Vorlage der Hamburger Gesamtschul-Kommission)

2. Aus dem Bildungsauftrag der Schule ergibt sich die Notwendigkeit eines ordentlichen Lehrfaches, das
   a) die von der jeweiligen Materie und Methodik her bedingte Segmentierung der verschiedenen 'Sachfächer' übergreift,
   b) die den einzelnen Sachfragen vorausliegenden Existenzfragen des Menschen artikuliert,
   c) konkrete Normen für die - individuelle und soziale - Bewältigung des menschlichen Lebens und Zusammenlebens erarbeitet.

3. Da die gesuchten Normen nicht aus den verschiedenen Sachlogiken allein deduzierbar sind, sondern dabei die geschichtlichen Vorbefindlichkeiten des Menschen und der jeweiligen menschlichen Gesellschaft zu berücksichtigen sind, und weil die historisch relevant gewordenen Weltanschauungen zu diesen Vorbefindlichkeiten gehören, bieten eben diese Weltanschauungen einen legitimen Ausgangspunkt für das gesuchte Fach.

4. Dabei ist streng zu unterscheiden zwischen den Begründungen, Prinzipien und Schlußfolgerungen dieser Weltanschauungen (wie z.B. des Christentums, des christlichen Humanismus usw.) und den gesellschaftlich-insitutionellen Explikationen dieser Weltanschauungen (Kirchen, Religionsgemeinschaften, Sekten usw.). Im Zusammenhang mit der Bildung des jungen Menschen ist unmittelbar zwar eine weltanschauliche, humanitäre, säkulare, ethische Unterweisung, nicht aber auch zugleich eine Einübung in eine bestimmte Religionsgemeinschaft, in eine Kirche oder deren Glauben gefragt.

5. Bei dem hier gemeinten ordentlichen Lehrfach handelt es sich also um 'Religionsunterricht' oder 'weltanschaulichen Unterricht', insofern 'Religion' oder 'Weltanschauung' ein bleibendes und notwendiges Moment für das Verständnis und die Bewältigung des menschlichen Lebens bedeuten.
Es handelt sich nicht um 'Glaubensunterweisung', 'Katechese' oder 'Einübung in kirchlichen Glaubensvollzug'. Diese Aufgaben sind von den Kirchen bzw. ihren Gemeinden wahrzunehmen.

II. Ziel und Methode des Religionsunterrichtes

1. Das hermeneutische Prinzip des Religionsunterrichtes ist die Erhellung des menschlichen Daseins in seinen geschichtlichen, säkularen, sozialen Dimensionen aus der Sicht einer christlichen Anthropologie bzw. eines christlichen Humanismus.

2. Der christliche Humanismus bzw. die christliche Weltanschauung muß mit anderen relevanten Weltanschauungen konfrontiert werden, und zwar so,
   a) daß das Trennende und Gemeinsame dieser Anthropologien oder Weltanschauungen deutlich wird (positiver und kollaborativer Pluralismus),
   b) daß die aktuelle humane und säkulare Bedeutung dieser Weltanschauung einen Vorrang vor der religiös-institutionellen oder glaubensmäßigen Begründung hat.

3. Der Religionsunterricht hat den Heranwachsenden hinzuführen und einzuüben
   a) in ein kritisches und geordnetes Denken über die eigene (überkommene oder übernommene) Religiösität,
   b) in die Freiheit der eigenen religiösen und ethischen Entscheidung,
   c) in die Unterscheidung von und Entscheidung zu bestimmten humanen, sozialen und säkularen Werten,
   d) in die Toleranz gegenüber anderen religiösen Entscheidungen und ethischen Begründungen,
   e) kurz: in ein positives und konstruktives humanes Denken und Engagement.

III. Die Zusammenarbeit von Kirche und Gesellschaft auf dem Gebiet des Religionsunterrichtes

1. Die Kirche kann im Zusammenhang mit dem schulischen Religionsunterricht einen positiven Beitrag leisten,

a) weil in der heutigen Gesellschaft weithin die Erwartung besteht, daß die Kirche mit ihrem Welt-, Menschen- und Daseinsverständnis eine Hilfe für die positive Bewältigung des menschlichen Daseins bieten kann,
b) weil die Kirche selbst sich im Dienst am Menschen stehend versteht und somit ihre eigene Glaubwürdigkeit in dem Maß wächst, als sie sich, ihre Reflexion und Theologie, ihre personalen und materiellen Kräfte, ihren ethischen und humanitären Elan in den Dienst am Menschen und dessen Bildung stellt - ohne Rücksicht auf ihre eigene Konsolidierung und Vergrößerung als religiös-transzendentaler Institution.

2. Das Mitspracherecht der Kirche (bei der Vergabe von Lehraufträgen, bei der Feststellung der Lehrbefähigung, bei der Aufstellung von Lehrplänen usw.) kann nicht ausschließlich bei kirchlichen Behörden liegen. Die Kirche, ihr Bildungsbeitrag und ihre ethischen Initiativen müßten im Raum der Öffentlichkeit (zu dem die Schule gehört) darüberhinaus vertreten werden
a) durch die 'primären Erzieher' (Eltern),
b) durch die Lehrkräfte der Schulen,
c) durch die Lehrkräfte an den wissenschaftlichen Hochschulen.

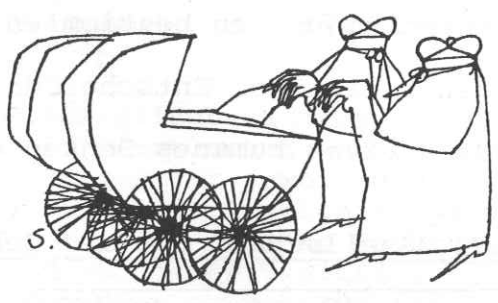
Es wären darum auf den verschiedenen regionalen Ebenen Gremien oder Ausschüsse zu schaffen, in denen einmal der Bildungsbeitrag der Kirchen bzw. der Christen adäquat repräsentiert wäre und die auf der anderen Seite in Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden oder Gremien entscheiden
a) über die Vergabe von Lehraufträgen,
b) über die Gestaltung von Curricula und Lehrplänen,
c) über die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften.

Darüberhinaus gab es noch folgende Arbeitskreise:

6. AK "Gastarbeiter"

7. AK "Christliche Ostpolitik"

8. AK "Junge Familie"





Die Initiativen des Marienburger Kreises haben in der Presse ein breites Echo gefunden. Eine kleine Auswahl von damaligen Schlagzeilen soll dies verdeutlichen:

Trierischer Volksfreund, 16. 2. 197o

Debatte um priesterlichen Zölibat

Offener Brief des Marienburger Kreises an Diözesanbischof Dr. Bernhard Stein

Trierischer Volksfreund, 3o. 6. 197o

Priester und Laien für ein neues Mischehe-Recht

Änderung notfalls durch streikähnliche Aktion

Mit einer streikähnlichen Aktion wollen katholische Priester aus dem „Marienburger Kreis" notfalls eine Änderung des Mischehe-Rechts herbeiführen.

Trierischer Volksfreund, 21./22. 11. 197o

Amtszeit der Pfarrer begrenzen

„Marienburger Kreis" berät über neue Seelsorgemodelle

Katholische Pfarrstellen sollten in Zukunft öffentlich ausgeschrieben, und die Amtsdauer der Pfarrer sollte auf sieben Jahre begrenzt werden. Das forderte gestern der „Marienburger Kreis", ein Zusammenschluß fortschrittlicher Priester und Laien im Bistum Trier, bei seiner dritten Hauptversammlung in Saarbrücken. Pfarrer Erhard Bertel, Sprecher des Kreises, erklärte, daß bei der Tagung rund hundert Mitglieder des Marienburger Kreises „neue Modelle für die Seelsorge" beraten hätten.

Trierischer Volksfreund, 2o./21. 2. 1971

Bischof soll sich öffentlich für Aufhebung des Zölibats einsetzen

Offener Brief des Marienburger Kreises an den Trierer Oberhirten – „Priester zutiefst beunruhigt"

Trierischer Volksfreund, 24. 2. 1971

„Eine Provokation der Priester und Gläubigen"

Stellungnahme zum offenen Brief des Marienburger Kreises an den Bischof

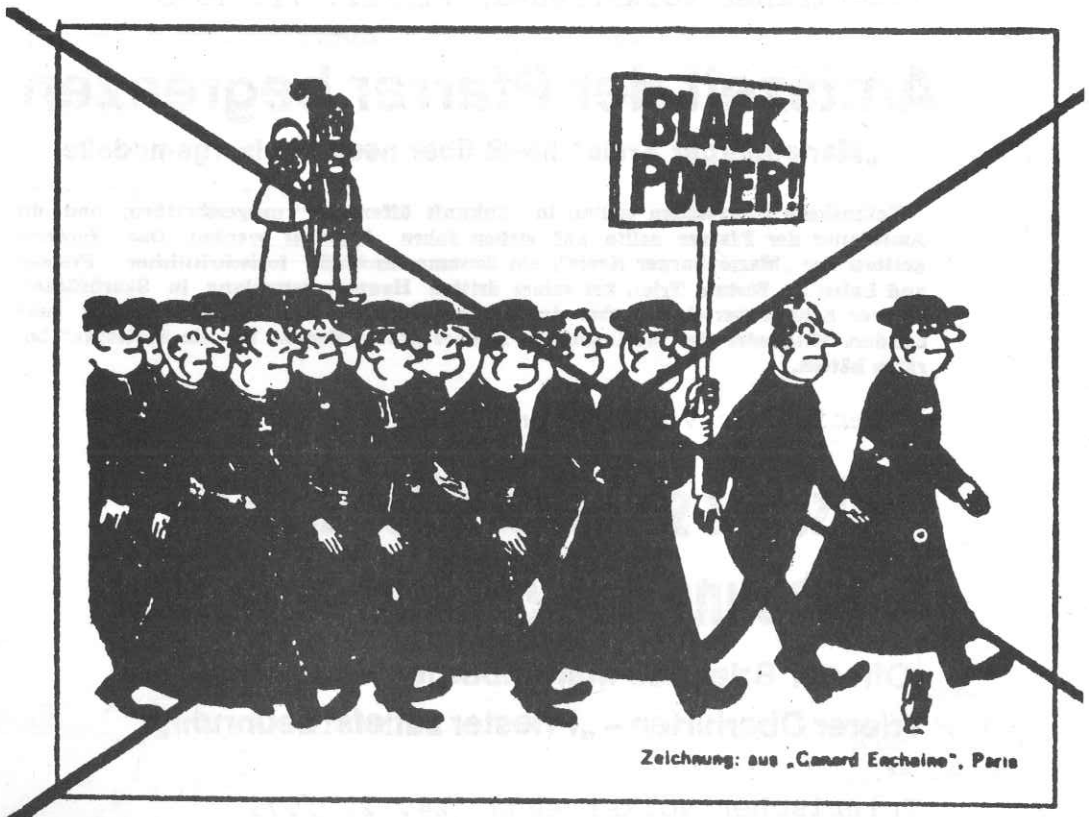
Trierische Landeszeitung, 12. 5. 1971

Priesterrat lehnt die Form des offenen Briefes ab

Generalvikar Dr. Linus Hofmann sprach über die kirchliche Situation in der Diözese Trier

Donnerstag, 19. Februar 1970 — Nr. 42

PRO VO KA TEU RE?



Zeichnung: aus „Canard Enchaine", Paris

Der Marsch auf Trier findet nicht statt.

Strukturveränderung in der Kirche

Unser Redaktionsmitglied Paul PETERS berichtet über den „Marienburger Kreis"

Sie wollten weder provozieren noch rebellieren, diese 13 Priester des Bistums Trier, die sich im Dezember des vergangenen Jahres im Rudolfinum in der Bischofsstadt zusammenfanden, um in einem offenen Gespräch festzustellen, daß die gegenwärtige Situation der Kirche eine Krisensituation sei. Das Zweite Vatikanische Konzil habe viele Hoffnungen geweckt, die weitgehend nicht erfüllt worden seien. Das Bild der Kirche habe heute für die Öffentlichkeit nur noch wenig Faszination und das kirchliche Amt scheine an seiner eigenen Immobilität zu ersticken. Die hierarchische Struktur der katholischen Kirche verhindere darüber hinaus eine Strukturveränderung, und die Trierer Gesprächsgruppe war davon überzeugt, daß nur eine solche Strukturveränderung der Kirche den Weg aus der Krise zeigen kann, entsprechend der modernen Gesellschaftsordnung.

Saarbrücker Zeitung, 15. 6. 1971

Marienburger Kreis zu Ehe und Scheidung

Ehe beginnt nicht erst mit der Heirat

Trierischer Volksfreund, 15. 6. 1971

Marienburger Kreis für humanere kirchliche Ehepraxis

Arbeitsgemeinschaft der Priester und Laien zu Ehefragen

Saarbrücker Landeszeitung, Juni 1971

Erst seit dem Mittelalter ein Sakrament?

Marienburger Kreis fragte sich zwei Tage: „Wie unantastbar ist die Ehe?"

Saarbrücker Landeszeitung, 21. 6. 1971

Mehr Mitwirkung wurde verlangt

4. Hauptversammlung des „Marienburger Kreises"

Saarbrücker Zeitung, 24. 6. 1971

Römische Entwürfe abgelehnt

Marienburger Kreis diskutierte und übte scharfe Kritik

Trierische Landeszeitung, 1o./11. 7. 1971

Hoffen auf Solidarität der Bischöfe

Offener Brief des „Marienburger Kreises" an die Bischofskonferenz

Saarbrücker Zeitung, 2o./21. 11. 1971

Scharfer Protest gegen Bischöfe

Marienburger Kreis zur Einstellung von „Publik"

Saarbrücker Landeszeitung, 23. 3. 1972

Die Information reichte nicht aus

Marienburger Kreis schaltete sich in die Diskussion um den § 218 ein

Trierischer Volksfreund, 13. 11. 1972

„Politik der Bischöfe ist restaurativ“

Hauptversammlung des Marienburger Kreises in der Katholischen Akademie – Gesellschaftliches Engagement reicht nicht aus – Humane Relevanz des Evangeliums wichtig – Religionsunterricht heute – Priesterstand

Trierische Landeszeitung, 14. 11. 1972

Marienburger Kreis vermißt ein Pfarrkonzept

6. Hauptversammlung in der Kath. Akademie / Vorwürfe an Amtskirche / Was muß neu bewerkstelligt werden?

Trierischer Volksfreund, 29. 12. 1972

Marienburger Kreis zur Zölibatspraxis

Appell an die kirchliche Öffentlichkeit – Weiterbeschäftigung verheirateter Priester – Traditionelle Regelungen ändern – Grund zu Ärgernis in Gemeinden?

Trierischer Volksfreund, 2. 1. 1973

„Besorgniserregende Entwicklung im Personalbestand der Bistumspriester“

Bischof Dr. Bernhard Stein setzt sich kritisch mit jüngster Äußerung des Marienburger Kreises zur Frage des Zölibats auseinander

Trierische Landeszeitung, 3. 1. 1974

„Kinder nicht zu früh beichten lassen“

Resolution des Arbeitsausschusses und der Bezirksversammlung des Marienburger Kreises zu Richtlinien über die Erstbeichte

Saarbrücker Zeitung, 4. 1. 1974

Bemühungen zunichte gemacht

Marienburger Kreis zu Richtlinien über Erstbeichte

tageblatt, journal d`esch/Luxemburg, 25.11.1972

Lebenshilfen anstatt mythologischem Unsinn

Im Bistum Trier: „Marienburger Kreis“ wird aktiv

Prominenter katholischer Theologe: „Kirche lebt von „Durchhalteparolen“

F. AUFLÖSUNGSBESCHLUSS

Die Hauptversammlung des Marienburger Kreises am 6.11.77 in Trier hat beschlossen, den Kreis, nach rund zehnjährigem Bestehen als Solidaritätsgruppe von Christen im Bistum Trier, aufzulösen.

Der Marienburger Kreis hat in der Vergangenheit, wie wir meinen, eine positive und wichtige Funktion wahrgenommen. Für die Mitglieder, zum größten Teil Pfarrer, Kapläne, Religionslehrer und kirchlich engagierte Laien, haben die Einigung auf eine an der Botschaft Jesu orientierte Basiserklärung, das darauf beruhende Gespräch und die Gemeinschaft untereinander Hilfen für ein erneuertes christliches Selbstverständnis und eine vertiefte christliche Praxis bedeutet. Nach "außen" hin hat der Kreis, vor allem im Raum des Bistums Trier, durch seinen Beitrag aber zu den Aktivitäten der "Arbeitsgemeinschaft von Priester- und Solidaritätsgruppen" auch darüber hinaus, zahlreiche Initiativen ergriffen, durch die für eine größere Öffentlichkeit christliche Reformbemühungen und auch Alternativprogramme zu den Meinungen der Hierarchie erkennbar wurden; der dadurch dokumentierte und oft mühsam errungene Freiraum hat alternative Überzeugungen und eine alternaitve Praxis auch in den Gemeinden begünstigt und eine lebendige innerkirchliche Pluralität geschaffen.

Der Marienburger Kreis ist, wie viele Solidaritätsgruppen in der Bundesrepublik, gegründet worden in der Zeit der nachkonziliaren Erneuerungsbewegung. Damals schien eine, wenn auch partielle und allmähliche Reform auch der institutionellen Kirche in einem überschaubaren Zeitraum möglich zu sein. Dieser Erwartung entsprach der Versuch, als organisierte Gruppe die Reform voranzutreiben und neuere theologische Erkenntnisse in die kirchliche Praxis umzusetzen. Der Kreis hat deswegen z.B. gefordert: die Aufhebung des Zölibats und die Zulassung Verheirateter zum Priesteramt, die Entkoppelung von Erstkommunion und Erstbeichte der Kinder, die Änderung der Firmpraxis, eine Humanisierung des Eherechts, die Zulassung geschiedener Wiederverheirateter zu den Sakramenten, eine Verstärkung der ökumenischen Gemeinsamkeiten, Demokratisierung innerhalb der Kirche (Mitbestimmungsrecht von Pfarrgemeinde- und Diözesanräten, auch bei der Wahl von Pfarrern und Bischöfen, Trennung von Exekutive und Gerichtsbarkeit usw.).

Seit einigen Jahren schon zeigte sich, daß eine auch institutionelle Kirchenreform auf absehbare Zeit nicht möglich ist; die restaurativen Tendenzen innerhalb der Hierarchie haben sich verfestigt. Somit entfällt auch die Motivation zur Beibehaltung einer innerkirchlichen Organisationsform, wie sie der Marienburger Kreis darstellt. In vielen Gruppen vergleichbarer Art hat man deswegen auf institutionelle Initiativen verzichtet und sich stattdessen als "Offene Gemeinde" zu verstehen begonnen, in der die Mitglieder - ohne den Blick auf die Hierarchie - ihre Art des Christentums gemeinsam realisieren; auch im Marienburger Kreis ließen sich in einigen Regionen ähnliche Ansätze feststellen. Ebenso haben viele einzelne für sich selbst vergleichbare Konsequenzen gezogen. Weil sie über eine autoritative Erwartungshaltung hinausgewachsen sind, leben sie ihren Glauben so, wie sie ihn vom Evangelium her verstehen.

Sicherlich spielt bei diesen Entwicklungen auch die Resignation eine gewisse Rolle; wer über längere Zeit Forderungen, die theologisch längst ausdiskutiert sind, erhebt und dann erfährt, daß sie keinerlei Realisierungschance haben, verliert eines Tages die Lust, immer die gleichen Argumente zu wiederholen. Mit dieser Resignation inbezug auf institutionelle Reformen aber ist verbunden eine private Emanzipation, insofern eine unmündige Fixierung auf die Hierarchie gegenstandslos wird.

Diese Veränderung der Situation im Marienburger Kreis scheint uns der Entwicklung auch innerhalb des gesamten Katholizismus hierzulande zu entsprechen; auch bei einem Großteil der Katholiken führt der Immobilismus des Kirchenamtes zu einem Desinteresse an seinen Verlautbarungen und zu "privaten" Neuorientierungen.

So haben die Teilnehmer der Hauptversammlung des Marienburger Kreises in einer Weiterführung der Arbeit keinen Sinn mehr gesehen.
Sie bitten die ehemaligen Mitglieder, in ihren lokalen oder regionalen Bereichen eine alternative Kirchlichkeit mit anderen zusammen zu leben und anzuregen.

Anzeige

imprimatur



nachrichten und kritische meinungen aus der katholischen kirche

imprimatur beschäftigt sich kritisch mit allen wichtigen Fragen des kirchlichen Lebens

imprimatur bietet Nachrichten, die man sonst nicht gedruckt findet

imprimatur von Theologen und Laien für Theologen und Laien

imprimatur ist eine Zeitschrift, die acht- bis zehnmal im Jahr erscheint, zum Jahresabonnement von 22,4o DM; für Schüler und Studenten (bei Vorlage einer Bescheinigung) 15,2o DM, jeweils zusätzlich Versandkosten.

Bestellung (auch Probeexemplare): Ludwig-Simonstr. 26 in 55oo Trier.